

Handbuch Tiertransporte

Vollzugshinweise der AG Tierschutz der Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz zur Verordnung
(EG) Nr. 1/2005 des
Rates vom 22. Dezember 2004
über den Schutz von Tieren beim Transport und
damit zusammenhängenden Vorgängen und zur Tierschutztransportverordnung vom 11.02.2009

Ansprechpartner:	Vorsitz der Arbeitsgruppe Tierschutz der LAV
Redaktion:	Verena Skrypczak (rp-tier@mkuem.rlp.de)
Stand:	Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
A Einleitung	5
B Organisator, Transportunternehmer und Transportmittel	6
B 1 Zulassung von Transportunternehmern	6
B 2 Zulassung von Transportmitteln	9
B 3 Kontrolle von Transport- und Viehhandelsunternehmen	21
C Schulung und Befähigungsnachweis	22
C 1 Schulung oder Qualifizierung von Personen, die mit Tieren umgehen	22
C 2 Befähigungsnachweis für Personen, die Tiere transportieren.....	22
D Kontrolle und Abfertigung von Tiertransporten	28
D 1 Kontrolle von Transporten auf der Straße	28
D 2 Kontrolle vor der Abfertigung.....	44
D 3 Transport nicht abgesetzter Jungtiere	53
D 4 Kontrolle an Grenzkontrollstellen/Ausgangsorten aus der EU.....	55
D 5 Zusätzliche Maßnahmen bei Beanstandungen	56
D 6 Kontrolle an Schlachthöfen	59
E Sammelstellen und Märkte.....	64
F Kontrollstellen.....	65
G Abfertigung von Drittlandtransporten.....	68
H Transportunfälle und Notfallpläne	86
H 1 Einleitung	86
H 2 Vorbereitung der Behörden	86
H 3 Handeln vor Ort.....	88
H 4 Notfallpläne	92
I. Interpretationshilfen zur Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und zur Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV) vom 11.02.2009	93

Anlagen**Anlagen zu B 1**

1. Zulassungsnachweis für Transportunternehmer Typ 1
2. Zulassungsnachweis für Transportunternehmer Typ 2
3. Hinweise zu Notfallplänen für die Zulassung (2 Anlagen)
4. Beispiel Zulassungsbescheid für Beförderung in Behältnissen
5. Beispielliste gefährliche Tiere (BY)

Anlagen zu B 2

1. Abnahmeprotokoll für Straßentransportmittel
2. Erklärungen, dass bei keiner anderen Behörde Zulassungen beantragt wurden (Stand 2020)
3. Zulassungsnachweis für Transportmittel
4. Bildmaterial Straßentransportmittel und Tränkeeinrichtungen (B 2.4 a von LGL Bayen / B 2.4b)
5. Beispiel für Abnahmeprotokoll eines Navigationssystems
6. Reg. / Nicht reg. Equiden: Auflistung der verschiedenen Anforderungen (Stand 2020)

Anlagen zu C 1

1. Teilnahmebescheinigung Schulung

Anlagen zu C 2

1. Bescheinigung „Ergänzungslehrgang“
2. Bescheinigung Lehrgang (Stand 2020)
3. Befähigungsnachweis
4. Anforderungskatalog Lehr-/Prüfinhalte Sachkunde Transport
5. Lehrgänge bzw. Schulungsangebote zur Sachkunde Tiertransport
6. Verweise auf Informationsmaterial zum Tiertransport

Anlagen zu D

1. Leitfaden zur Bewertung der Transportfähigkeit und Schlachttauglichkeit von Schweinen im Rahmen der amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchung (Stand 2020)
2. Leitfaden Transportfähigkeit und Schlachtfähigkeit von Rindern richtig bewerten

Anlagen zu D 1

1. Checkliste Transportkontrollen
2. Checkliste Transportkontrollen im Schlachtbetrieb
3. Merkblätter zum Transport verschiedener Tierarten
4. Leitfaden für die Kontrolle von innergemeinschaftlichen Hunde- und Katzen-transporten auf der Straße mit Checkliste (2 Anlagen)
5. Hinweise zum Transport von Fischen
6. Kurve Flächenberechnung Rinder
7. Hinweise zur Überprüfung der Transportfähigkeit

Anlagen zu D 2

1. Übersicht über die Sozialvorschriften für Fahrer
2. Kontrollbericht zur Abfertigung eines Tiertransportes über 8 Stunden (lange Beförderung)
3. Schema Berechnung Transportdauer bei Transport mit RoRo-Fähre (Stand 2020)
4. Checkliste zur Beurteilung der mitgeführten Futter- und Wasservorräte

Anlagen zu D 5

1. Meldeformulare PAN / AWN
 - a) Meldeformular Tierschutznetzwerk (Animal Welfare Network)
 - b) Meldeformular Heimtiernetzwerk (Pet-Animal-Network)

Anlagen zu E und F

1. Überprüfungsprotokoll Sammel- und Kontrollstellen
2. Musterzulassung Kontrollstelle

Anlagen zu H

1. Muster einer Checkliste

A Einleitung

Die von der AGT erarbeiteten Handbücher sind Vollzugshinweise für die zuständigen Behörden zur Beurteilung der rechtskonformen Umsetzung der einschlägigen tierschutzrechtlichen Regelungen bei der Haltung, der Betäubung und Tötung sowie beim Transport von Tieren. Das Handbuch Tiertransporte enthält Hinweise, die einen einheitlichen Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, der Verordnung (EG) Nr. 1255/97, der Verordnung (EU) 2017/625, der Durchführungsverordnung (EU) 2023/372 und der nationalen „Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV)“ vom 11.2.2009 (BGBl. I S. 375) in der jeweils aktuellen Fassung sicherstellen sollen.

Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 gilt für Transporte von Wirbeltieren, die in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt werden. Im Erwägungsgrund Nr. 12 dieser Verordnung wird erläutert, dass sich der Transport zu kommerziellen Zwecken nicht auf Fälle beschränkt, in denen unmittelbar ein Austausch von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erfolgt. Er schließt vielmehr auch Fälle ein, in denen direkt oder indirekt ein Gewinn entsteht bzw. angestrebt wird. Als Kriterium für eine „wirtschaftliche Tätigkeit“ kann laut Kommission beispielsweise die steuerliche Veranlagung herangezogen werden. Auch das Vorliegen einer Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes kann im Einzelfall ein Hinweis auf eine wirtschaftliche Tätigkeit sein.

Zirkusbetriebe unterliegen nach Auslegung der DG Sante nicht dem Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.¹

Durch die Ausdehnung auf Transporte in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit unterliegen auch Tiertransporte, die früher nicht reglementiert waren, dem Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (z. B. Transporte von Nutztieren durch Landwirte). Der Geltungsbereich der nationalen Tierschutztransportverordnung entspricht im Grundsatz dem in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 bestimmten Geltungsbereich, bezieht aber darüber hinaus auch den innerstaatlichen Transport von wirbellosen Tieren mit ein und für bestimmte Tiere den nicht gewerblichen Versand. Die nationale Verordnung muss im Zusammenspiel mit der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 gelesen werden und kann nicht isoliert betrachtet werden.

¹ Antwortschreiben der DG Sante vom 17.02.2020 zu einer diesbezüglichen Anfrage des BMEL

Um das Handbuch auf dem aktuellen Stand zu halten, wird es regelmäßig überarbeitet. Die jeweils aktuelle Fassung des Handbuchs Tiertransporte ist auf der Homepage des FLI (<https://www.fli.de/index.php?id=496>) und in FIS-VL (<https://fis-vl.bvl.bund.de/share/page/site/az-themen/document-details?nodeRef=workspace://SpacesStore/0325ade1-1407-49cd-8593-cac525de347d>) eingestellt.²

B Organisator, Transportunternehmer und Transportmittel

Tiertransporte können von Organisatoren geplant werden, ohne dass diese selbst zugelassene Transportunternehmer sind. Der Organisator übernimmt nach Art. 5 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die Verantwortung für die rechtskonforme Durchführung des gesamten Transports. Er muss dafür Sorge tragen, dass das Wohlbefinden der Tiere nicht durch eine unzulängliche Koordinierung beeinträchtigt wird und stets eine konkrete Person verantwortlich ist, die der zuständigen Behörde jederzeit Auskünfte zum Transport erteilen kann. Auch Organisatoren haben die Grundsätze des Art. 3 zu berücksichtigen, insbesondere sind Beförderungen so kurz wie möglich zu halten. Als Organisatoren im Sinne des Art. 2 Buchstabe q werden z. B. Zuchtverbände, Tierschutzorganisationen und Logistikunternehmen tätig.

B 1 Zulassung von Transportunternehmern

Transportunternehmer müssen von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dem sie ansässig sind und in dem sie die Zulassung beantragen, **nach Artikel 10 bzw. 11** der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zugelassen sein, sofern sie Transporte durchführen, die 65 km überschreiten. Transportunternehmer aus Drittländern benötigen ebenfalls eine Zulassung, wenn sie in der EU tätig sind; sie müssen einen Vertreter in dem Mitgliedstaat haben, in dem sie die Zulassung beantragen. Die Zulassung darf **nur bei einer einzigen Behörde und nur in einem Mitgliedstaat** beantragt werden (s. Erklärung in der Anlage B 2.2), sie ist auf maximal **5 Jahre zu befristen**.

Auch für den Transport von Fischen oder von anderen Tieren als landwirtschaftlichen Nutztieren - jeweils in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit - ist eine Zulassung als Transportunternehmer erforderlich. Das Vorliegen einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes weist in vielen Fällen darauf hin, dass es sich beim Transport dieser Tiere um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt. Dies ist aber nicht zwingend der Fall und muss im Einzelfall geprüft werden. Hobbytierhalter benötigen i. d. R. keine Zulassung als Transportunternehmer.

Bei berufsmäßigen Tiertransporteuren, Viehhändlern, Metzgern sowie bei Besamungsstationen, Ausbildungs-, Turnier- und Rennställen und hauptberuflich betriebenen Gestüten ist stets von einer wirtschaftlichen Tätigkeit auszugehen.

Amateurreiter - auch wenn sie bisweilen größere Preisgelder erhalten - betreiben ihren Sport definitionsgemäß nicht als Beruf, so dass bei Ihnen nicht von einer wirtschaftlichen Tätigkeit auszugehen ist (s. Nr. 3 der Interpretationshinweise).

Wenn die Bundeswehr Tiere in eigenen Fahrzeugen für ihre Zwecke transportiert, unterliegt sie nicht der Verordnung, da es sich in diesem Fall nicht um eine wirtschaftliche Tätigkeit handelt. Dies gilt nicht für gewerbliche Unternehmer, die im Auftrag der Bundeswehr Tiere transportieren, wie etwa gewerbliche Transport- oder Wachunternehmen.

Der Zulassungsnachweis nach dem Muster gemäß Kapitel I oder II des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ist dem Transportunternehmer als Anlage zum **Zulassungsbescheid** zuzustellen. Da der Zulassungsnachweis bei Fahrten in andere Mitgliedstaaten auch in Englisch vorliegen muss, sollte aus Gründen der Praktikabilität ein **zweisprachiges Formular** ausgestellt werden (Anlagen B 1.1 und B 1.2). Der Bescheid kann **Nebenbestimmungen** enthalten, beispielsweise über die Eingrenzung der Tierarten, die mit den Fahrzeugen transportiert werden können, die Nachrüstung der Fahrzeuge oder die Vorlage von Befähigungsnachweisen gemäß Artikel 17 Absatz 2. Über die Nebenbestimmungen sollte auch festgelegt werden, dass die Fahrtenbücher mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen sind. Sofern die Nebenbestimmungen nicht fristgerecht erfüllt werden, erlischt die Zulassung (auflösende Bedingung). **Zulassungsnummer** ist die zwölfstellige Registriernummer nach § 2 der nationalen Tierschutztransportverordnung.

Die Anforderungen an die Zulassung richten sich nach der Dauer der geplanten Beförderung: Typ 1 der Zulassung gilt für Transportunternehmer, die Tiere maximal acht Stunden befördern, Typ 2 gilt für Transportunternehmer, die Tiere länger als acht Stunden befördern (=lange Beförderung). Transportunternehmer, die **lange Beförderungen** durchführen, müssen neben den Zulassungsnachweisen der dafür eingesetzten Transportmittel **Notfallpläne** für Transportzwischenfälle vorlegen (Anlage B 1.3). In den Notfallplänen sind auch Maßnahmen für Verzögerungen beispielsweise bei der Grenzabfertigung vorzusehen (Beschaffung von Futter, Wasser und Einstreu, Einhaltung der zulässigen Temperaturen bei langen Wartezeiten). Die Verpflichtung zur ständigen Aktualisierung und zum Vorhalten speziell auf die Fahrtrouten konzipierter Notfallpläne sollte als Auflage in den Zulassungsbescheid aufgenommen werden.

Transportunternehmer, die **rein nationale Transporte bis zu 12 h** durchführen und gemäß § 3 der TierSchTrV keine zugelassenen Fahrzeuge benötigen, brauchen einen Zulassungsnachweis Typ 2 (Anlage B 1.2). Dort kann unter Nr. 3 „begrenzt auf bestimmte Verkehrsmittel“ angekreuzt und der Zusatz „Ausnahme gemäß Art. 18 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005“ eingetragen werden. Die Zulassung von Transportunternehmern, die andere als eigene Fahrzeuge einsetzen, ist möglich, wenn z. B. Miet- bzw. Nutzungsverträge für die verwendeten Fahrzeuge vorgelegt werden.

Im Zulassungsbescheid sind entsprechende Auflagen für die jeweilige Meldung der eingesetzten Fahrzeuge an die zuständige Behörde aufzunehmen. Der Unternehmer trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben bei den verwendeten Fahrzeugen. Eine Liste der nach Artikel 11 der VO 1/2005 von deutschen Behörden zugelassenen Transportunternehmen (also nur Typ 2-Zulassungen) wird in FIS-VL eingestellt. Der Zugriff auf die Liste ist Behördenmitarbeitenden vorbehalten (nur Leserechte) und kann unter folgendem Link beantragt werden: <https://fis-vl.bvl.bund.de/share/page/site/zulatt/dashboard>. Korrekturen sind dem BVL schnellstmöglich nach Änderung des Sachverhalts, spätestens innerhalb einer Woche, per Email auf dem Dienstweg zu übermitteln.

Die nach der Viehverkehrsverordnung zugelassenen Viehhandelsunternehmer, Transportunternehmer und Sammelstellen sind in einer bundesweiten Datenbank erfasst und im Internet unter <https://tsis.fli.de/cadenza/repositories/j-SlqCKELaTDy8RoFRCW/workbooks/Dokumente-vom-BMLEH,ZbnsV3G-nKVC67dCdUdC/worksheets/Dokumente,dFdmYB5dXZcQ7VxtjHcF?workbookHash=43LVH4sT64iLw9QWr6CyssqvnP74953Cqcl2rLFpggMnW3lm> zugänglich. Hinweis: Tier-/Viehhändler benötigen nach § 11 Abs. 1 TierSchG eine Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren.

Zulassung von Transportunternehmern für die Beförderung von Kleintieren in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit

Die Besonderheit bei Kleintiertransporten ist das unüberschaubare Artenspektrum an Tieren, welche transportiert werden sollen. Zudem kommen verschiedenste Fahrzeugtypen zum Einsatz. Der Begriff „Kleintier“ ist nicht definiert, in der Regel werden darunter Tierarten verstanden, die nicht landwirtschaftliche Nutztiere sind und in Behältnissen befördert werden. Da die Anforderungen an eine tierschutzkonforme Beförderung rechtlich nicht näher spezifiziert sind und je nach Tierarten einer großen Varianz unterliegen, ist die Verbindung der Zulassung mit einschränkenden Nebenbestimmungen notwendig.

Die erlaubnispflichtige Tätigkeit nach § 11 Abs. 1 Nr. 5 TierSchG (Verbringen oder Einführen von Tieren, die nicht Nutztiere sind, aus dem Ausland zur Abgabe gegen Entgelt) ist als wirtschaftliche Tätigkeit einzustufen (Urteil des EuGH vom 03.12.2015 C-301/14). Von einer Bund-Länder-AG wurde ein Leitfaden für die Kontrolle von **innergemeinschaftlichen Hunde- und Katzentransporten** erarbeitet; er enthält Hinweise zu den Zulassungspflichten im Zusammenhang mit diesen Beförderungen und zum Vorgehen bei Transportkontrollen (s. Anlage D 1.4).

Bestimmte Logistikdienste transportieren neben anderen Gütern nur gelegentlich Tiere. Soweit sie Subunternehmer beauftragen, fungieren sie als Organisator (i. S. des Art. 5 Abs. 3) und sind damit für die Koordination der von verschiedenen Transportunternehmern durchgeführten Teiltransporte verantwortlich.

Diese Firmen sind bundesweit tätig und haben an zahlreichen Orten Depotpartner, welche als selbstständige Firmen (Franchise-Nehmer) anzusehen sind. Um eine einheitliche Vorgehensweise bei der Zulassung dieser Partner-Firmen zu gewährleisten, kann die **Beispiel-Zulassung** der Anlage B 1.4 zur Orientierung herangezogen werden.

Die AG-T hat mit Beschluss vom 02.12.2020 festgestellt, dass eine Zulassung gemäß Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 als Transportunternehmer für Beförderungen von Tieren in Behältnissen nicht erteilt bzw. verlängert werden kann, sofern eine Beförderung von Tieren in Behältnissen im sogenannten Kurierverbund und nicht ohne Verzögerungen erfolgen soll. Dies würde einen Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 bedeuten, da nicht alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten.

B 2 Zulassung von Transportmitteln

Die zuständige Behörde stellt auf Antrag einen Zulassungsnachweis für Straßentransportmittel und Tiertransportschiffe aus, die für **lange Beförderungen** eingesetzt werden (Art. 18 und 19 der VO (EG) 1/2005).

Für innerstaatliche Transporte von Tieren über 8 bis zu 12 Stunden gibt es Ausnahmen von der Zulassungspflicht für die Fahrzeuge (Straßentransportmittel) nach der Tierschutztransportverordnung (§ 3). Dies gilt jedoch **nicht** für Schlachttiertransporte (§10) – für diese gibt es keine Ausnahmen von der Zulassungspflicht. Auch die Straßentransportmittel für lange Geflügel-, Fisch-, Hunde- und Katzentransporte unterliegen ausnahmslos der Zulassungspflicht.

Sofern eine Ausnahme von der Zulassungspflicht vorliegt, benötigen diese Fahrzeuge kein Temperaturüberwachungssystem mit Datenschreiber und kein Navigationssystem. Die sonstigen Anforderungen für Langstreckenfahrzeuge (Anhang I Kap. VI) zum Transport von Equiden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen, wie Wasserversorgung und Lüftungssystem, bleiben bestehen.

Zulassungspflicht von Transportmitteln für Geflügeltransporte

	grenzüberschreitende Beförderungen	innerstaatliche Beförderungen
Geflügel > 8 – 12 Std.	Ja	Nein
Geflügel > 12 Std.	Ja	Ja

Für innerstaatliche Beförderungen von Geflügel von bis zu 12 Stunden besteht gem. § 3 Satz 1 Nr. 1 der TierSchTrV keine Zulassungspflicht. Zudem sind kein Temperaturüberwachungssystem, Datenschreiber oder Navigationssystem erforderlich.

Für innergemeinschaftliche Geflügeltransporte von mehr als 8 Stunden besteht in jedem Fall eine Zulassungspflicht für das Transportmittel (Art. 7). Es muss aber ebenfalls nicht über ein Navigationssystem verfügen (Art. 6 Abs. 9) und auch die Anforderungen nach Anhang I Kapitel VI gelten hier nicht.

Auch für die Zulassung von Straßentransportmitteln für lange Beförderungen von Equiden gelten alle Anforderungen gemäß Anhang I Kapitel II und VI, mit Ausnahme des Navigationssystems bei registrierten Equiden. Eine Übersicht zu den verschiedenen Anforderungen bei Transporten von registrierten bzw. nicht registrierten Equiden (Schlachtequiden) findet sich in Anlage B 2.6.

Die Zulassungsnachweise der Transportmittel müssen gemäß Artikel 18 Abs. 3 in einer elektronischen Datenbank registriert werden. Die Zulassung ist laut Verordnung (EG) Nr. 1/2005 jeweils **auf 5 Jahre zu befristen**.

Im Folgenden werden nur Straßentransportmittel behandelt.

Es sind nur Transportmittel zuzulassen, **in denen Tiere befördert** werden können (bei einem Sattelzug der Auflieger, nicht die Zugmaschine). LKW-Anhänger und Auflieger benötigen einen eigenen Zulassungsnachweis; es muss dabei sichergestellt sein, dass die technischen Anlagen für die Erfassung der Temperaturen und der Ladeklappenöffnung bei Fahrzeugkombinationen untereinander für die Übertragung der Daten kompatibel sind.

Gegebenenfalls sind Anhänger und Auflieger nur für den Betrieb mit bestimmten Zugfahrzeugen zuzulassen.

Im Zulassungsnachweis sind die Flächen je Ladedeck (ggf. separat für Schwanenhals und Tiefbett) in qm anzugeben.

Der Antragsteller muss mit Antragstellung schriftlich bestätigen, dass keine Zulassung bei einer anderen Behörde beantragt oder von einer anderen Behörde erteilt wurde (Muster s. Anlage B 2.2).

Der Zulassungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage B 2.3 auszustellen und mit einer **einmaligen Nummer** zu versehen. Als einmalige Nummer ist die Fahrzeugidentifizierungs- bzw. Fahrgestellnummer (international genormte 17-stellige Nummer) zu verwenden. Um spätere Änderungen am Fahrzeug feststellen zu können, ist bei der Zulassung ein **Abnahmeprotokoll** (Muster s. Anlage B 2.1 und B 2.5) anzufertigen, in dem ggf. auch mit Fotos der Zustand des Fahrzeugs dokumentiert wird. Hierzu kann das Gutachten eines unabhängigen Kfz.-Sachverständigen als Grundlage dienen, welches dann Bestandteil der Zulassung ist. Eine Begutachtung des Fahrzeugs durch eine/n amtliche/n Tierarzt/-ärztin sollte in jedem Fall erfolgen.

Bei der Zulassung sind die **Anforderungen von Anhang I Kapitel II und VI** der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zugrunde zu legen. Zur Konkretisierung werden folgende Hinweise gegeben:

Tiere dürfen auf Höhe oder zwischen den Fahrzeugachsen nur transportiert werden, wenn sie durch entsprechende Abdichtungen vor schädlichen Einflüssen wie Abgase, Spritzwasser oder Aerosole geschützt sind. Jede Ladeetage muss auch bei geöffneter Ladeklappe oder -rampe oder bei durchgehenden seitlichen Türen mit Vorrichtungen versehen sein, die ein Herausfallen der Tiere sicher verhindern.

Lüftungseinrichtungen (Lüftungsöffnungen und Ventilatoren) müssen in jeder Ladeetage so angebracht und variierbar sein, dass bei niedrigen Temperaturen eine Lüftung ausschließlich in Höhe des Kopfraumes der Tiere gewährleistet wird, um Zugluft zu vermeiden (z.B. 3-stöckige Kombi-Fahrzeuge bei Doppelstock-Nutzung). Die Leistungsfähigkeit des Lüftungssystems muss innerhalb des Laderaums eine gleichmäßige Luftzirkulation sicherstellen und mindestens $60\text{m}^3/\text{h}/\text{KN}$ (= $600\text{m}^3/\text{h}/\text{t}$) Nutzlast gewährleisten können. Es muss unabhängig vom Fahrzeugmotor mindestens vier Stunden lang funktionieren. Die aus Gründen des Verletzungsschutzes notwendigen Schutzvorrichtungen vor den Ventilatoren können die Leistung um bis zu 50% mindern, so dass die Summe der Lüfterleistungen (Nennleistung laut Typenschild) eine entsprechende Mehrleistung aufweisen sollte.

Die Ermittlung der Leistung des Lüftungssystems sollte im Rahmen eines Gutachtens durch einen unabhängigen Sachverständigen erfolgen. Hierbei ist auch zu prüfen, ob die Mindestkapazität in Amperestunden (Ah) der vorhandenen zusätzlichen Batterien einen mindestens vierstündigen motorunabhängigen Betrieb sicherstellen kann.

Lüftungseinrichtungen dürfen nicht von variabel einstellbaren Hubböden dauerhaft verdeckt werden. Sind die Ventilatoren quer zur Fahrtrichtung eingebaut, muss in jeder Verladebucht mindestens ein Ventilator vorhanden sein.

Hierbei müssen die Ventilatoren nicht zwingend an beiden Seiten des Fahrzeugs angebracht sein. Bei längs zur Fahrtrichtung eingebauten Ventilatoren (z. B. an der Frontseite) muss die gleichmäßige Luftzirkulation auch in der von der Luftführung der Lüftungsanlage jeweils zuletzt erreichten Ladebucht gewährleistet sein.

Um eine ausreichende Ventilation insbesondere bei hohen Umgebungstemperaturen sicher zu stellen, sollte die Höhe der Ebenen bei Schafen mindestens 90 cm und bei Ferkeln mindestens 65 cm betragen. Diese Mindesthöhen sollten auch im Hinblick auf die Zugänglichkeit zu jedem einzelnen Tier gefordert werden, um eine Notfallversorgung sicher zu stellen.

Bei der Zulassung von Fahrzeugen für den Equidentransport ist ggf. eine Beschränkung in Bezug auf die transportierbare Pferdegröße aufzunehmen (wenn der vorgeschriebene Abstand von 75 cm vom Widerrist zur Laderaumdecke sonst nicht eingehalten werden kann).

Es müssen in der Fahrerkabine geeignete technische Einrichtungen zur Warnung der Fahrer bzw. Betreuer von langen Tiertransporten vorhanden sein, die das Erreichen der Temperaturgrenzwerte von 5 oder 30 °C im Tierbereich des Fahrzeuges optisch und/oder akustisch anzeigen (**Temperaturüberwachungssystem**). Das Warnsystem muss so beschaffen sein, dass der Fahrer bzw. Betreuer jederzeit unmittelbar alarmiert werden kann. Das gilt auch für den Betrieb des Fahrzeugs während der Fahrtpausen, in denen der Fahrer oder Betreuer sich nicht im Fahrzeug befindet. Hier sollte eine Warnung über das Mobilfunknetz erfolgen. Zwischen dem Temperaturüberwachungs- und -aufzeichnungssystem und dem Warnsystem muss eine Datenverbindung vorhanden sein (z.B. über LAN-Bus oder das sog. Navigationssystem).

Um eine aussagekräftige Information zu den Temperaturwerten im Fahrzeuginneren zu erhalten, müssen nach Übereinkunft der Arbeitsgruppe Tierschutz der LAV mit dem BMEL mindestens zwei bzw. bei mehrstöckigen Fahrzeugen mindestens drei Temperaturfühler in den Laderäumen der Fahrzeuge vorhanden sein, die an eine Speichereinheit angeschlossen sind. Falls eine Übertragung der Temperaturdaten über GSM und/oder das Internet nicht erfolgen kann, sind eine USB-Schnittstelle und/oder ein Drucker zur geeigneten Herausgabe der Daten auf einer Zeitachse erforderlich.

Bei mehrstöckigen Fahrzeugen sind je ein Temperaturfühler im obersten und im untersten Lade-deck jeweils mittig orientiert an der Stirnwand (seitliche Wände sind wegen der Strömungsverhältnisse im Fahrzeug weniger geeignet) jeweils unter dem Zwischenboden oder Fahrzeugdach (auf Kopfraumhöhe der Tiere), bei Transportfahrzeugen für Rinder oder Pferde mindestens ein Meter über dem Boden der Ladebuchten anzubringen. Ein weiterer Temperaturfühler ist seitlich versetzt an der Rückwand des Fahrzeuginnenraums anzubringen. Alle Temperatursensoren sind so zu platzieren, dass eine direkte (z.B. durch Luftstrom) oder indirekte (z. B. durch Wärmetransfer durch Bauteile) Einflussnahme der Außenbedingungen ausgeschlossen ist.

Es ist erforderlich, dass der Sensor gegenüber seiner Unterlage thermisch isoliert ist. Die Sensoren dürfen sich nicht im Bereich von Lüftungsöffnungen oder im Luftstrom von Ventilatoren befinden.

Die Zeitintervalle der Aufzeichnung der Temperaturdaten dürfen nicht mehr als 15 Minuten betragen, wobei jeder Wert den entsprechenden Sensoren zuzuordnen und mit einer gemeinsamen Zeitachse (z.B. Greenwich-Time) versehen sein muss. Weiterhin ist zu empfehlen, dass neben den mindestens zwei Temperatursensoren im Fahrzeuginnern auch ein Außenmessfühler angebracht wird, dessen Messwerte parallel zu denen der anderen Sensoren aufgezeichnet werden. Damit sind vor allem in Verbindung mit dem digitalen Fahrtenschreiber bzw. den Aufzeichnungen des Navigationssystems Innenmessungen plausibel nachvollziehbar, wenn das Fahrzeug z. B. im Stau steht. Auf diese Weise kann ausgeschlossen werden, dass z.B. fehlerhafte Einstellungen der Lüftungsanlage zu Temperaturerhöhungen geführt haben.

Folgende Mindest-Spezifikationen werden an die Temperatursensoren gestellt (nach dem Bericht des Joint Research Center der EU):

Measurement range (Messbereich): -20°C / +50°C;

Measurement accuracy (Messgenauigkeit): +/-0,5°C;

Measurement resolution (Messauflösung): 1.0°C;

Operation temperature range (Temperaturfunktionsbereich): -40 / +85°C;

Bei den erforderlichen **Navigationssystemen** handelt es sich im eigentlichen Sinn um globale Ortungssysteme, die eine Datenübertragung mit UMTS-, GPRS- oder LTE-Standard (Mobilfunk) aus einem bordeigenen Speicher an einen Server vorsehen. Die Systemhersteller sollten zu diesem einen geschützten externen Zugang bzw. eine Downloadfunktion über Internet vorsehen, damit den jeweils zuständigen Behörden auf Anforderung entweder der Zugang zu den Daten oder ein vom Transportunternehmer oder vom Organisator veranlasster Download der elektronischen Rohdaten ermöglicht wird. Nach derzeitiger Rechtslage ist auf gemeinsamer Zeitachse die Speicherung und

Übermittlung von Daten zur örtlichen Position des Fahrzeuges und zum Status der Ladebordwände und –rampen in regelmäßigen Intervallen erforderlich bzw. sicher zu stellen.

Bei allen für lange Beförderungen von Hausequiden - ausgenommen registrierte Equiden -, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen zugelassenen Fahrzeugen muss ein „Navigationssystem“ im Fahrzeug vorhanden sein, das die gefahrene Route einschließlich des Öffnens und Schließens der Ladeklappe bei Kontrollen während der Fahrt überprüfbar macht und die Angaben des Fahrtenbuchs gemäß Anhang II Abschnitt 4 einschließlich der Gründe für aufgetretene Verletzungen und /oder Todesfälle bei den Tieren enthält.

Die bisher bekannten Anbieter von Navigationssystemen sehen die Integration der Temperaturdaten, den Öffnungszustand der Ladeklappe, die Fahrereingaben in den Abschnitt 4 des Fahrtenbuchs sowie ausgelöste Alarme bei Grenzwertüberschreitungen der Temperaturen in die jeweiligen Systeme vor, die somit gleichzeitig gespeichert und übermittelt werden.

Die Sensoren für den Öffnungszustand der Ladeklappen oder -rampen sind so anzubringen, dass eine manuelle oder sonstige Einflussnahme ausgeschlossen ist. Sie sind mit einer Auswerte-/Aufzeichnungs- und Übermittlungseinrichtung zu verbinden und die Daten mit einer Zeitachse zu versehen, so dass der aktuelle Status (offen/geschlossen) in regelmäßigen Abständen sowie jede seiner Änderungen aufgezeichnet und übermittelt werden.

Um eine Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der VO 1/2005 zu den Transport- und Ruhezeiten sowie den Temperaturen sicherzustellen, muss die Auswerteeinheit des Navigations- und Temperaturerfassungssystems folgende Komponenten aufweisen:

1. Empfänger eines globalen Navigationssystems zur Bestimmung der jeweiligen Position und der Systemzeit,
2. Dateninterfaces bzw. Schnittstellen für Sensoren (Temperatur und Ladeklappe(n), wobei Grenzwerte für entsprechende Warnfunktionen einstellbar sein müssen)
3. Warnsystem für Fahrer und Betreuer für Über- oder Unterschreitung von Temperaturgrenzwerten (derzeit im Temperaturbereich von +5 bis +30 °C)
4. Eingabeschnittstelle für Daten des Fahrtenbuchs und von besonderen Ereignissen
5. Energieversorgung
6. Speicher für mindestens 3 Jahre (ggf. im Server)
7. Allgemein kompatible Schnittstelle für Datendownload oder Drucker oder Übermittlung über Internet direkt vom Systemanbieter oder im Originalformat des Systemherstellers über den Transportunternehmer

Ein Beispiel für ein System zur Nachverfolgung der Fahrtstrecke und -zeiten, dem Öffnungszustand der Ladeklappe und der Temperaturaufzeichnungen sowie einem Vorschlag für ein Abnahmeprotokoll für das Navigationssystem ist im Anhang zu B 2.5 enthalten. Hier sind auch die Ausgabeformate von Temperaturverläufen durch einen Systemdrucker (z.B. zur Vorlage bei behördlichen Kontrollen unterwegs) beispielhaft aufgeführt.

Für eine Zulassung sollte von den Fahrzeugherstellern, den Herstellern der technischen Einrichtungen für die Navigations- und Überwachungssysteme oder unabhängigen Sachverständigen gutachterlich belegt werden, dass die Fahrzeugausstattung insoweit den technischen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und dieses Handbuchs in der jeweils gültigen Fassung entspricht. Alle technischen Einrichtungen des Navigationssystems, der Sensoren und der Kabelverbindungen müssen so beschaffen sein, dass Vibrationen, Temperaturextreme, hohe Luftfeuchten, Staub, Wasserstrahlen von Hochdruckreinigern und Reinigungs- und Desinfektionsmittel ohne Funktionseinbußen toleriert werden. Dieses Gutachten ist Teil der Zulassung.

Die tierspezifischen Anforderungen sind durch den amtlichen Tierarzt separat zu prüfen.

Jedes Tier muss für die **Kontrolle und Pflege** (Fütterung, Tränkung, Gesundheitsfürsorge im Notfall) direkt zugänglich sein. Hierfür müssen zusätzlich zur Heckklappe im vorderen Bereich seitliche Zugänge (Richtwerte: mind. 50 x 70 cm, bei mehr als 3-stöckigen Fahrzeugen mind. 30 x 70 cm) zu jeder Ladeebene und Ladebucht vorhanden sein. Die Zugänge müssen groß genug sein, um im Notfall einer Person den „Durchgang“ zu den Tieren und eine Versorgung der Tiere mit Futter und Wasser zu ermöglichen.

Eine Rutschfestigkeit der Böden ist nur gewährleistet, wenn bei teilgeriffelten Böden die glatten Flächenbereiche nicht breiter als der Huf oder die Klaue der zu transportierenden Tierart und -Größe sind. Riffelungen müssen den Tieren sowohl in Längs- wie Querrichtung zum Fahrzeug Halt bieten.

Raue Gussböden, wie sie in Schlachthöfen üblich sind, sind ebenfalls als rutschfest anzusehen. Die Böden sind auf Verschleiß zu kontrollieren. Abgenutzte Böden sind zu ersetzen. Übliche Riffelblechböden (siehe Bild in der Anlage B 2.4 a) gelten je nach Nutzung nach ca. 5 Jahren als abgenutzt. Erhebungen in der Bodenfläche (z.B. Radkästen) sind von der nutzbaren Fläche abzuziehen. Erhebungen höher als 5 cm sind aufgrund nicht gegebener Standsicherheit nicht zulassungsfähig. Nicht zulassungsfähig sind zudem nicht abgerundete Kanten (s. Darstellung in Anlage B 2.4).

Lichtquellen müssen entweder so eingebaut sein, dass die Tiere, ohne geblendet zu werden, auf allen Ebenen und in allen Buchten inspiziert werden können, oder es müssen passende Lichtquellen (mobile Lampen) mitgeführt werden.

In Transportmitteln mit geschlossenem Aufbau muss eine Orientierungsbeleuchtung vorhanden sein.

Die Dächer der Fahrzeuge müssen außen von heller Farbe sein. Als Isolationsmaterial werden z.B. Styropor (eher selten), glasfaserverstärkte Kunststoff-Hohlkammerplatten oder beschichtetes Holz (z.B. 12 mm dicke zweiseitig mit glasfaserverstärktem Kunststoff beschichtete Holzplatten) verwendet.

Grundsätzlich gilt, dass Tiere nicht mit heißen oder kalten Bauteilen in Berührung kommen dürfen, die zu Überhitzung bzw. Verbrennungen oder Unterkühlungen bzw. Erfrierungen führen können.

Bei Fahrzeugen mit Klappböden sind die Trennwände konstruktionsbedingt nicht verschiebbar. In diesem Fall sollte im Zulassungsnachweis vermerkt sein, dass die Belegdichte einer Bucht nicht weniger als 50 % der Maximalbelegdichte betragen darf. Bei anderen Fahrzeugen sollten die Verankerungen der Trenneinrichtungen so beschaffen sein, dass diese zur Erfüllung der Anforderungen an die Belegdichten leicht zu versetzen sind.

Trenneinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sie dem Gegendruck der jeweiligen Tierzahl und -gewichte unter Beachtung der zulässigen Belegdichte in der Abteilung standhalten. Die Vorrichtungen müssen bei ordnungsgemäßer Anwendung zur Vermeidung von Verletzungsgefahren so gestaltet sein, dass Tiere keine Körperteile in oder unter die Trenneinrichtungen bringen können. Zudem müssen sie so hoch sein, dass die zu transportierenden Tiere sie nicht überwinden können, andererseits jedoch ihre Köpfe nicht zwischen Trennwand und Decke verkeilen können. Insbesondere bei längs belüfteten Fahrzeugen dürfen die Trennungseinrichtungen kein wesentliches Hindernis für die Luftführung innerhalb des Fahrzeugs sein. Bei Fahrzeugen für den langen Transport von Pferden ist für jedes Tier (mit Ausnahme der Fohlen führenden Stute) ein Einzelstand im Fahrzeug vorzusehen. Die Trennwände müssen aus stabilem Material sein. Üblich sind stabile Rahmen im oberen Bereich mit nach unten anschließenden transparenten Matten bzw. Lamellen, die eine leichte Flexibilität zulassen und damit zu einem breiteren und sicheren Stand der Tiere führen. Ketten, dünne freihängende Matten oder ähnliches ohne stabilen Rahmen im oberen Bereich sind nicht zulässig.

Die Tränkevorrichtungen müssen so angebracht sein, dass die Tiere in artgemäßer Haltung und in physiologischen Mengen Wasser aufnehmen können. Für Rinder, Schafe, Ziegen und Pferde sind nur Tränken geeignet, die eine sichtbar offene Wasseroberfläche bieten. Bei Schweinetransporten sind Nippeltränken (Zapfentränken, Beißnippel) zulässig (detaillierte Vorgaben s. einzelne Tierarten).

Die Tränkevorrichtungen müssen generell sowohl der Bauart nach als auch hinsichtlich der Anordnung im Fahrzeug für die zu transportierende Tierart und Alterskategorie ungehindert (insbesondere von Bauteilen und Gittern) erreichbar sein. Sie sind so zu gestalten und zu installieren, dass von ihnen keine Verletzungsgefahr ausgehen kann. Tränken sollten zudem so angebracht werden, dass eine Verunreinigung durch Kot möglichst ausgeschlossen ist. Pro Bucht sollten mindestens zwei Tränkevorrichtungen an verschiedenen Seiten oder in ausreichendem Abstand (eine Tierlänge) voneinander vorhanden sein. Bei Tierarten, bei denen Gruppengröße und Belegdichte einen Standortwechsel innerhalb der Gruppenbucht erschweren (Schweine, Schafe), sollten mindestens drei, besser mehr Wasserquellen zur Verfügung stehen. Das **Wasserversorgungssystem** an Bord der Fahrzeuge muss außer für den Transport von Schweinen, für die eine ständige Wasserversorgung vorgeschrieben ist, so konstruiert sein, dass der Betreuer in der Lage ist, während der Beförderung „jederzeit sofort Wasser nachzufüllen“.

Hierzu sind die für die von der Verordnung erfassten Tierarten und Altersgruppen geeigneten Anlagen fest zu installieren, wobei eine Verbindung zwischen Vorratsbehälter und Tränkevorrichtungen in den Laderäumen bestehen und stets funktionstüchtig sein muss. Bei während der Fahrt ausgehängten Tränkebecken muss zumindest die Leitung ins Fahrzeuginnere fest verbaut sein, so dass die Tränkebecken in der Pause schnell angeschlossen werden können.

Grundsätzlich gilt, dass alle im Fahrzeugbau verwendeten Tränkeeinrichtungen mit Niederdrucksystemen arbeiten, die im Stallbau in der Regel nicht eingesetzt werden. Es muss deshalb im Einzelfall dafür Sorge getragen werden, dass der Wasserfluss insbesondere für Großtiere auch in den oberen Ladeebenen für eine artgemäße Wasseraufnahme ausreicht. Die Fahrzeughersteller bauen auf Bestellung auch Tränkevorrichtungen ein, die beispielsweise durch ein gesondert beheizbares und zirkulierendes Wassersystem auch bei Minustemperaturen funktionstüchtig sind.

Wasservorratsbehälter stehen in der Regel unter Druck und sind daher einer mechanischen Reinigung nach jedem Transport nicht zugänglich. In diesem Fall muss die Möglichkeit zur chemischen Reinigung der gesamten Wasserversorgungseinrichtung gegeben sein.

Mitgeführte Wassermengen müssen mittels einer **Wasserstandsanzeige** (z.B. durchsichtiger Schlauch mit Skala oder Schwimmer) ablesbar sein.

Anforderungen an das Tränkesystem für die einzelnen Tierarten:

Rinder:

- Wasserversorgung in den Pausen mit offener Wasserfläche notwendig
- Einbauhöhe/Bodenabstand mind. 55 cm
- Die Größe des Tränkebeckens muss für eine physiologische Wasseraufnahme ein Eintauchen des Flotzmauls ermöglichen (dies erfordert u. a. eine Tiefe von mehr als 3 cm).

Schafe/Ziegen:

- Wasserversorgung in den Pausen mit offener Wasserfläche notwendig
 - Nippeltränken sind in keinem Haltungsverfahren für Schafe gebräuchlich. Deshalb müssen die Tiere den Umgang mit ihnen in der (neuen) Transportumgebung erst erlernen; das gelingt erfahrungsgemäß nur wenigen Tieren
 - zudem gelingt Schafen/Ziegen bei Nippeltränken nur eine "leckend-schlürfende" Wasseraufnahme; diese Art der Wasseraufnahme ist für den "Saugtrinker" Schaf nicht als art- und verhaltensgemäß anzusehen und deshalb abzulehnen.
- Tränkebecken möglichst als Schwimmertränken oder versehen mit sehr leichtgängigem Ventil
- aufgrund hoher Belegdichte (Erreichbarkeit von Tränken für das Einzeltier erschwert) sind ausreichende Anzahl von Tränken (mind. 3, besser mehr pro Bucht) zu beiden Seiten des Fahrzeugs notwendig.

Schweine:

- Ständige Wasserversorgung notwendig (Anh. I Kap. V Nr. 1.4 b))
- der Einsatz von Nippeltränken (Zapfentränken, Beißnippel) ist möglich, sofern diese mit dem Maul umschlossen werden können, damit das Tränkwasser direkt in die Maulhöhle appliziert wird und nicht danebenläuft
 - ➔ hierzu ist ein Freiraum für den Kopf des Tieres um den Nippel notwendig, insbesondere zwischen Gitterstäben: Richtwerte 6 cm oberhalb und 4 cm unterhalb der Tränke
 - ➔ Sogenannte Sprühkopfnippel oder Druckkopfnippel jeglicher Bauart stellen ohne darunter angebrachter Auffangvorrichtung keine Tränkevorrichtungen dar und sind als alleinige Wasserversorgung für Schweine nicht geeignet
- Einbauhöhe/Bodenabstand bei Ferkel ca. 35 cm; sonst. Schweine max. 50 cm
- Nippeltränken müssen so verbaut sein, dass sie keine Verletzungsgefahr darstellen; es empfiehlt sich die Anbringung in der Fahrzeugaußenwand (zwischen Gitterstäben mit ausreichend Platz für den Kopf). Bei Anbringung längs zur Fahrtrichtung sollten diese bevorzugt in

Fahrtrichtung (nach vorn) und leicht nach innen gestellt sein, um Verletzungen bei heftigem Bremsen vorzubeugen.

Bei Anbringung quer zur Fahrtrichtung müssen die Nippel geschützt liegen, z.B. durch eine zusätzlich angebrachte Schutzleiste, in einer Rinne verlaufend mit ausreichend „Schnauzenfreiheit“ oder in Vertiefungen in der Wand. Als Richtwert kann hier die durchschnittliche Breite einer Rüsselscheibe von Mastschweinen von ca. 6 cm angesehen werden. Sehr kurze Nippel weisen weniger Verletzungsgefahren auf, müssen jedoch noch ausreichend lang sein, so dass das Wasser in die Maulhöhle laufen kann; ggf. ist eine unterschiedliche Länge für Ferkel und Mast- bzw. Zuchttiere zu verbauen.

- aufgrund hoher Belegdichte (Erreichbarkeit von Tränken für das Einzeltier erschwert) sind ausreichende Anzahl von Tränken (mind. 3, besser mehr pro Bucht) zu beiden Seiten des Fahrzeugs notwendig.

Equiden:

- eine offene Wasserfläche ist notwendig
- möglichst als Selbst-/Schwimmertränken oder einhängbare Tröge (mind. 3 bis 4 Liter Inhalt)
- da Pferde für den langen Transport einzeln abgetrennt werden müssen, ist für jedes Tier eine eigene Tränkeeinrichtung vorzusehen
- es können jedoch auch Gemeinschaftstränken verwendet werden, wenn sie sich über die gesamte Fahrzeuglänge erstrecken und jedes Tier Zugang hat
- bei der ausschließlichen Verwendung mobiler Tränkeeinrichtungen, die nur für den aktuellen Gebrauch eingeschoben werden und keine fest verbaute Leitung zu einem Wassertank haben, können Fahrzeuge für den langen Transport von nicht reg. Equiden (Schlachtequiden) nicht zugelassen werden (Anhang I, Kap. VI, Punkt 2.3).

nicht abgesetzte Jungtiere: s. Kapitel D 3

Im Zulassungsnachweis von Transportmitteln für lange Beförderungen ist darzustellen, für welche Tierarten bzw. -kategorien die im Fahrzeug eingebauten Tränken geeignet sind. Dabei ist nach der Empfehlung der KOM auch zwischen abgesetzten und nicht abgesetzten Kälbern zu differenzieren (s. Anlage B 2.3). Zu Tränkevorrichtungen für nicht abgesetzte Kälber s. Kapitel D 3.

Zulassung von Transportmitteln zur Beförderung von Geflügel

Die für die anderen Tierarten vorgegebenen Anforderungen in Anhang I Kapitel II und VI gelten hier nicht. Da aber Geflügel nach spätestens 12 Stunden mit geeignetem Futter und Wasser versorgt

werden muss (Anh. I Kap. V Nr. 2) ergibt sich hieraus die Notwendigkeit einer Beschränkung der Beförderungszeit im Zulassungsnachweis auf 12 Stunden, sofern ein entsprechendes Tränke- und Versorgungssystem nicht nachgewiesen werden kann.

Für Spezialtransporte von z.B. SPF-Tieren wurden vereinzelt solche Systeme entwickelt. Bei den üblichen Geflügeltransportfahrzeugen ist aufgrund der fehlenden Möglichkeit zum Positionswechsel im Käfig die Erreichbarkeit z.B. einzelner Nippeltränken in Frage zu stellen.

Zulassung von Behältnissen

Transportbehälter und Container benötigen eine zusätzliche Zulassung, wenn darin **Hausequiden, -rinder, -schafe, -ziegen und -schweine** auf dem Straßen- oder Wasserweg **mehr als acht Stunden** transportiert werden sollen (siehe Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005). Sollen andere als die genannten Tierarten mehr als acht Stunden in Behältnissen transportiert werden, so benötigt lediglich das Transportmittel eine Zulassung, nicht die Behältnisse. In der Zulassung des Transportunternehmers können in diesen Fällen Anforderungen an die Behältnisse durch Auflagen vorgegeben werden.

Anforderungen an den Transport von Tieren in Behältnissen finden sich in den §§ 6-8 der nationalen Tierschutztransportverordnung (gelten nur für rein nationale Beförderungen). Für Behältnisse zur Beförderung von Hunden und Katzen aus dem Ausland können die nationalen Bestimmungen zur Orientierung herangezogen werden. Hinweise zum Transport von Fischen sind der Anlage D.1.5 zu entnehmen.

Zulassung von Schiffen

Hinsichtlich amtlicher Kontrollen von Tiertransportschiffen gilt die Durchführungsverordnung (EU) 2023/372 vom 17.02.2023³, die u. a. konkrete Vorgaben zur Zulassung von Tiertransportschiffen macht. Diese beinhalten beispielsweise eine verpflichtende Vorlage von Notfallplänen, die eine Risikoanalyse der am wahrscheinlichsten zu erwartenden Gefahren für das Wohlergehen der Tiere im Zusammenhang mit solchen Beförderungen enthalten muss. Nach der Zulassung des Tiertransportschiffs ist während der gesamten ersten Fahrt des Schiffes mit Tiersendungen eine amtliche Kontrolle durch einen amtlichen Tierarzt/eine amtliche Tierärztin durchzuführen. Gleiches gilt auch vor Erneuerung der Zulassung.

³ Durchführungsverordnung (EU) 2023/372 zur Festlegung von Vorschriften in Bezug auf die Erfassung, die Speicherung und den Austausch schriftlicher Aufzeichnungen über die amtlichen Kontrollen von Tiertransportschiffen, auf Notfallpläne für Tiertransportschiffe, die Zulassung von Tiertransportschiffen und die Mindestanforderungen an Ausgangsorte

Übersichten über in einigen Mitgliedstaaten zugelassene Tiertransportschiffe sind in FIS-VL zusammen mit dem Handbuch Tiertransporte eingestellt:

[https://fis-vl.bvl.bund.de/share/page/site/az-themen/documentlibrary?file=LAV%20Arbeitsgruppe%20Tierschutz%20\(AGT\)%20-%20%C3%B6ffentlich%20-#filter=path%7C%2FGremien%2FLAV%2520und%2520ihre%2520Arbeitsgruppen%2FLAV%2520Arbeitsgruppe%2520Tierschutz%2520%2528AGT%2529%2520-%2520%25F6ffentlich%2520-%2FHandbuch%2520Tiertransporte%7C&page=1](https://fis-vl.bvl.bund.de/share/page/site/az-themen/documentlibrary?file=LAV%20Arbeitsgruppe%20Tierschutz%20(AGT)%20-%20%C3%B6ffentlich%20-#filter=path%7C%2FGremien%2FLAV%2520und%2520ihre%2520Arbeitsgruppen%2FLAV%2520Arbeitsgruppe%2520Tierschutz%2520%2528AGT%2529%2520-%2520%25F6ffentlich%2520-%2FHandbuch%2520Tiertransporte%7C&page=1)

Von einer Bund-Länder-AG wurde ein **Leitfaden für die Kontrolle von innergemeinschaftlichen Hunde- und Katzentransporten** erarbeitet; er enthält u. a. Hinweise zur Zulassungspflicht von Fahrzeugen im Zusammenhang mit diesen Beförderungen (s. Anlage D 1.4).

B 3 Kontrolle von Transport- und Viehhandelsunternehmen

Bei amtstierärztlichen Kontrollen von Transportunternehmen und Viehhandelsunternehmen sind neben den vorhandenen Einrichtungen und Fahrzeugen nach dem Tierschutzrecht insbesondere folgende Unterlagen zu überprüfen:

1. Liegen die **Befähigungsnachweise** für alle als Fahrer oder Betreuer eingesetzten Personen auf dem aktuellen Stand vor?
2. Liegen die **Zulassungsnachweise** für alle für lange Beförderungen eingesetzten Fahrzeuge auf dem aktuellen Stand vor?
3. Liegen alle Kopien der ausgefüllten **Fahrtenbücher** einschließlich der Aufzeichnungen des **Navigations- und Temperaturonzeichnungssystems** aus den letzten drei Jahren vor?
Um dies überprüfen zu können, muss der Unternehmer verpflichtet werden, die Fahrtenbücher fortlaufend zu nummerieren. Werden die Kopien der ausgefüllten Fahrtenbücher zuverlässig innerhalb eines Monats an die Behörde des Versandortes gesandt?
4. Werden die **Erklärungen nach Abschnitt 4 des Fahrtenbuchs** den Behörden des Versandortes zuverlässig vorgelegt?

C Schulung und Befähigungsnachweis

C 1 Schulung oder Qualifizierung von Personen, die mit Tieren umgehen

Personen, die mit Tieren im Rahmen eines Transportes **umgehen**, müssen gemäß Artikel 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 in angemessener Weise geschult oder qualifiziert sein. Dies gilt für den Transport jeglicher Wirbeltierarten, also auch für Heimtiertransporte sowie für Landwirte im Rahmen von Artikel 1 Abs. 2 (Transporte bis max. 50 km).

Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in den Berufen Fleischer (Ausbildungsrichtung Schlachten), Landwirt, Pferdewirt, Tierpfleger, Tierwirt oder vergleichbaren Berufsabschlüssen sowie mit einem erfolgreichen Abschluss eines Hoch- oder Fachhochschulstudiums im Bereich der Landwirtschaft oder der Tiermedizin gelten als entsprechend qualifiziert. Sie sind jedoch in den regelmäßig stattfindenden beruflichen Fortbildungen über den Inhalt der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zu informieren.

Zudem müssen Transportunternehmer und Sammelstellen nach Artikel 6 Abs. 4 und Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sicherstellen, dass der Umgang mit Tieren nur Personen anvertraut wird, die zu den einschlägigen Regelungen des Anhangs I und II (Transportunternehmer, ab Transportstrecke von 65 km) bzw. des Anhangs I (Sammelstellen) geschult wurden.

Werden die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zu den einschlägigen Regelungen der Anhänge I und/oder II der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 in einem Lehrgang einer Ausbildungsstätte vermittelt, kann als Nachweis über die absolvierte Schulung die Muster-Bescheinigung nach **Anlage C 1.1** verwendet werden.

Personen, die Geflügel einfangen und verladen, müssen Kenntnisse und Fähigkeiten im Sinne des § 17 Abs. 3 Nr. 2 b der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung besitzen.

C 2 Befähigungsnachweis für Personen, die Tiere transportieren

Nach Artikel 6 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 dürfen Straßenfahrzeuge, auf denen **Haus-equiden, Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen, Hausschweine oder Geflügel** (einschließlich Strauße) **befördert** werden, nur von Personen gefahren oder als Betreuer begleitet werden, die über einen Befähigungsnachweis (Anlage C 2.3) gemäß Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 verfügen. Dies gilt nicht für Personen, die Tiere, gerechnet ab dem Versandort bis zum Bestimmungsort, über eine Strecke von maximal **65 km** transportieren. Für die Beförderung von anderen als den genannten landwirtschaftlichen Nutztieren ist kein Befähigungsnachweis vorgesehen.

Voraussetzungen für die Erteilung:

1. Der Befähigungsnachweis wird nach den Maßgaben des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und des § 4 der Tierschutztransportverordnung erworben. Danach muss der Antragsteller einen vollständigen Lehrgang entsprechend den Vorgaben des Anhang IV Nr. 2 erfolgreich abgeschlossen und eine von der zuständigen Behörde anerkannte Prüfung abgelegt haben (Prüfungsbescheinigung gemäß Anlage C 2.2).
2. Alternativ dazu wird der Befähigungsnachweis auf Antrag auch dann erteilt, wenn eine nach dem 5. Januar 2007 abgeschlossene Berufsausbildung in den Berufen Fleischer (Ausbildungsrichtung Schlachten), Landwirt, Pferdewirt, Tierpfleger, Tierwirt oder vergleichbarer Berufsabschlüsse sowie ein nach dem 5. Januar 2007 erfolgreich getätigter Abschluss eines Hoch- oder Fachhochschulstudiums im Bereich der Landwirtschaft oder der Tiermedizin nachgewiesen wird. Dies gilt auch für den Nachweis einer nach dem 5. Januar 2007 und vor dem 19.2.2009 bestandenen Sachkundeprüfung nach § 13 Abs. 3 der Tierschutztransportverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1999 (BGBl. I S. 1337).

Mittels Einzelfallprüfung kann die erforderliche Fachkunde im Sinne des § 4 Abs. 1 Ziffer 2 letzter Teilsatz der Tierschutztransportverordnung („...oder anderer anerkannter Berufsabschlüsse oder Nachweise, die die erforderliche Fachkunde voraussetzen“) auch durch entsprechende Nachweise erbracht werden, die belegen, dass die entsprechenden Maßgaben des Anhangs IV Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 Gegenstand einer Ausbildung und unabhängigen Prüfung waren.

3. Personen, die bereits vor dem 6. Januar 2007 im Besitz einer Sachkundebescheinigung gemäß § 13 Abs. 3 der Tierschutztransportverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1999 (BGBl. I S. 1337) waren oder eine vor dem 6. Januar 2007 abgeschlossenen Berufsausbildung in den Berufen Fleischer (Ausbildungsrichtung Schlachten), Landwirt, Pferdewirt, Tierpfleger, Tierwirt oder vergleichbaren Berufsabschlüssen sowie einen vor dem 6. Januar 2007 erfolgreich getätigten Abschluss eines Hoch- oder Fachhochschulstudiums im Bereich der Landwirtschaft oder der Tiermedizin nachweisen können, müssen lediglich einen Ergänzungslehrgang entsprechend Anhang IV Nr. 2 Buchstabe a (nur Artikel 3 und 4 sowie Anhänge I und II) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 absolvieren und eine Prüfung hierzu ablegen (z.B. Multiple-Choice-Test). Die von der Ausbildungsstätte ausgestellte Bescheinigung (Anlage C 2.1) ist der Nachweis für den absolvierten Ergänzungslehrgang und die bestandene Prüfung.

Nach Vorlage dieser Bescheinigung und einem Nachweis über o.g. abgeschlossene Ausbildung kann der Befähigungsnachweis ausgestellt werden. Alternativ kann der Antragsteller die Kenntnisse nach Anhang IV Nr. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 der Behörde auch in anderer Form nachweisen.

Nach Inkrafttreten der Verordnung waren seinerzeit sogenannte „erweiterten Ergänzungsllehrgänge“ eingerichtet worden. Sie waren für Personen gedacht, die keine abgeschlossene anerkannte Berufsausbildung (s.o.), aber bereits praktische Erfahrung im Umgang mit Tieren und im Tiertransport nachweisen konnten. Diese Lehrgänge erfüllen die Anforderungen nicht und berechtigen nicht zum Erhalt des Befähigungsnachweises. Es ist allerdings nicht bekannt, ob in der Praxis derartige Lehrgänge überhaupt noch stattfinden.

Modalitäten zum vollständigen Lehrgang

Grundlagen der Ausbildung für Personen, die einen vollständige Lehrgang entsprechend den Vorgaben des Anhang IV Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 absolvieren müssen, sind die folgenden zwischen den Tierschutzreferenten der Länder und des BMEL abgestimmten Anforderungen an den Erwerb des Befähigungsnachweises.

Ein vollständiger Lehrgang einschließlich Prüfung sollte mindestens 15 – 20 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten umfassen und die Maßgaben des Anhangs IV der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ausreichend berücksichtigen. Für den Befähigungsnachweis zum Transport von nur einzelnen Tierarten können bei nachgewiesener praktischer Erfahrung auch Lehrgänge in geringerem zeitlichem Umfang akzeptiert werden (z.B. eintägige Lehrgänge für den ausschließlichen Transport von registrierten Equiden).

Es muss sichergestellt sein, dass die Behörde den **Befähigungsnachweis auf die unterrichtete Tierart beschränkt**.

Theoretische und praktische Ausbildung

Der theoretische Teil des Lehrgangs umfasst folgende Themenkomplexe:

1. Rechtliche Grundlagen
 - Tierschutzgesetz
 - Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen
 - nationale Tierschutztransportverordnung

- Tierschutz-Schlachtverordnung
 - einschlägige tierseuchenrechtliche Vorschriften (Tierseuchengesetz, Viehverkehrsverordnung)
2. Grundkenntnisse über die einzelnen Tierarten (Pferd, Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Geflügel)
- Anatomie und Physiologie
 - Ernährung und Pflege, insbesondere deren Fütterungs- und Tränkebedürfnisse
 - arttypisches Verhalten, insbesondere beim Transport
 - Führen und Treiben von Tieren
 - Beurteilung der Transportfähigkeit
 - Auswirkungen des Transportes auf das Tier
 - Auswirkungen des Transportes auf die Fleischqualität
 - Anzeichen von Störungen des Allgemeinbefindens, erste Maßnahmen bei deren Auftreten
 - bei Milch gebenden Kühen, Schafen und Ziegen Fertigkeiten zum Melken
 - Möglichkeiten der Beruhigung und Fixation
 - erste Hilfe für Tiere
 - Maßnahmen zum Nottöten und Notschlachten
3. Anforderungen an Transportfahrzeuge (Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen und Geflügel)
- Tiergerechtheit
 - Ausstattung
 - Eignung und Kapazität der verschiedenen Transportmittel
4. Anforderungen an Verlade- und Versorgungseinrichtungen
- Tiergerechtheit
 - Technik
5. Durchführung von Tiertransporten
- Vorbereitung, Planung und Organisation eines Transportes
 - Auswahl und Zusammenstellung der erforderlichen tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Dokumente, Ein- und Ausfuhrdokumente, Fahrtenbuch usw.
 - Auswahl, Kennzeichnung und Vorbereitung der Tiere
 - Tierschutzgerechter Umgang mit den Tieren beim Beladen, Transport, Entladen
 - Versorgung während des Transportes
 - Führen der Begleitdokumente

- Reinigung und Desinfektion
- Bedienung des Navigationsgerätes

6. Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit

- Sicherheit des mit Tieren umgehenden Personals

Innerhalb der Themenkomplexe kann die theoretische Ausbildung durch Demonstrationen und praktische Übungen vertieft werden.

Der Anforderungskatalog in Anlage C 2.4 stellt die notwendigen Lehrinhalte gemäß Anhang IV anschaulich dar und ermöglicht eine inhaltliche Überprüfung der angebotenen Lehrgänge.

Prüfungen

Auf Antrag führt die Ausbildungsstätte eine Prüfung der Sachkunde bezogen auf die im Antrag genannten Tierkategorien durch. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 genannten Gebiete.

Im schriftlichen Teil sind im Multiple-Choice-Verfahren mindestens 5 Fragen je Fachgebiet /Tierart zu stellen, wobei auch Mehrfachankreuzungen möglich sein müssen.

Die mündliche Prüfung kann im Rahmen eines Gesprächs in Gruppen von maximal 4 Personen durchgeführt werden, wobei der Zeitumfang von 15 Minuten pro Person nicht überschritten werden sollte.

Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im schriftlichen und mündlichen Teil mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

In der Prüfungskommission muss ein beamteter Tierarzt vertreten sein. Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem beamteten Tierarzt zu unterzeichnen ist.

Die von der Ausbildungsstätte ausgestellte Bescheinigung (Anlage C 2.2) ist der Nachweis für den absolvierten Lehrgang und die bestandene Prüfung. Die Bescheinigung ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem beamteten Tierarzt zu unterzeichnen.

Ausstellung des Befähigungsnachweises

Der Befähigungsnachweis nach Artikel 6 Abs. 5 i. V. m. Artikel 17 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 wird von der für die Arbeitsstelle⁴ des Antragstellers zuständigen Behörde, in der Regel sind dies die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter, auf Antrag erteilt, sofern die o.g. Voraussetzungen nachgewiesen wurden. Er ist grundsätzlich zweisprachig (Deutsch und Englisch) und mit einer fortlaufenden Nummer versehen auszustellen. Der Befähigungsnachweis bezieht sich auf die Tierkategorie, auf die sich die Ausbildung und die Prüfung erstreckt haben (Anlage C 2.3 Ziffer 2.2). Dabei sind im Hinblick auf die unterschiedliche Transportpraxis grundsätzlich zwei Gruppen zu unterscheiden:

1. Nutztiere: Einhufer und Tiere der Gattung Rind, Schaf, Ziege und Schwein,
2. Geflügel: Hausgeflügel.

Anhang III Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (siehe auch: Anlage C 2.3 Ziffer 2.1 des Handbuchs) ermöglicht es, den Befähigungsnachweis zu befristen. Angesichts der rechtlichen Hürden beim Entzug eines Befähigungsnachweises hat es sich bewährt, den Befähigungsnachweis auf mehrere Jahre zu befristen.

Befähigungsnachweise im Chipkartenformat können akzeptiert werden (vorausgesetzt, dass alle Inhalte der Mustervorlage der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 enthalten sind). Befähigungsnachweise sind im Original mitzuführen; Kopien oder Fotos auf dem Smartphone etc. können nicht akzeptiert werden, da die Fälschungssicherheit nicht gewährleistet ist.

Entzug des Befähigungsnachweises

Der Befähigungsnachweis kann dem Inhaber nach Artikel 138 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/625 entzogen werden, wenn dieser als Fahrer oder Betreuer gegen die Vorschriften der Verordnung verstößt (insbesondere wenn die Verstöße darauf hindeuten, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für den Transport nach dieser Verordnung fehlen).

Die nationale Verbindungsstelle (beim BVL) ist umgehend auf dem Dienstweg über den Entzug eines Befähigungsnachweises zu unterrichten. Sie informiert die nationalen Verbindungsstellen anderer Mitgliedstaaten, das Bundesministerium sowie die obersten Landesbehörden, um sicherzustellen, dass alle zuständigen Behörden davon Kenntnis erlangen.

⁴ Vorgabe im Verwaltungsverfahrensgesetz

D Kontrolle und Abfertigung von Tiertransporten

D 1 Kontrolle von Transporten auf der Straße

Rechtsgrundlage:

Artikel 9 Abs. 1 Buchst. a i), iv) und Abs. 4, Artikel 10 Abs. 1 Buchst. c sowie Art. 14 Buchstaben b i), ii), e und j der Verordnung (EU) 2017/625

Nationale TierSchTrV § 10

Vor systematischen Tiertransportkontrollen müssen folgende **Vorbereitungen** getroffen werden:

1. Terminabstimmung zwischen dem Veterinäramt und der Polizei, unterschiedliche Kontrollzeiten und -strecken
2. Auswahl geeigneter Kontrollpunkte (Nähe zu Entladestellen und Fahrzeugwaagen, gute Übersicht über Fahrbahnen, sichere Anhaltemöglichkeiten)
3. Checklisten, Telefonlisten, ggf. geeignete mobile EDV mit Internetzugang und Drucker
4. Ausrüstung (Messinstrumente, digitale Fotoapparate oder Kameras)
5. Sicherstellen ausreichender Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeiten zur Einhaltung der Hygiene zwischen zwei Fahrzeugkontrollen (sofern Waschgelegenheiten in unmittelbarer Nähe nicht vorhanden sind, sind Wasser und Seife sowie Händedesinfektionsmittel mitzuführen)
6. Sicherstellen von geeigneten Ablademöglichkeiten für verschiedene Tierarten, Umladestellen, Ersatztransportern in Absprache mit Viehhandels- oder Transportunternehmen im Sinne einer Notfallerreichbarkeit, zusätzliches Personal
CAVE: Vorabsprachen mit Viehhandels- und Transportunternehmen führen zu Information untereinander.

Bei der Kontrolle von Nutztiertransporten wird folgende Vorgehensweise empfohlen:

- Orientierung über die Art des Tiertransportes
- Sichtung der Dokumente
- Begutachtung des Transportmittels und der Tiere
- Beurteilung der Kontrollergebnisse
- einzuleitende Sofort- oder Folge-Maßnahmen
- Dokumentation der Kontrolle
- Rückmeldung an die Behörde des Versandortes und die für die Zulassung des Transportunternehmers zuständige Behörde über Beanstandungen

1. Art des Tiertransportes

- Grundsätzlich muss ermittelt werden, ob es sich im konkreten Fall um eine **Beförderung im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit** handelt, ob eine **Beförderung bis zu oder über 8 Stunden** vorliegt und ob es sich um einen Transport von Schlachttieren oder Zucht-/Nutztieren handelt.

Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 regelt dazu im Artikel 1 den **Geltungsbereich**:

- Die Verordnung gilt für den Transport von **Wirbeltieren** innerhalb der Gemeinschaft. Für den Transport **durch Landwirte** gelten Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und die Artikel 9 Abs. 1 Buchst. a i), iv) und Abs. 4, Artikel 10 Abs. 1 Buchst. c sowie Art. 14 Buchstaben b i), ii), e und j der Verordnung (EU) 2017/625,
- wenn die eigenen Tiere in eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen transportiert werden und der Transport über eine Entfernung von weniger als 50 km ab ihrem Betrieb durchgeführt wird (es gilt die tatsächlich gefahrene Strecke, nicht die Luftlinie).
- Die **Verordnung gilt nicht** für Transporte, die **nicht in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit** durchgeführt werden oder für Transporte zur tierärztlichen Behandlung. Im Übrigen wird auf die Interpretationshilfen im Kapitel I verwiesen.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf den **Tiertransport im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit**.

- Liegt eine Beförderung **unter oder über 65 km** vor?

Transportunternehmer, die Tiere ab dem Versandort bis zum Bestimmungsort über eine Strecke von maximal 65 km transportieren, benötigen keine Zulassung und keinen Befähigungsnachweis (Artikel 6 Absatz 7).

- Liegt eine **kurze oder eine lange Beförderung** vor?

Transporte **unter 8 Stunden** können in geeigneten Fahrzeugen durchgeführt werden und benötigen nur die Dokumentation nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 (allgemeine Angaben zu Herkunft und Eigentümer der Tiere, Versandort, Tag und Uhrzeit des Beginns der Beförderung, Bestimmungsort und voraussichtliche Dauer der Beförderung).

Für **lange Beförderungen** dürfen nur Fahrzeuge eingesetzt werden, die nach vorhergehender technischer Prüfung von der Veterinärbehörde für den Langstreckentransport zugelassen wurden (Formular Anhang III Kap. IV). Die Transportunternehmer benötigen eine Zulassung für die Durchführung langer Beförderungen (Typ 2-Zulassung) und jede Beförderung bedarf einer detaillierten Dokumentation in Form des Fahrtenbuches (bei innerdeutschen Schlachttiertransporten und allen grenzüberschreitenden Transporten).

Bei rein innerstaatlichen Transporten hat der Gesetzgeber in der Tierschutztransportverordnung vom 11.02.2009 von der Ausnahmeregelung nach Artikel 18 Gebrauch gemacht. Danach benötigen Straßentransportmittel, die für Beförderungen von **maximal 12 Stunden** von **Zucht- und Nutztieren** eingesetzt werden, keine Zulassung und keine Ausstattung mit Temperaturüberwachungssystem, Datenschreiber und Navigationssystem.

Die Begrenzung von nationalen Schlachttiertransporten auf 8 h gemäß § 10 TierSchTrV gilt nicht für Geflügel.

Seit dem 25.11.2021 sind nationale Schlachttiertransporte zudem auf maximal viereinhalb Stunden begrenzt, wenn die Außentemperaturen während der Beförderung 30°C überschreiten können. Geflügeltransporte sind hiervon nicht betroffen.

2. Dokumentenüberprüfung

Für Beförderungen bis zu 8 Stunden:

- Kopie der Zulassung des Transportunternehmers nach **Artikel 10 – Typ 1 - oder Artikel 11 – Typ 2 - Zulassung**.
- **Transportpapiere** erforderlich nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, auch möglich als **Transport- und Desinfektionskontrollbuch**, (§§ 21 und 22 Viehverkehrsverordnung) ergänzt um die Uhrzeit des Beginns der Beförderung und die voraussichtliche Dauer des Transports.
- **Befähigungsnachweis** für den Fahrer und Betreuer (nur für Transporte von Hausequiden, -rindern, -schafen, -ziegen, -schweinen oder Geflügel).
- **Individuelle Begleitpapiere** (z.B. Equidenpass für Pferde), eventuell Tiergesundheitsdokumente nach veterinärrechtlichen Vorgaben (TRACES).

Für lange Beförderungen (über 8 Stunden):

- Kopie der Zulassung des Transportunternehmers nach **Artikel 11- Typ 2-Zulassung für lange Transporte**. Die Zulassung für die Beförderung über 8 Stunden erhält ein Unternehmer von der zuständigen Veterinärbehörde nur, wenn sämtliche für lange Transporte eingesetzten Fahrzeuge entsprechend der Anlage I Kapitel 2 der Verordnung ausgerüstet und zugelassen sind bzw. eine Ausnahme nach § 3 TierSchTrV besitzen, alle eingesetzten Fahrer

und Betreuer nachweislich über einen Befähigungsnachweis verfügen und Notfallpläne bei etwaigen Unfällen vorhanden sind.

- **Fahrtenbuch bei allen grenzüberschreitenden Beförderungen und bei innerstaatlichen Beförderungen von Schlachttieren:** 5-seitiges Dokument, für jede grenzüberschreitende lange Beförderung entsprechend Anhang II der Verordnung. Alle Seiten des Fahrtenbuches müssen ausgefüllt und zusammengeheftet werden. Auch beglaubigte Kopien müssen alle erforderlichen Seiten des Originals beinhalten. Die erforderlichen Angaben können, wenn dies technisch möglich, auch elektronisch ins Navigationssystem eingegeben werden. Der Abschnitt 5 des Fahrtenbuches dient der Mitteilung von Unregelmäßigkeiten an die für den Versandort und die Zulassung des Transportunternehmers zuständigen Behörden. Dieser Abschnitt wird durch den Tierhalter am Bestimmungsort (innerhalb der EU) oder dem Versandort bei festgestellten Verstößen gegen die Verordnung ausgefüllt. Der Abschnitt 5 kann auch von kontrollierenden Behörden zur Eintragung von Feststellungen während des gesamten Transports verwendet werden.

Satellitengestütztes Navigationssystem: (Definition Art. 2, Buchst. o) muss Informationen des Fahrtenbuches (Anhang II Abschnitt 4) enthalten. Die Übereinstimmung der Transportplanung mit den tatsächlichen Angaben des Navigationssystems im Hinblick auf Transportwege, die angefahrenen Ruhe-, Umlade- und Ausgangsorte, die eingelegten Ruhepausen und Versorgungsintervalle, sowie Öffnen und Schließen der Ladeklappe als Hinweis auf eine mögliche zusätzliche Be- oder Entladung, muss jederzeit, d. h. vor, während und nach dem Transport, überprüfbar sein. Hierfür ist den für Kontrollen zuständigen Behörden auf Anforderung Zugang zu den elektronischen Daten zu gewähren.

Der Zugang kann z. B. durch eine Zugangsmöglichkeit zum Server des Systemanbieters oder durch Übermittlung der elektronischen Daten per E-Mail (hier nur als original Rohdaten des Systems z. B. im XML-Format) erfolgen; pdf-Formate und Excel-Daten sind nur zu akzeptieren, wenn sie - auch auf Veranlassung durch den Transportunternehmer - direkt im Original vom Systemanbieter übermittelt werden).

- **Temperaturüberwachungssystem:** Überprüfung des Ausdrucks des Datenschreibers oder, wenn dieser nicht vorhanden ist, über den Zugang zu den elektronischen Daten des Navigationssystems, ob Grenzwerte innerhalb der Ladebuchten über- oder unterschritten wurden (5°C - 30°C).
- **TRACES**-Bescheinigungen bei grenzüberschreitenden Beförderungen.

- **Befähigungsnachweise** der Fahrer und Betreuer, die während der Fahrt eingesetzt werden.
- **Zulassungsnachweis des Fahrzeuges** für lange Beförderungen. Ist das Transportmittel für die beförderte Tierart und -kategorie zugelassen?
- **Notfallpläne** für unvorhergesehene Zwischenfälle (Transportunfälle, Verzögerungen, Erkrankung von Tieren, ...) sind Bestandteil der Zulassung des Transportunternehmens.

3. Begutachtung des Transportmittels und der Tiere

Aus den Dokumenten geht hervor, welche Art von Beförderung durchgeführt wird, welche Tierart bzw. Tierkategorie und -zahl sich auf dem Transportmittel befindet und welche Fahrtzeiten bereits entstanden sind. Nach den vorliegenden Informationen werden im folgenden Transportmittel und Tiere auf die Übereinstimmung mit den Dokumenten und die Einhaltung der Vorschriften der Verordnung überprüft:

Transportmittel: (Anhang I, Kapitel II)

- Ermittlung der **verfügbaren Ladefläche**. Bei langen Beförderungen ist diese in der Zulassung der Transportmittel zu finden. Ansonsten ist sie auszumessen.
- Angabe an gut sichtbarer Stelle und gut lesbar: „**Lebende Tiere**“.
Zustand des **Transportmittels außen** (z.B. von außen sichtbare Funktionsausfälle des Lüftungssystems; Austreten tierischer Abgänge aus Ladeklappen, Lüftungsschlitzen oder Ablauföffnungen; verkehrstechnische Mängel werden i. d. R. durch die Polizei überwacht).
- Zustand des **Transportmittels innen** (z.B. ausreichende Menge an Einstreu, potentielle Verletzungsgefahren für die Tiere durch in den Laderaum ragende Fahrzeugteile oder nicht transportkonforme Gegenstände, Trenngitter zur Gruppenbildung oder Stabilisierung der Tiere bei geringerer Ladedichte, ausreichende Fixierung der Trenngitter, ausreichende Laderaumhöhe; ausreichendes Platzangebot, d.h. können alle Tiere gleichzeitig liegen oder stehen, Klima bzw. Kontrolle der Temperatur, Wasserversorgung, Eignung der Tränkesysteme für die jeweils beförderten Tierarten und Altersklassen, ausreichender Hygienestatus).

Transportmittel für lange Beförderungen s. Anhang I Kapitel VI der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.

Tiere:

- **Anzahl, Art, Alter, Geschlecht und Gewicht** der Tiere müssen für die Beurteilung der Vorgaben des **Anhangs I** der Verordnung erhoben und berücksichtigt werden.
- **Zustand der Tiere** (z.B. Anzeichen von Dehydrierung, Überhitzung, Verletzungen, Erregung).
- Sind die Tiere **transportfähig**? Definitionen der **Transportfähigkeit** in **Anhang I, Kapitel I**.
- Ermittlung des **Flächenbedarfs der Tiere** und Vergleich mit der verfügbaren Ladefläche **Anhang I, Kapitel III und Kapitel VII**.

Die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 enthält nur für etwa 100 kg schwere Schweine Angaben zur Mindestfläche. Es besteht aber die Möglichkeit, je nach Rasse, Größe, körperlicher Verfassung sowie Witterungsbedingungen und Transportdauer die Mindestbodenfläche bis zu 20% zu vergrößern. Bei schwereren Tieren sollte bei vorhergesagten heißen Witterungsbedingungen ($>25^{\circ}\text{C}$) und bei Frost ($<0^{\circ}\text{C}$; Erfrierungen an kalten Außenwänden möglich) von der 20% Möglichkeit auf jeden Fall Gebrauch gemacht werden. Bei neutralen Wetterlagen, aber langer Transportdauer soll den Schweinen ca. 10% Flächenzugabe gewährt werden, um eine ständige Erreichbarkeit der Tränken zu gewährleisten.

Auf der Grundlage der EU-Vorgabe, dass bei 100 kg schweren Schweinen pro qm Ladefläche bis zu 235 kg geladen werden dürfen, errechnen sich für schwerere Tiere folgende Werte:

	Ohne Zugabe	+ 10 %	+ 20 %
100 kg	0,426	0,47	0,51 (Basis EU-VO)
110 kg	0,47	0,52	0,57
120 kg	0,51	0,56	0,62
125 kg	0,54	0,59	0,65
130 kg	0,56	0,61	0,67
135 kg	0,58	0,63	0,70
140 kg	0,60	0,66	0,72

Für leichtere Tiere kann die Fläche nicht linear heruntergerechnet werden. Als Maßgabe gilt, dass alle Schweine gleichzeitig liegen können müssen.

Zur Berechnung der Standfläche eines Tieres, unabhängig von seiner Art, empfiehlt die EFSA⁵ die Formel

$$A = k W^{2/3}$$

Dabei bedeutet A die Grundfläche in m² und W das Körpergewicht in kg. Der Faktor k gibt den Umriss des Tieres, insbesondere das Verhältnis der Körperlänge zur Körperbreite an. Der Exponent sichert hier die Linearität der Beziehung zwischen Körperumfang und Körpergewicht und stellt somit das metabolische Körpergewicht dar.

Ist ständiger Zugang zu Wasser erforderlich, ist die Liegefläche nach dem wissenschaftlichen Ausschuss der Kommission (SCAHAW, 2002) nach der Formel $A = 0,0274 W^{0,67}$ zu berechnen:

KGW (W) (kg)	Fläche A (m ² Tier)	TierSch- TrV	VO (EG) 1/2005
Faktor(f):	0,0274		235 kg/m²
	Tränke- zugang	(m²Tier)	(m²Tier)
7	0,10	0,07	0,03
10	0,13	0,11	0,04
15	0,17	0,12	0,06
20	0,20	0,14	0,09
25	0,24	0,18	0,11
30	0,27	0,21	0,13
35	0,30	0,23	0,15
40	0,32	0,26	0,17
50	0,38	0,30	0,21
60	0,43	0,35	0,26
70	0,47	0,37	0,30
80	0,52	0,40	0,34
85	0,54		0,36
90	0,56	0,43	0,38
100	0,60	0,45	0,43
105	0,62		0,45
110	0,64	0,50	0,47
120	0,68	0,55	0,51
130	0,71	0,70	0,55
140	0,75	0,70	0,60
150	0,79	0,70	0,64
160	0,82	0,70	0,68
170	0,86	0,70	0,72
180	0,89	0,70	0,77
190	0,92	0,70	0,81
200	0,95	0,70	0,85

Für den innerstaatlichen Transport gilt die in Anlage 2 der nationalen TierSchTrV vorgegebene Mindestbodenfläche.

⁵ Scientific Opinion Concerning the Welfare of Animals during Transport adopted on 2nd December 2010, EFSA Journal 2011

- Zur Berechnung des Flächenbedarfs für Rinder mit von den Werten in Anhang I Kapitel VII abweichenden Gewichtsklassen kann die Tabelle der Anlage D 1.6 verwendet werden.
- Können alle Tiere in natürlicher aufrechter Haltung stehen und physiologische Körperhaltungen bei Harn- und Kotabsatz einnehmen, ohne die Laderaumdecke bzw. die niedrigsten Bauteile der Decke zu berühren?

Der Raumbedarf der Tiere hängt von den zu erwartenden Umständen des Transportes ab. Zur Sicherung der Verletzungsfreiheit und der Möglichkeit zur Einnahme natürlicher Körperhaltungen auch bei Kot- und Harnabsatz ist ein Abstand zur Decke und deren Bauteilen von **20 cm** über dem höchsten Punkt der Rückenlinie von unbehornten Rindern einzuhalten. Geflügel wird in der Regel sitzend transportiert, um Verletzungen zu vermeiden.

Bei Kälbern, Schweinen und Schafen ist ein Abstand von mindestens **15 cm** (bei vorhandener Zwangsventilation) bzw. **30 cm** (ohne Ventilatoren) über der Rückenlinie einzuhalten.

Die genannten Abstände bemessen sich am jeweils größten Tier im Ladedeck. Davon kann lediglich im Einzelfall und wenn Tierschutzgründe nicht entgegenstehen abgewichen werden.⁶

Nach § 32 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) beträgt die maximale Fahrzeughöhe 4 m, es sei denn, es liegt eine Ausnahmegenehmigung nach StVZO vor. Für Tiertransportfahrzeuge werden diese Ausnahmegenehmigungen in Deutschland grundsätzlich nicht erteilt. In der Regel gibt es in allen deutschen KfZ-Zulassungen die Vorgabe, dass das Hubdach in Fahrtposition, d. h. während der Fahrt, einzuziehen ist. Zur Vermeidung von Verstößen gegen das Tierschutzrecht ist daher zu prüfen, ob den Tieren in allen Ladeetagen bei korrekter Fahrzeughöhe (nicht bei über 4 m hochgefahrenem Dach!) die notwendige Raumhöhe zur Verfügung steht. Eine Abfertigung bei ausgefahrenem Dach ist - sofern keine entsprechende straßenverkehrsrechtliche Ausnahmegenehmigung vorgewiesen werden kann - aufgrund der fehlenden straßenverkehrsrechtlichen Zulässigkeit keine in Betracht zu ziehende Handlungsalternative.

⁶ Schreiben der DG Sanco vom 10.08.2011 (SANCO G3 AN/ap D(2011) 862232): Bei Rindern sollten über der höchsten Stelle des Tieres noch 20 cm Raum zur Verfügung stehen, wobei die KOM als Bezugsgröße den Kopf des Tieres annimmt. Bei Schweinen und Schafen sollte in Fahrzeugen ohne elektrische Ventilation 30 cm, in Fahrzeugen mit Ventilatoren 15 cm über der höchsten Stelle des Tieres zur Verfügung stehen.

Um während des Transportes einen gegenüber der Außentemperatur unverhältnismäßig großen Temperaturanstieg zu vermeiden, muss bei hohen Außentemperaturen zur Entlastung der Lüftung der wärmeproduzierende Tierbesatz im Fahrzeug verringert werden. Es ist zu beachten, dass innerhalb eines Transportmittels eine Maximaltemperatur von 30 ($\pm 5^{\circ}\text{C}$ Messtoleranz), gemessen an fahrzeugeigenen Sensoren, eingehalten werden muss. Bei einer während des Transportes erwarteten Außentemperatur von mehr als 25°C sollte die Ladedichte um 20 % verringert werden. Bei vorhergesagten Außentemperaturen von mehr als 30°C in einem auch nur kürzeren Zeit- oder Transportabschnitt ist eine Abfertigung des Transportes nicht zulässig (Kommissionsschreiben vom 26.04.2018 an die Mitgliedstaaten, ARES (2018)). Zur Vermeidung von Temperaturanstiegen muss bei stehenden oder langsam fahrenden Fahrzeugen die mechanische Ventilation des Fahrzeugs eingeschaltet sein.

Wenn im Verlauf einer nationalen Beförderung von Schlachttieren von Beginn des Aufladens bis Ende des Abladens mit einer – auch nur kurzzeitigen – Überschreitung einer Außentemperatur von 30°C zu rechnen ist, darf diese Beförderung (inklusive der Verladezeiten) nicht länger als viereinhalb Stunden dauern.

- **Zeitabstände für Füttern und Tränken, Beförderungsdauer und Ruhezeiten in Anhang I Kapitel V.**
- Unbedingt sind auch die **oberen Etagen der Transportfahrzeuge zu besichtigen**, auch wenn sich dort vermeintlich keine Tiere befinden.
- **Getrennter Umgang und Transport von:**
 - unterschiedlichen Tierarten
 - Tieren mit beträchtlichem Größen und Altersunterschied
 - Ebern oder Hengsten
 - behornten und unbehornten Tieren
 - geschlechtsreifen männlichen und weiblichen Tieren
 - angebundenen und nicht angebundenen Tieren

Anmerkung zur Beförderungsdauer:

Anhang I Kapitel V Nr. 1.8. der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ermöglicht, dass die **Beförderungsdauer im Interesse der Tiere**- insbesondere unter Berücksichtigung der Nähe des Bestimmungsortes- **um 2 Stunden verlängert** werden darf. Die Verlängerungsmöglichkeit darf nicht grundsätzlich

für die Planung der Transporte herangezogen werden, sondern kann nur unter den in der Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen im Einzelfall in Anspruch genommen werden.

Nach dem Urteil des EuGH C-469/14 vom 28.07.2016 **darf die Ruhepause zwischen zwei Beförderungsintervallen** (z. B. 14 + 1 + 14 bei Rindern) **grundsätzlich eine Stunde übersteigen**. Auch ist es möglich, innerhalb eines Beförderungsintervalls weitere Ruhepausen zum Wohle der Tiere einzulegen. Diese dürfen aber die Gesamtdauer des Beförderungsintervalls, zu dem sie gehören, nicht verlängern. Zudem dürfen sie nicht so lang sein, dass den beförderten Tieren Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden können. Darüber hinaus darf die Summe der Beförderungsintervalle und der Ruhezeiten die sich aus Anhang I Kapitel V Nr. 1.4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ergebende zulässige Beförderungsdauer (z.B. 29 Stunden bei Rindern) nicht überschreiten.

Gemäß § 10 der nationalen Tierschutztransportverordnung vom 11.02.2009 dürfen Tiere innerstaatlich zur Schlachtstätte nicht länger als acht Stunden befördert werden, es sei denn, die Transportmittel sind nach Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zugelassen und entsprechend ausgestattet. Die Regelung gilt nicht für den Transport von Schlachtgeflügel.

4. Beurteilung der Kontrollergebnisse

- Entsprechen die Angaben auf den Dokumenten der tatsächlichen Transportsituation?
- Stimmen die angegebenen Transportzeiten mit denen der Tachoscheiben oder der digitalen Kontrollgeräte (soweit von der Polizei festgestellt) überein? Zur Überprüfung der tatsächlichen Beförderungsdauer können zur Plausibilisierung die Lenk- und Pausenzeiten der Fahrer zum aktuellen Transport abgeglichen werden.
- Können die Daten aus dem satellitengestützten Navigationssystem ausgelesen bzw. bereitgestellt werden? Stimmen sie überein mit den Angaben in den Dokumenten?
- Werden zulässige Höchst- oder Mindesttemperaturen eingehalten?
- Stimmen die Tierangaben auf den Dokumenten mit den beförderten Tierarten, -zahlen und -kategorien überein?
- Liegt eine Überbelegung des Transportmittels vor oder sind die Tiere fehlerhaft gruppiert?
- Liegt eine Transportzeitüberschreitung vor? Wann wird der Bestimmungsort erreicht?

- Liegen Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Tieren vor? Bestehen diese schon längere Zeit und sind sie im Herkunftsbetrieb entstanden, wie z.B. überlange Klauen oder eingewachsene Ketten?
- Ergeben sich Hinweise auf während des Transportes entstandene Verletzungen, die aufgrund des Zustandes des Fahrzeuges entstanden sind?
- Ergeben sich Hinweise auf Nichteinhaltung des maximalen Melkabstandes (abtropfende oder abfließende Milch aus den Zitzen)?
- Gibt es tierseuchenrechtliche Verstöße (fehlende oder falsche Gesundheitsbescheinigungen, mangelhafte Grundreinigung / alte Kotkrusten)?

Werden **Mängel** festgestellt, ist zu entscheiden, ob unter Berücksichtigung des Zustandes der Tiere und der Entfernung zum Bestimmungsort oder Versandort **die Weiter- oder Rückfahrt**

- **gestattet**
- **unter Auflagen** genehmigt oder
- **untersagt** werden kann.

5. Einzuleitende Sofort- oder Folge-Maßnahmen

Dringlichkeitsmaßnahmen nach Artikel 138 der Verordnung (EU) 2017/625 umfassen sämtliche Maßnahmen, die sofort ergriffen werden können, um die festgestellten Missstände zu beheben.

Die Behörde kann alle erforderlichen Maßnahmen anordnen. Sie müssen jedoch verhältnismäßig sein und dürfen den Tieren keinen weiteren Schaden zufügen. Müssen Transporte für länger als zwei Stunden aufgehalten werden, trägt die zuständige Behörde dafür Sorge, dass alle erforderlichen Vorkehrungen für die Pflege der Tiere getroffen und die Tiere erforderlichenfalls gefüttert, getränkt, entladen und untergebracht werden.

Die entstehenden Kosten werden durch die Behörde eingezogen.

Diese **Maßnahmen** können sein: Anordnung von

- Fahrer- oder Betreuerwechsel
- vorläufiger Reparatur des Transportmittels
- Umladung oder Teilumladung
- Weiterfahrt oder Rücksendung je nach Zustand und Allgemeinbefinden der Tiere

- Entladung und geeignete Unterbringung und Pflege der Tiere
- Tierärztlicher Behandlung kranker oder verletzter Tiere.

Falls das Wohlbefinden der Tiere durch die Maßnahmen vor Ort nicht gewährleistet werden kann, können die Tiere ggf. getötet oder geschlachtet werden, um ihnen weitere Leiden zu ersparen.

Im Falle eines Weitertransports müssen die Identifikation der Tiere sowie die festgelegten Bedingungen und Auflagen für den Weitertransport dokumentiert werden (z.B. Weiterfahrt unter polizeilicher Begleitung, Meldeverpflichtung beim Veterinäramt des Bestimmungsortes). Bei nicht inländischen Transportunternehmern kann eine Sicherheitsleistung gefordert werden. Die Einhaltung der Sozialvorschriften ist zu beachten.

Für den Fall, dass die für den Transport verantwortliche Person nicht erreicht werden kann oder die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen verweigert, veranlasst die Behörde die **sofortige Durchführung dieser Maßnahmen (Ersatzvornahme)**.

Eine sofortige **Mitteilung der Beschlüsse mit Begründung** muss sowohl an den **Transportunternehmer** wie auch an dessen **Zulassungsbehörde** ergehen.

Weitere einzuleitende Maßnahmen:

- Transportunternehmer zur Mängelbeseitigung auffordern
- Zusätzliche Verladekontrollen durch Tierarzt anordnen
- Aussetzung oder Entzug der Zulassung des Transportunternehmers
- Aussetzung oder Entzug des Befähigungsnachweises
- Verbot der Beförderung durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates
- Belehrung
- Mündliche/schriftliche Verwarnung
- Verwarnungsgeld
- Ordnungswidrigkeitsverfahren
- Sicherheitsleistung
- Strafverfahren

Bei der Kontrolle von grenzüberschreitenden Langstreckentransporten ist von der kontrollierenden Behörde **in jedem Fall die Seite 5 des Fahrtenbuches auszufüllen**. Diese dient der Dokumentation von Kontrollen während des Transportes einschließlich der vorgefundenen Beanstandungen. Durch den Rücklauf der Fahrtenbücher erfolgt die Informationsweitergabe zur **Ahndung von Verstößen**, allerdings nur, wenn die notwendigen Eintragungen durch die kontrollierenden Personen vorgenommen wurden und Mitteilungen an die zuständigen Behörden erfolgt sind.

6. Dokumentation der Kontrolle

- Zur Dokumentation der Kontrolle vor Ort wird die Verwendung eines **Kontrollbogens im Durchschreibverfahren** empfohlen. Dieser sollte am Ende der Kontrolle von der für die Beförderung verantwortlichen Person unterzeichnet werden, nachdem die Kontrollergebnisse erläutert wurden.
- Die Verwendung der **Checkliste Tiertransportkontrolle** der Anlage D 1.1 kann alternativ angewendet werden und ermöglicht auch bei nur gelegentlichen Tiertransportkontrollen eine vollständige Dokumentation (Kopie an Fahrer).
- Wenn die **Möglichkeit des Kopierens** besteht, empfiehlt es sich, Fahrtenbücher oder Kontrollbücher sowie Gesundheitsdokumente zu vervielfältigen. Das Abfotografieren ist ebenfalls möglich.
- **Fotos oder Videoaufzeichnungen** tierschutzrelevanter Sachverhalte sind erforderlich.
- **Zeugen der Kontrolle** müssen benannt werden.
- Bei grenzüberschreitenden Langstreckentransporten sind Beanstandungen in **Abschnitt 5 des Fahrtenbuchs** einzutragen.
- Ggf. Eingabe der Kontrolle in **TRACES**.
- Dokumentation der Kontrolle in **BALVI IP**.

Der von einer Bund-Länder-AG erarbeitete Leitfaden für die Kontrolle von innergemeinschaftlichen Hunde- und Katzentransporten enthält Hinweise zum Vorgehen bei der Kontrolle solcher Transporte (s. Anlage D 1.4).

TRANSPORTFÄHIGKEIT

Transportunfähige Tiere dürfen nicht transportiert werden!

Als **transportunfähig** gelten **verletzte Tiere** oder Tiere **mit physiologischen oder pathologischen Schwächen**, insbesondere in folgenden Fällen:

- die Tiere können sich nicht schmerzfrei oder ohne Hilfe bewegen,
- Tiere mit großen offenen Wunden oder schweren Organvorfällen,
- trächtige Tiere in fortgeschrittenem Gestationsstadium ($\geq 90\%$) oder Tiere, die vor weniger als 7 Tagen geboren haben; ein Abort im letzten Drittel der Trächtigkeit ist einer Geburt gleichzusetzen (Registrierte Equiden dürfen auch um den Geburtszeitpunkt befördert werden, wenn der Beförderungszweck darin besteht, für die Geburt oder die Fohlen hygienischere und artgerechtere Bedingungen zu schaffen),
- neugeborene Säugetiere mit nicht abgeheiltem Nabel,

- Ferkel unter 3 Wochen, Lämmer unter einer Woche, Kälber unter 10 Tagen (außer wenn sie über eine Strecke von weniger als 100 km befördert werden); national: Kälber unter 28 Tage (siehe dazu Kapitel D3),
- Hunde und Katzen unter 8 Wochen ohne Begleitung des Muttertieres,
- Hirsche, deren Gehörn/Geweih mit Bast überzogen ist.

Kranke oder verletzte Tiere können als transportfähig angesehen werden, wenn

1. sie nur leicht krank oder verletzt sind und der Transport keine zusätzlichen Leiden verursacht; in Zweifelsfällen ist ein Tierarzt hinzuzuziehen.
2. der Transport im Zusammenhang mit einem Tierversuch nach Richtlinie 2010/63/EU stattfindet.
3. der Transport unter tierärztlicher Überwachung zum Zweck oder nach einer medizinischen Behandlung oder Diagnosestellung stattfindet; er ist jedoch nur zulässig, wenn den Tieren dadurch keine unnötigen Leiden zugefügt werden.
4. der Transport nach in der Tierhaltungspraxis üblichen tierärztlichen Eingriffen wie Kastration oder Enthornung erfolgt; Wunden müssen vollständig verheilt sein.

Als Orientierung kann auch der „**Praxis-Leitfaden zur Bestimmung der Transportfähigkeit von adulten Rindern**“ herangezogen werden. (Abrufbar unter:

https://bsi-schwarzenbek.de/wp-content/uploads/2025/01/Rd_FINALTransportguidelinesDE.pdf

Verfügbar ist auch ein „Praxis-Leitfaden Transportfähigkeit von Schweinen“, der von der Homepage des Deutschen Raiffeisenverbandes heruntergeladen werden kann: https://www.raiffeisen.de/sites/default/files/wp-content/uploads/downloads/2016/10/20161017_Praxis-Leitfaden-zur-Bestimmung-der-Transportf%C3%A4higkeit-von-Schweinen-1.pdf sowie https://www.lwk-niedersachsen.de/lwk/news/30408_Leitfaden_zur_Bewertung_der_Transport-_und_Schlachtf%C3%A4higkeit_von_Schweinen.

Zudem wird auf den zwischen AGT und AFFI abgestimmten Leitfaden zur Bewertung der Transportfähigkeit und Schlachttauglichkeit von Schweinen (s. weitere Anlagen D 1 verwiesen.

Während des Transports erkrankte/verletzte Tiere müssen abgesondert werden, so schnell wie möglich erste Hilfe erhalten und vom Tierarzt untersucht und behandelt werden, ggf. unter Vermeidung von Leiden oder Schmerzen notgetötet oder notgeschlachtet werden.

Beruhigungsmittel dürfen zum Transport nicht verabreicht werden. Falls notwendig, um das Wohlbefinden der Tiere zu gewährleisten, nur unter tierärztlicher Kontrolle. Zum Nachweis ist die tierärztliche Dokumentation heranzuziehen.

Laktierende Kühe, Schafe und Ziegen müssen in Abständen von maximal **12 h** gemolken werden.

FAHRTENBUCH (FB)

Anhang II

Nach Artikel 21 Abs. 2 der Verordnung (EU)2017/625 ist **für lange grenzüberschreitende Beförderungen** und nach der nationalen Tierschutztransportverordnung auch **für innerstaatliche Beförderungen von Schlachttieren über 8 h** vorgeschrieben

- Abschnitt 1: Planung
- Abschnitt 2: Versandort
- Abschnitt 3: Bestimmungsort
- Abschnitt 4: Erklärung Transportunternehmer
- Abschnitt 5: Meldung von Unregelmäßigkeiten

► die Seiten sind zusammenzuheften und (ggf. elektronisch) zu unterzeichnen.

Der Organisator

- teilt jedem FB eine individuelle (fortlaufende) Kennnummer zu
- sendet 2 Tage vor Versand eine Kopie von Abschnitt 1 an die abfertigende Behörde
befolgt Änderungen der Behörde in der Planung
- trägt dafür Sorge, dass das FB den Transport begleitet

Die **Tierhalter an Versand- und Bestimmungsort** (sofern der Bestimmungsort in der Gemeinschaft liegt)

füllen das FB aus und unterzeichnen und informieren in Abschnitt 5 über Vorbehalte hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.

Der Tierhalter am Bestimmungsort

bewahrt das FB 3 Jahre auf (außer Abschnitt 4).

Der Transportunternehmer

füllt Abschnitt 4 aus, wenn der Bestimmungsort innergemeinschaftlich liegt, und unterzeichnet ihn.

Bei Drittland-Ausfuhr:

Der **Transportunternehmer** bewahrt das ausgefüllte FB auf und den Kontrollbogen/Ausdruck nach Verordnung (EG) Nr. 3821/85 auf und sendet eine **Kopie des ausgefüllten FB innerhalb eines Monats an die Behörde des Versandortes zurück** (dto. an die zulassende Behörde, zusätzlich noch den Kontrollbogen).

TRANSPORTMITTEL

Allgemeine Vorschriften für Transportmittel: (Anhang I, Kap. II)

1. keine Verletzungs- oder Sicherheitsgefahr für die Tiere durch das Transportmittel
2. leicht zu reinigen und zu desinfizieren
3. kein Entweichen der Tiere möglich
4. Frischluftzufuhr und Luftzirkulation ist gewährleistet
5. Boden rutschfest
6. Trennwände anpassbar

7. Schild „Lebende Tiere“
8. angemessene Ver- und Entladevorrichtungen
9. Orientierungsbeleuchtung im Transportmittel mit geschlossenem Aufbau

Zusätzliche Anforderungen an Transportmittel für lange Beförderungen (Anhang I, Kap. VI)

Allgemein:

- Dach muss außen hell und isoliert sein
- Einstreu ist erforderlich zur Bequemlichkeit und zum Aufsaugen tierischer Abgänge
- Futtermittel und ggf. befestigbare Vorrichtungen zum Füttern sind mitzuführen
- bewegliche Trennwände, positionierbar (Wasserzugang muss bestehen bleiben)

Wasserversorgung:

- Wasserversorgungssystem, welches jederzeit Frischwasser liefern kann und vom Betreuer während des Transports nachfüllbar ist
- muss stets voll funktionsfähig sein
- muss so konstruiert und positioniert sein, dass es für alle Tierkategorien zugänglich ist

Belüftung und Temperaturüberwachung:

- System muss so konzipiert, konstruiert und gewartet sein, dass zu jedem Zeitpunkt, fahrend oder stehend, für **alle Tiere Temperaturen von 5 bis 30 °C** ($\pm 5^\circ$ C messtechnisch bedingte Toleranz) im Fahrzeuginneren gewährleistet sind (gilt auch für zulassungspflichtige Transportfahrzeuge für Kleintiere).
- gleichmäßige Luftzirkulation mit Mindestraten von 60 m³/h/KN. System muss 4 Stunden funktionieren bei Ausfall des Motors
- Temperaturüberwachungssystem mit Datenschreiber. Die Sensoren müssen an geeigneten und repräsentativen Stellen angebracht sein
- Warnsystem bei Grenzwertüberschreitung

Navigationssystem:

Benötigen alle Transportmittel für lange Straßenbeförderungen von Hausequiden (nur Schlachtpferde), Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen und Hausschweinen außer im Falle von innerstaatlichen Transporten nach § 3 TierSchTrV.

ALLGEMEINE TRANSPORTBEDINGUNGEN

In **Artikel 3** der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sind die allgemeinen Bedingungen für den Tiertransport festgelegt:

- Der Transport darf nicht zu Verletzung oder Leiden der Tiere führen.
- Er muss so geplant werden, dass er so kurz wie möglich ist und den Bedürfnissen der Tiere entspricht.
- Die Tiere müssen transportfähig sein.
- Die Transportmittel und Verladeeinrichtungen müssen geeignet und intakt sein.
- Personen, die Tiere befördern, müssen geeignet und geschult sein und dürfen keine Gewalt anwenden.
- Verzögerungen sind zu verhindern. Die Tiere müssen regelmäßig hinsichtlich ihres Wohlbefindens kontrolliert werden.
- Bodenfläche und Standhöhe müssen den transportierten Tieren entsprechen.
- Die Tiere müssen in angemessenen Abständen mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt werden.

D 2 Kontrolle vor der Abfertigung

Rechtsgrundlage:

Verordnung (EU) 2017/625:

Artikel 9 Abs. 1 Buchst. a i), iv),

Artikel 10 Abs. 1

Artikel 21 Abs. 2

Verordnung (EG) Nr. 1/2005

Anhang I Kap. I-III, VI und VII

Anhang II (Fahrtenbuch)

Nationale Tierschutztransportverordnung

Kontrollen am Versandort erfolgen in der Regel als Teil der gemäß den Veterinärvorschriften der Gemeinschaft vorgeschriebenen Tiergesundheitskontrollen. Dabei ist auch die Transportfähigkeit der Tiere zu überprüfen.

Aus diesem Grund liegen bestimmte Informationen zum Transport (Tierart und -zahl, Transportunternehmer, Transportmittel, voraussichtliche Transportdauer sowie Versand- und Bestimmungsort) zu Beginn der Kontrolle bereits vor.

Vor langen Beförderungen sollte die Verladung stets tierärztlich überwacht werden. Hierbei sollten Aspekte der risikobasierten Überwachung gemäß Art. 9 Abs. 1 Buchst. a, c und e, Art. 10 Abs. 1 Buchst. a und c und Art. 14 Buchst. b i) und ii) e und j der Verordnung (EU) 2017/625 berücksichtigt werden.

Auf die Ausführungen in Kapitel D 1 des Handbuchs wird verwiesen. In diesem Kapitel wird in erster Linie auf die Aspekte einer Kontrolle am Versandort für lange Beförderungen eingegangen.

Der Organisator/Transportunternehmer hat sicher zu stellen, dass eine sprachliche Verständigung mit dem Fahrer vor Ort möglich ist, um tierschutzrechtliche Maßnahmen umsetzen zu können.

Es wird empfohlen, vor der Abfertigung vom verantwortlichen Organisator/Transportunternehmer eine Information anzufordern, wie die Behörde **Zugang zu den vom Navigationssystem erfassten und übermittelten Daten** - auch während der Beförderung - erhält oder diese Daten an sie übermittelt werden (s. Artikel 15 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/625). Sofern ein GPS-Online-Zugang besteht, sollte dieser vor der Abfertigung insbesondere hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der Sensoren und der Übertragung der Daten überprüft werden.

Die technischen Voraussetzungen für die elektronische Datenübermittlung (auch der Temperaturdaten und des Öffnungszustands der Ladeklappe) an die Behörden sind bei den gängigen Navigationssystemen vorhanden.

Über eine entsprechende Schnittstelle müssen die TRACES-Daten, andere vordefinierte Daten und besondere Vorkommnisse entsprechend des Abschnittes 4 des Fahrtenbuches in die Systemeinheit eingegeben werden können und der Fahrer bei Überschreitung oberer oder unterer Temperaturgrenzwerte gewarnt werden

Zur Vereinheitlichung und Dokumentation des Umfangs der Kontrollen hat sich der als „weitere Anlage“ Nr.1 beigefügte Dokumentationsbeleg zur Abfertigung eines Tiertransportes über 8 Stunden bewährt.

Bewegungen von Transportschiffen können über <https://www.marinetraffic.com/> und <https://www.vesselfinder.com/de> nahezu in Echtzeit nachverfolgt werden. Dasselbe ist unter <https://www.ferrytracker.net> auch für Fähren möglich.

Überprüfung des Fahrtenbuches

(bei langen grenzüberschreitenden Beförderungen und bei innerstaatlichen Beförderungen von Schlachttieren über 8 Stunden erforderlich):

Spätestens zwei Werktage vor dem Versand oder in Abstimmung mit der zuständigen Behörde hat der Organisator/Transportunternehmer der Behörde eine Kopie des Abschnitts 1 des Fahrtenbuches zu übermitteln. Der Organisator/Transportunternehmer teilt jedem Fahrtenbuch eine fortlaufende Kennnummer zu. Vor langen Beförderungen überprüft die Behörde des Versandortes das vom Transportunternehmer vorgelegte Fahrtenbuch.

Folgende Punkte sind hierbei zu kontrollieren:

- a) Gültige Zulassung der im Fahrtenbuch angegebenen Transportunternehmer
- b) Gültige Zulassung der im Fahrtenbuch angegebenen Transportmittel (auch im Drittland müssen z.B. nach einem zwischengeschalteten Schiffstransport zum Weitertransport Fahrzeuge eingesetzt werden, die den EU-rechtlichen Anforderungen entsprechen)
- c) Gültige Befähigungsnachweise aller eingesetzten Fahrer und Betreuer
- d) Realistische Angaben zum Transportverlauf (Plausibilitätsprüfung)

Im Rahmen der Plausibilitätsprüfung ist die im Fahrtenbuch angegebene Transportdauer mit Hilfe eines handelsüblichen Routenplaners für LKW zu kontrollieren (z. B. <https://reiseplanung.de>). Für die Eignung der Fahrtroute sind bei Straßentransporten nicht nur die Entfernungskilometer, sondern auch die Straßenverhältnisse und Staugefahren zu berücksichtigen. Als Durchschnittsgeschwindigkeit wird für Straßentransporte – abhängig von den örtlichen Gegebenheiten – max. eine Geschwindigkeit von 60km/h, bei Langstrecken mit mehr als 60% Autobahnanteil max. 70km/h angenommen. Höhere Durchschnittsgeschwindigkeiten sind nur zugrunde zu legen, wenn der Organisator anhand von Navigationsdaten plausibel belegen kann, dass bei vorherigen Transporten auf dieser Route höhere Durchschnittsgeschwindigkeiten erzielt werden, ohne dass die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten überschritten werden. Die im TRACES-System ermittelten Zeiten entsprechen den zu erwartenden Verhältnissen oft nicht und sind entsprechend manuell zu korrigieren.

Für Wartezeiten und Kontrollen an Ausgangs- oder Grenzkontrollstellen sind je Stelle – sofern die Stellen während der Anwesenheitszeiten des zuständigen Tierarztes erreicht werden können – ca. 2 Stunden zu berechnen. Allerdings betragen die Wartezeiten z. B. an der Grenzkontrollstelle Kapikule (Türkei) i.d.R. über 6 Stunden und müssen bei der Transportplanung berücksichtigt werden.

Auch hier ist ggf. auf Navigationsdaten vorheriger Transporte zurückzugreifen. Zudem sind Grenzübergänge nicht über 24 Stunden an 7 Wochentagen geöffnet.

Nach dem Urteil des EuGH C-424/13 vom 23.04.2015 können bei im Gemeinschaftsgebiet beginnenden Beförderungen in Drittländer auch für den im Drittland liegenden Beförderungsabschnitt Angaben zur geplanten Versorgung der Tiere gefordert werden, die den im Gemeinschaftsrecht vorgegebenen Intervallen entsprechen. D. h. die Planung in Abschnitt 1 des Fahrtenbuches muss **bis zum Bestimmungsort auf Plausibilität** der Angaben **geprüft** und gebilligt werden.

Weiterhin sind auch die nach den Sozialvorschriften für Fahrer erforderlichen Ruhezeiten in die Plausibilitätsprüfung mit einzubeziehen. Bei reinen Fahrzeiten über 10 Stunden ist in jedem Fall ein zweiter Fahrer und ggf. ein dritter Fahrer anzugeben (siehe Anlage D 2. 1).

Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte ist zu überprüfen, ob die maximal zulässigen Beförderungszeiten für die jeweilige Tierart (Anhang I Kap. V) eingehalten werden können. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass für eine ordnungsgemäße Versorgung von nicht abgesetzten Kälbern, Lämmern und Zickeln, sowie von adulten Rindern, Schafen und Ziegen eine einstündige Pause (Mindestzeitangabe) nicht ausreicht. Nach dem Urteil des EuGH C-469/14 vom 28.07.2016 darf die Ruhepause zwischen zwei Beförderungsintervallen grundsätzlich eine Stunde übersteigen. Allerdings darf sie nicht so lang sein, dass sie die Gefahr birgt, dass den beförderten Tieren Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden. Darüber hinaus darf die Summe der Beförderungsintervalle und der Ruhezeiten die sich aus Anhang I Kapitel V Nr. 1.4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ergebende zulässige Beförderungsdauer (z.B. 29 Stunden bei Rindern) nicht überschreiten. Zur Anrechnung der Transport- und Ruhezeiten bei Transportabschnitten auf sog. Roll on -Roll off-Fahren (RoRo-Fahren) ist in Anlage D 2.3 ein Schema beigelegt.

Zum Transport **nicht abgesetzter Jungtiere** s. Kapitel D 3.

Für **laktierende Tiere** ist nach jeweils 12 Stunden eine Transportunterbrechung zum Melken einzuplanen. Bei der Transportplanung hat der Organisator geeignete Orte mit Melkeinrichtung nachzuweisen (amtliche Bestätigung für die vorgesehene Einrichtung erforderlich, sofern keine zugelassene Kontrollstelle). Die Tiere können in entsprechend ausgerüsteten Kontroll- oder Sammelstellen

gemolken werden. Entsprechende Informationen für Kontrollstellen sind unter folgendem Link verfügbar: https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/directory/listing/establishment/publication/index#!/search?classificationSectionId=CONTROL_POSTS&classificationSectionChapter=veterinary .

Sofern eine mind. 24-stündige Ruhezeit in einer Kontrollstelle erforderlich ist, ist von dieser eine Bestätigung der Buchung beizubringen.

Für die vorgesehenen Transportzeiten und -abschnitte sind die jeweils vorhergesagten Witterungs- und Klimabedingungen als Ausdruck von internetbasierten Vorhersagediensten vom Organisator vorzulegen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass diese Online-Dienste ein für die Fragestellung geeignetes Modell verwenden. Ein solches Modell ist beispielsweise das COSMO D2 Modell des Deutschen Wetterdienstes. Sollten hier Temperaturbedingungen von mehr als 30 °C vorliegen, ist die Abfertigung des Transportes zu versagen. Bei vorhergesagten Temperaturen von unter 0 °C ist sicher zu stellen, dass die Wasserversorgung der Tiere gewährleistet ist. Erfahrungsgemäß ist ein Transport von Tieren bei Temperaturen von weniger als -10°C nicht mehr möglich, auch wenn die Tränken z.B. beheizbar sind, da die an der Außenseite des Fahrzeugs verlaufenden Tränkeleitungen trotzdem zufrieren.

Ist das Ergebnis der Überprüfung nicht plausibel oder liegt ein anderer Verstoß gegen Artikel 21 Absatz 2 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/625 vor, verpflichtet die Behörde den Organisator zur Änderung der Transportplanung. Gelingt es dem Organisator nicht, Abhilfe zu schaffen, so untersagt die zuständige Behörde die lange Beförderung (siehe Artikel 21 Abs. 4).

Informationsweitergabe:

Die Behörde des Versandortes übermittelt der Behörde am Bestimmungsort, der Ausgangsstelle oder der Kontrollstelle die im Fahrtenbuch eingetragenen Angaben. Da die in TRACES vorgegebene Beförderungszeit nicht immer realitätsnah ist, muss sie ggf. manuell korrigiert werden.

Kontrolle der Verladung:

Dauert die **Verladung länger als 4 Stunden** (außer Geflügel), müssen geeignete Anlagen vorhanden sein, die es gestatten, die Tiere ohne Anbindung außerhalb des Transportmittels zu halten, zu füttern und zu tränken. Diese müssen tierärztlich überwacht sein und es muss dafür Sorge getragen werden, dass das Wohlbefinden der Tiere nicht beeinträchtigt wird.

Da die Verordnung (EG) Nr. 1/2005 nur für etwa 100 kg schwere Schweine Angaben zur Mindestfläche enthält, sind für Ferkel die Mindestflächenangaben aus der nationalen Verordnung vom 11.2.2009 zur Orientierung heranzuziehen.

Anlagen zum Verladen müssen:

- so gebaut sein, verwendet und in Stand gehalten werden, dass Erregung, Leiden, Verletzungen oder Stress während der Tierbewegungen vermieden werden,
- rutschfeste und trittsichere Bodenflächen haben,
- Rampenanlagen mit einem Gefälle von max. 36,4 % bei Schweinen, Kälbern und Pferden und max. 50% bei Schafen und Rindern haben,
- Schutzgeländer gegen seitliches Entweichen haben,
- angemessen beleuchtet sein,
- leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

Kontrolle des Transportmittels (s. auch Kapitel D 2):

Ist dem amtlichen Tierarzt/der amtlichen Tierärztin bei der Abfertigung das Transportmittel zugänglich oder ist er/sie bei der Verladung anwesend, ist die Eignung des Transportmittels für die jeweilige Beförderung zu prüfen. Dies gilt unabhängig von einer vorliegenden Zulassung. Bei fehlender Eignung des Transportmittels ist eine Abfertigung trotz gültiger Zulassung nicht möglich. Fehlende Eignung und/oder festgestellte Mängel sind der für die Zulassung des Transportmittels zuständigen Behörde mitzuteilen.

Hierbei gelten folgende Anforderungen:

Allgemein: (Anhang I Kap. III)

1. Keine Verletzungs- oder Sicherheitsgefahr für die Tiere durch das Transportmittel
2. Ausreichender Witterungsschutz (immer überdacht)
3. Leicht zu reinigen und zu desinfizieren
4. Kein Entweichen/Herausfallen der Tiere möglich
5. Frischluftzufuhr und Luftzirkulation gewährleistet
6. Boden rutschfest
7. Ausreichende Lichtquelle
8. Genügend Platz über den Tieren

Auf die Regelungen zur Fahrzeughöhe in Kapitel D 1.3 dieses Handbuchs wird verwiesen.

9. Mindestbodenfläche ausreichend für geplante Beförderung (Anhang I Kap. VII)
10. Trennwände anpassbar und stabil genug
11. Schild „Lebende Tiere“.

Zusätzliche Anforderungen an Transportmittel für lange Beförderungen (Anhang I Kap. VI)**Allgemein:**

1. Dach hell und ausreichend isoliert
2. Einstreu vorhanden (Bequemlichkeit, Aufsaugen tierischer Abgänge)
3. Futtermittelvorräte und ggf. Fütterungseinrichtungen vorhanden
4. Bewegliche Trennwände

Wasserversorgung:

1. System kann jederzeit Frischwasser liefern und ist vom Betreuer während des Transports nachfüllbar.
2. Tränken sind voll funktionsfähig und so konstruiert und gebaut, dass sie für die zu transportierende Tierart zugänglich sind. Die Tränkesysteme für Schweine müssen offene Wasseroberflächen bieten oder mit dem Maul umschließbar sein. Sogenannte Druckkopfnippel jeglicher Bauart stellen keine Tränkesysteme dar und sind als alleinige Wasserversorgung für Schweine nicht geeignet. Sofern die Funktionsfähigkeit des Tränkesystems bei Frosttemperaturen nicht mehr gewährleistet werden kann (Einfrieren nicht isolierter Wasserleitungen), darf der Transport nicht abgefordert werden. Dies gilt vor allem für Schweinetransporte, bei denen die ständige Versorgung mit Wasser gewährleistet werden muss.

Für Rinder, Pferde, Schafe und Ziegen, die nicht ständig Wasser zur Verfügung haben müssen, kann notfalls auch die Mitnahme von Tränkgeschirren (Eimer, Wannen o.ä.) akzeptiert werden, wenn diese in ausreichender Anzahl mitgeführt werden. Der Zusatz von Brennsprit, Glykol u. ä. im Tränkwasser ist nicht zulässig, da damit die Tränkwasserqualität gemindert wird oder gesundheitliche Schäden für die Tiere zu befürchten sind. Osmotisch wirksame Stoffe (z.B. Glykol, Glycerin) erhöhen beim Tier nach der Aufnahme das Durstgefühl. Je nach Produkt können Farbabweichungen auf eine Verwendung dieser Stoffe hinweisen.

Belüftungssystem:

1. Voll funktionsfähig (Temperaturen für alle Tiere zwischen 5 und 30 °C, gemessen an fahrzeugeigenen Sensoren)
2. Temperaturüberwachungssystem mit Datenaufzeichnung (inkl. Warnsystem) ist vorhanden und funktionsfähig.

Bei sehr heißen Wetterlagen – insbesondere in Verbindung mit hoher Luftfeuchtigkeit- kann z. B. durch die Verlegung der Abfertigung des Transportes in die kühleren Tages- bzw. Nachtstunden die Belastung für die Tiere gemindert werden. Ggf. ist die Abfertigung auch bis zum Abklingen der Hitzeperiode zu verschieben.

Darüber hinaus muss eine Verringerung der Ladedichte erfolgen (Anhang I Kap. VII Buchstabe d der VO (EG) Nr. 1/2005), um bei heißen Temperaturen den Luftaustausch zu verbessern oder bei Frost ein Ausweichen der Tiere von den besonders kalten Bauteilen/Streben an den Lüftungsschlitzen zu ermöglichen. Bei einer zu erwartenden Außentemperatur von über 25° C oder unter 0° C ist die Besatzdichte um bis zu 20 % zu reduzieren.

Bei unsicheren Wetterlagen, insbesondere in den Bestimmungsgebieten, ist es daher im Rahmen der Plausibilitätsprüfung unerlässlich, vorab die aktuellen und zu erwartenden Wetterdaten über das Internet abzufragen und sich diese vom Organisator vorlegen zu lassen. Insbesondere bei hohen Temperaturen ist bei der Planung/Abfertigung eines Transportes zu berücksichtigen, inwieweit auf dem Transportweg eine Außentemperatur von über 30 °C zu erwarten ist⁷. Nur so können der in Anhang I Kap VI Nr. 3.1 vorgegebene Temperaturregelbereich von 5 bis 30 °C und der messtechnisch bedingte Toleranzbereich von +/- 5 °C eingehalten werden. Es wird davon ausgegangen, dass ab vorausgesagten 30 °C Außentemperatur der Toleranzbereich im Inneren eines Fahrzeuges ohne Klimatisierung nicht mehr eingehalten werden kann, unabhängig davon, ob das Transportmittel fährt oder steht.

Eine Abfertigung nicht klimatisierter Fahrzeuge auf Routen mit zeitlich im Streckenabschnitt zu erwartenden Temperaturen über 30 °C ist nicht möglich. Ggf. sind vom Organisator plausible Umplanungen vorzulegen, mit denen der Transport unter Einhaltung der Temperaturvorgaben durchgeführt werden kann.

Sofern Zweifel bestehen, ob die Temperaturgrenzen eingehalten werden können, ist eine nachträgliche Kontrolle der Temperaturaufzeichnungen angezeigt, um für ähnliche Transporte eine Entscheidungshilfe zu haben.

Navigationssystem:

Das Navigations- und Temperaturerfassungssystem ist auf Systemkonfiguration und Funktion zu überprüfen und die Zugangs- oder Übermittlungsmöglichkeit zu den erfassten Daten für die zuständigen Behörden ist festzustellen. Dies kann durch die Übermittlung von Daten erfolgen, die bereits während der Anfahrt zum Versandort erfasst und gespeichert wurden.

⁷ Schreiben Kommissar Andriukaitis vom 26.04.2018

Kontrolle des Verladevorganges:

Im Abschnitt 2 des Fahrtenbuchs (Versandort) ist die Unterschrift des Tierhalters vorgesehen, der damit u.a. seine Anwesenheit beim Verladen der Tiere und die Transportfähigkeit der Tiere bestätigt.

Vor Beginn der Verladung ist die Transportfähigkeit der Tiere gemäß Anhang I Kap. I der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zu kontrollieren. Auf die Ausführungen in Kapitel D 2 des Handbuchs wird verwiesen.

Verboten sind:

- a) Schlagen oder Treten der Tiere,
- b) Druckausübung auf empfindliche Körperteile,
- c) Tiere mechanisch hochwinden,
- d) Ziehen an Kopf, Ohren, Hörnern, Beinen, Schwanz, Fell,
- e) Verwendung von Treibhilfen mit spitzen Enden,
- f) Vorsätzliches Behindern des Treibwegs,
- g) Elektrotreiber (Ausnahme: ausgewachsene Rinder und Schweine, die Fortbewegung verweigern und nur, wenn genügend Freiraum da ist, Stromstöße max. 1 Sekunde, in angemessenen Abständen, nur Muskelpartien der Hintergliedmaße, nicht wiederholen, wenn das Tier nicht reagiert),
- h) Anbindung an Hörnern, Geweih, Nasenringen,
- i) Verwendung von Beinfesseln.

Getrennte Verladung und Beförderung erforderlich bei:

- Unterschiedlichen Tierarten
- Tieren mit beträchtlichem Größen und Altersunterschied
- Ebern und Hengsten
- Männlichen und weiblichen Tieren
- Behornten und unbehornten Tieren
- Angebundenen und nicht angebundenen Tieren

(Ausnahmen hiervon gelten, wenn die Tiere untereinander verträglich und aneinander gewöhnt sind).

Kontrolle des Rücklaufs des Fahrtenbuches und der Navigationsdaten

Unabhängig von evtl. Ausfuhrerstattungen muss das Fahrtenbuch spätestens einen Monat nach dem Transport der Zulassungsbehörde des Transportunternehmers sowie auf Verlangen auch der zuständigen Behörde am Versandort zugänglich gemacht werden.

Anhand des ausgefüllten Fahrtenbuches und der Navigationsdaten kann eine Retrospektivkontrolle sowie eine erneute Plausibilitätsprüfung für den durchgeführten Transport erfolgen.

Hieraus ergeben sich insbesondere für zukünftige Kontrollen am Versandort weitere Informationen.

D 3 Transport nicht abgesetzter Jungtiere

Ein Kalb, Lamm oder Zicklein gilt dann als abgesetzt, wenn es Selbsterhalt und –aufbau aus Raufutter und Wasser betreiben kann. Klinische Indikatoren hierfür sind Kotfarbe und –konsistenz sowie Wiederkau- und Pansentätigkeit. Zuchtkälber werden üblicherweise frühestens im Alter von 6 Wochen entwöhnt. Mastkälber können auch später abgesetzt werden und Kälber aus Mutterkuhaufzuchten werden i. d. R. deutlich später abgesetzt. Der Transportbeginn kann nicht als Absetzzeitpunkt gelten. Die Kommission empfiehlt aus Gründen der Praktikabilität, Kälber unter zwei Monaten sowie Schaf- und Ziegenlämmer unter sechs Wochen grundsätzlich als nicht abgesetzt zu betrachten.

Die Berechnung des Alters von Jungtieren erfolgt nach § 31 Abs. 1 des VwVfG in Verbindung mit § 187 Abs. 2, Satz 2, 188 Abs. 1 des BGB. Der Tag der Geburt wird bei der Berechnung des Lebensalters mitgerechnet wird. Eine nach Tagen bestimmte Frist endet erst mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist.

Beispielrechnung: „Alter von weniger als 28 Tagen“

Tag der Geburt: 01.07.

Erreichen des vollen 28. Lebenstages: 28.07. 24:00 Uhr

Transportfähigkeit: 29.07. 0:00 Uhr

Für die Zulassung von Fahrzeugen für lange Transporte nicht abgesetzter Jungtiere ist entscheidend, ob für die Tierkategorie geeignete Tränkeeinrichtungen vorhanden sind. Derzeit übliche Tränkeeinrichtungen ermöglichen keine arteigene und verhaltensgerechte Versorgung von nicht abgesetzten Jungtieren mit Tränke beziehungsweise Futter (Milch/-Austauscher). Auch Tränkesysteme, bei denen die Tränkflüssigkeit mittels Überdruck austritt, erfüllen diese Anforderungen nicht - unabhängig von einer Umhüllung des Tränkekopfes mit einem Gummisauger. Dieses gilt auch für Tränkesysteme, die aus Gummisaugern bestehen und im Inneren mit einem Metallstift ausgestattet sind, der von den Tieren in eine beliebige Richtung zu bewegen ist. Solche Systeme werden als nicht zulassungsfähig für die Tränke- / bzw. Wasserversorgung nicht abgesetzter Jungtiere auf Langstreckentransporten erachtet.

Für Kälber müssen somit geeignete Vorrichtungen zur Versorgung eingebaut sein oder mitgeführt werden. Für Kälber steht ein der Physiologie und den Verhaltensansprüchen genügendes, den zweiphasigen Saugakt ermöglichendes „automatisches“ Versorgungssystem, wie in der Verordnung gefordert, bisher weder für Elektrolyt- noch für Milchaustauschertränke noch für ihre Temperierung zur Verfügung.

Eine reine Wassertränke wird den Ansprüchen von Kälbern auf langen Transporten nicht gerecht, auch droht hier die Gefahr der Wasserintoxikation. Im Grundsatz sind diese Zusammenhänge auch auf Schaf- und Ziegenlämmer zu übertragen.

Ein Tränken mit Elektrolytlösung kann nicht als „Fütterung“ gewertet werden, da der Nährstoffgehalt nicht für die Bedarfsdeckung ausreicht. Eine bedarfsgerechte Fütterung nicht abgesetzter Kälber (Versorgung mit Milch/ Milchaustauschertränke) ist nur während einer längeren Pause mit entsprechender Ruhephase möglich, da es sonst leicht zu Durchfall kommen kann.

Im Zulassungsnachweis von Transportmitteln für lange Beförderungen ist konkret darzustellen, für welche Tierarten bzw. -kategorien das Fahrzeug geeignet ist. Dabei ist nach der Empfehlung der KOM zwischen abgesetzten und nicht abgesetzten Jungtieren zu differenzieren, s. Anlage B 2.3. Sofern diese Differenzierung z.B. bei ausländischen Transportunternehmen nicht erfolgt ist und das Fahrzeug nicht über ein wie oben beschriebenes Versorgungssystem verfügt, ist eine Beförderung nicht zulässig (s. auch aktuelle Stellungnahme der Kommission aus 2021 (SANTE/G5/RH/iv (2021) 6608145).

Während des Transportes ist für Kälber ein Freiraum von mindestens 15cm über dem höchsten Punkt der Rückenlinie sicherzustellen. Dies dient sowohl einer ausreichenden Luftzirkulation als auch der Verhinderung von Verletzungen im Wirbelsäulenbereich der Tiere.

Sammelstellen für nicht abgesetzte Jungtiere müssen über geeignete Tränkeeinrichtungen für die Versorgung der Tiere verfügen, s. Anlage E 2.

Da Sammelstellen definitionsgemäß auch als Versandort im Sinne des Artikels 2r) der VO (EG) 1/2005 gelten können, wenn die Entfernung zwischen dem Ort der ersten Beladung und der Sammelstelle weniger als 100km (Fahrtstrecke) beträgt oder die Tiere dort mindestens 6 Stunden mit ausreichend Einstreu und Frischwasser unangebunden untergebracht wurden, muss bei der Nutzung für nicht abgesetzte Jungtiere beachtet werden, dass den spezifischen Anforderungen dieser Tierkategorie Rechnung getragen werden kann.

Notwendige Regelungen können im Rahmen der Erlaubniserteilung gemäß § 11 Tierschutzgesetz für den Handel mit Wirbeltieren etabliert werden.

Es ist auf die Vermeidung eines sogenannten „Sammelstellen-Hoppings“ zu achten, bei dem komplette Tiersendungen, die eigentlich von einem anderen Versandort/einer anderen Sammelstelle kommen, weitertransportiert werden sollen. Hierdurch kommt es zu einer Verschleierung der tatsächlichen Transportdauer, was insbesondere den spezifischen Bedürfnissen von nicht abgesetzten Jungtieren nicht gerecht wird.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass gemäß **§ 10 Abs. 4 der TierSchTrV** seit 1. Januar 2023 Kälber im Alter von weniger als 28 Tagen vorbehaltlich des Artikels 1 Abs. 2 (sog. „Landwirtsprivileg“) der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 innerstaatlich nicht befördert werden dürfen. Näheres dazu ist ggfs. landesinternen Erlassen zu entnehmen. Aufgrund des höheren Alters der Kälber ist mit einer größeren Widerristhöhe zu rechnen. Je nach Fahrzeugtyp kann daher eine dreistöckige Verladung unter Berücksichtigung der Rückenfreiheit nicht mehr zulässig sein.

D 4 Kontrolle an Grenzkontrollstellen/Ausgangsorten aus der EU

Rechtsgrundlage:

Artikel 21 Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2017/625

Amtliche Tierärzte an Grenzkontrollstellen und Ausgangsorten kontrollieren die Einhaltung der Verordnung hinsichtlich folgender Fragestellungen:

- Sind die Tiere im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 transportiert worden?
- Wird eine gültige Zulassung des Unternehmens (nach Artikel 10 oder 11 der VO (EG) Nr. 1/2005) in Kopie vorgelegt?
- Liegen gültige Befähigungsnachweise für Fahrer/Betreuer vor?
- Erfüllen die Fahrzeuge zur Weiterbeförderung die Anforderungen der Verordnung?
- Im Falle einer Ausfuhr: Hat der Transportunternehmer den Nachweis erbracht, dass die Vorschriften der internationalen Übereinkommen (Anhang V der VO (EG) Nr. 1/2005) und - sofern diese bekannt sind - der betreffenden Drittländer eingehalten wurden? (Versandort bis erster Entladeort im Endbestimmungsland)
- Sollen die Tiere einer langen Beförderung unterzogen werden?

Bei **langen grenzüberschreitenden Beförderungen** führen amtliche Tierärzte die vorgesehenen Kontrollen des **Fahrtenbuches Abschnitt 3 „Bestimmungsort“** durch und zeichnen die Kontrollergebnisse auf

Ist die zuständige Behörde der Auffassung, dass die **Tiere zur Weiterbeförderung zum Endbestimmungsort nicht transportfähig** sind, so veranlasst sie, dass die Tiere entladen, getränkt und gefüttert werden sowie ruhen können.

D 5 Zusätzliche Maßnahmen bei Beanstandungen

Mitteilungen zu Verstößen

Gemäß Artikel 105 Abs. 1 sowie Artikel 106 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 sind festgestellte Verstöße den zuständigen Behörden betroffener Mitgliedstaaten unaufgefordert und ohne ungebührliche Verzögerung bzw. unverzüglich mitzuteilen. Betroffene Behörden sind dabei hauptsächlich solche, in deren Zuständigkeitsbereich das Transportunternehmen/ der Fahrer/ der Organisator oder sonstiger Beteiligter (wie Kontrollstelle oder Grenzkontrollstelle) ansässig ist. Auch die abfertigende Behörde oder die Behörde am Bestimmungsort können betroffen sein. Je nach Sachverhalt kann ein Informationsaustausch mit einem oder mehreren der Beteiligten nötig werden.

Seit dem 01. Februar 2025 sind Mitteilungen dieser Art an Behörden in anderen EU-Mitgliedstaaten, in der Schweiz, in Norwegen oder in Nordirland über das iRASFF (*internet* Rapid Alert System Food Fraud) an die Verbindungsstelle am BVL zu richten. Diese übernimmt über iRASFF den Informationsaustausch mit den Verbindungsstellen der aufgeführten Staaten.

In einigen Bundesländern werden diese Informationen über die kommunalen Veterinärbehörden direkt in das iRASFF eingegeben und über Landesämter oder die obersten Landesbehörden an BVL weitergegeben („eskaliert“). In den übrigen Bundesländern werden die Meldungen entsprechend der Zuständigkeit für das Pet Animal Network (PAN) oder das Animal Welfare Network (AWN) durch die kommunalen Veterinärbehörden an die Landesämter oder die obersten Landesbehörden gemeldet. Hierfür stehen den kommunalen Veterinärbehörden zwei separate Meldeformulare zur Verfügung (Anlagen D 5). Diese sind einschließlich aller relevanter Anlagen (z. B. TRACES, Lichtbilder, etc.) je nach Zuständigkeit den Landesämtern oder obersten Landesbehörden zur Eingabe ins iRASFF zu kommen zu lassen. Die Mitteilungen werden dann von dort an die Nationale Verbindungsstelle im BVL „eskaliert“. In iRASFF sind Fristen zur Beantwortung von Rückfragen bzw. zur Erstellung von Stellungnahmen hinterlegt.

BVL „eskaliert“ diese Mitteilungen wiederum nach Kontrolle an die beteiligten Mitgliedsstaaten oder Nicht-EU-Länder. Auf diesem Wege werden Antworten und/oder Ermittlungsergebnisse aus den Mitgliedstaaten auch an die kommunalen Veterinärbehörden wieder zurückgespiegelt.

Wie bisher können auf diesem Weg beispielsweise auch nicht zurückgesandte Fahrtenbücher angefordert oder angeforderte, aber nicht zurückgesandte Navigationsdaten/ Temperaturaufzeichnungen erneut angefordert werden. Auch relevante Informationen wie insbesondere Bußgeldverfahren oder Verfahren, die einen Entzug des Befähigungsnachweises begründen können, können auf diesem Wege europaweit ausgetauscht werden.

Gemäß Vorgabe der EU-Kommission ist das PAN zu nutzen, sofern Hunde, Katzen und Frettchen betroffen sind und der Sachverhalt Tierschutz und/oder Tiergesundheit betrifft.

Das AWN ist für alle anderen Tierarten (außer Hunde, Katzen und Frettchen) zu nutzen, wenn der Sachverhalt Tierschutz betrifft.

Über die Netzwerke Food Fraud (FF) oder Administrative Assistance (AA) werden Sachverhalte der Tiergesundheit aller anderen Tierarten (außer Hunde, Katzen und Frettchen), mitgeteilt.

Der sonstige Informationsaustausch zwischen den Bundesländern erfolgt direkt über deren oberste Landesbehörden (ohne Beteiligung der Verbindungsstelle).

Der Austausch mit Nicht-EU-Staaten obliegt zu Tierschutz beim Transport ist neuerdings geteilt. In einer Reihe von Staaten hat die WOA (World Organisation for Animal Health, ehemals OIE) Kontaktstellen nach dem Vorbild der EU-Verbindungsstellen eingerichtet. Für den Austausch mit diesen WOA-Kontaktstellen ist BVL zuständig. Beanstandungen/ Anfragen sind einschließlich aller relevanten Anlagen auf dem Dienstweg an ncp-1-2005@bvl.bund.de zu senden. WOA-Kontaktstellen gibt es in allen Staaten, in denen es bereits EU-Verbindungsstellen gibt, sowie in folgenden Nicht-EU-Staaten:

Albanien	Israel	San Marino
Andorra	Kasachstan	Serbien
Armenien	Kirgistan	Tadschikistan
Aserbaidschan	Liechtenstein	Türkei
Weißrussland	Moldawien	Turkmenistan
Bosnien und Herzegowina	Montenegro	Ukraine
Georgien	Nordmazedonien	Vereinigtes Königreich
Island	Russland	Usbekistan

Mit allen anderen Nicht-EU-Staaten obliegt der Informationsaustausch weiterhin dem zuständigen Bundesministerium.

Tierseuchenrechtliche Beanstandungen (sowohl gegenüber EU-Mitgliedstaaten als auch gegenüber Nicht-EU-Staaten) im Zusammenhang mit Tiertransporten werden ebenfalls über das zuständige Bundesministerium weitergeleitet.

Vollstreckung von Geldsanktionen in anderen EU-Mitgliedstaaten

Darüber hinaus können auch **Geldsanktionen in anderen EU-Mitgliedstaaten vollstreckt werden**. Aufgrund des „Gesetzes zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen vom 18. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1408) (RB Geld)“ in Verbindung mit §§ 87o, 87p des „Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen“ ist es möglich, einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union um Vollstreckung einer Geldsanktion – die mindestens

70 Euro beträgt zu ersuchen. Unter Geldsanktionen sind Geldstrafen, Geldbußen und die Kosten des Verfahrens, in dem eine Geldstrafe oder Geldbuße verhängt wurde, zu verstehen.

Ein solches Ersuchen kann z. B. erforderlich werden, wenn bei einem Tiertransport Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften festgestellt werden und es sich um einen Transportunternehmer mit Sitz im EU-Ausland handelt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich Bußgeldbescheide in solchen Fällen grundsätzlich gegen den Transportunternehmer und nicht gegen den Fahrer richten sollten. In der Regel wird nicht der Fahrer für häufig auftretende Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften, wie z. B. systematische Überladung, verantwortlich sein, sondern dies wird ihm seitens der Geschäftsführung oder für diese handelnden Personen vorgegeben werden. Dies gilt im Übrigen auch für Transportunternehmen mit Sitz in Deutschland.

Weiterhin kann ein Vollstreckungshilfeersuchen in allen Fällen, in denen eine natürliche Person mit Wohnsitz im EU-Ausland gegen tierschutzrechtliche Vorschriften verstößt, gestellt werden.

In Deutschland ist das Bundesamt für Justiz Ansprechpartner und zentrale deutsche Behörde für die grenzüberschreitende Vollstreckung von Geldsanktionen im EU-Raum.

Um ein Vollstreckungshilfeersuchen stellen zu können, benötigt das Bundesamt für Justiz eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Mehrfertigung des zu vollstreckenden inländischen Bescheides sowie einen Ausdruck einer Bescheinigung, die vom Bundesamt für Justiz als elektronisches Formular zur Verfügung gestellt wird und unter folgendem Link zu finden ist:

https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Gerichte_Behoerden/EUGeld/Informationen_node.html

Dort finden sich auch weitere Informationen wie etwa Rechtsgrundlagen und Ansprechpartner.

Ahndung von Fangverletzungen bei Schlachtgeflügel

Wird bei Schlachtgeflügel ein hoher Anteil an sogenannten Fangverletzungen am niederländischen Schlachthof festgestellt (> 2 %) und stammte das betroffene Geflügel von einem niederländischen Tierhalter oder wurde von einer niederländischen Fängerkolonne gefangen, so verhängen die niederländischen Behörden hohe Bußgelder gegen den Tierhalter und/oder die Fängerkolonne (1.500 EUR beim ersten Verstoß, Bußgeldhöhe verdoppelt sich mit jedem weiteren Verstoß). Nach Erfahrungen der niederländischen Behörden ist es dabei nicht nötig, die Entstehung der Verletzungen beim Fangen nachzuweisen. Stattdessen ist der Ausschluss anderer Ursachen (Transport, Behandlung am Schlachthof) auch bei gerichtlichen Auseinandersetzungen ausreichend. Entsprechende Literatur wurde über die Nationale Verbindungsstelle am BVL den Ländern zur Verfügung gestellt (Emails vom 11.03.2022 und Protokoll zur 39. AGT-Sitzung). Mit Hilfe dieser Literatur und des jeweiligen Befundberichtes der Netherlands Food and Consumer Product Safety Authority (NVWA) kann (zumindest in den Niederlanden) sowohl der Tierhalter am Versandort als auch die Fängerko-

lonne gerichtsfest sanktioniert werden. Allein über diese strikte Ahndung konnten die Verletzungsraten in den Niederlanden deutlich gesenkt werden, weshalb die Verhängung hoher Bußgelder auch bei in Deutschland ansässigen Tierhaltern und/oder Fängerkolonnen angestrengt werden sollte.

Literatur:

1996 Bremner & Johnston: Poultry Meat Hygiene and Inspection

1998 Northcutt & Buhr: Management Guide to Broiler Bruising (Broiler Industry)

2000 Northcutt et al.: Relationship of broiler bruise age (Applied Poultry Science)

2019 Wageningen Livestock Research Rapport 1107

D 6 Kontrolle an Schlachthöfen

Fahrzeuge sind unmittelbar nach ihrer Ankunft am Schlachthof abzuladen, um den Transport so kurz wie möglich zu halten. Beim Transport der Tiere zum Schlachthof ist zu beachten, dass der Schlachthofunternehmer im Bereich des Schlachthofgeländes für eine reibungslose Abladung verantwortlich ist. Denn die Schlachthofunternehmer sind gemäß der europäischen Tierschutzschlachtverordnung Anhang III Nr. 1.2. der VO (EG) Nr. 1099/2009 verpflichtet, Voraussetzungen zu schaffen, die gewährleisten, dass die Tiere nach dem Eintreffen so schnell wie möglich abgeladen [und anschließend ohne ungerechtfertigte Verzögerung geschlachtet] werden. Dieses Beschleunigungsgebot lässt sich auch aus § 8 Abs. 1 Nr. 1 TierSchlV entnehmen, da der Betreiber des Schlachthofes sicherzustellen hat, dass kranke oder verletzte sowie nicht abgesetzte Tiere nach ihrer Ankunft sofort abgesondert und unverzüglich geschlachtet werden.

Nach Art. 2 j Verordnung (EG) Nr. 1/2005 endet die Beförderung der Tiere zwar erst nach dem Entladen der Tiere. Aufgrund der oben dargelegten Verpflichtungen nach Anhang III Nr. 1.2 der VO (EG) Nr. 1099/2009 geht jedoch mit Anlieferung der Tiere auf dem Schlachthofgelände die Dispositionsbefugnis über die Tiere und damit auch die Verfügungsgewalt auf den Schlachthofunternehmer über, sodass dieser ab diesem Zeitpunkt dafür Sorge zu tragen hat, dass die Tiere tierschutzrechtlich nach den geltenden Vorschriften zu behandeln und nach dem Eintreffen so schnell wie möglich abzuladen sind. **Die Verantwortung des Transportunternehmers für die tierschutzgerechte Behandlung der Tiere beim Abladen bleibt unbenommen.**

Zur Sicherstellung dieser Rechtsvorgabe hat der Schlachthof seine betriebsindividuellen Arbeitsabläufe in sogenannten Standardarbeitsanweisungen zu beschreiben. Eine solche schriftliche Regelung ist somit auch für den Tätigkeitsbereich „Anlieferung und Entladung der Tiere“ vom Schlachthofunternehmer vorzuhalten.

Darin ist sowohl der "normale", für diesen Betrieb individuell geltende Anlieferungsablauf zu beschreiben, wie auch Maßnahmen bei Havarien und anderen besonderen Situationen (z.B. besondere Witterungsbedingungen).

Ebenso finden sich hier Informationen zur Anlieferungslogistik wie z. B. den regulären Anlieferungszeiten und eine an den Schlachtbetrieb angepasste Taktung der Transportfahrzeuge unter Berücksichtigung der geladenen Tierzahlen. Bei Erstellung der Standardarbeitsanweisungen sind die betriebsindividuellen Voraussetzungen wie z. B. Art und Anzahl der zur Verfügung stehenden Rampen, Wartestallkapazität und Schlachtgeschwindigkeit bzw. klimatisierten Wartehallen, etc. zu berücksichtigen.

Die betriebsindividuelle Logistik ist so zu gestalten, dass die Abladung der Tiere, die nicht in Behältnissen transportiert werden, innerhalb von maximal einer halben Stunde nach Ankunft der Transporter begonnen wird. Ist in besonderen Einzelfällen eine Abladung in diesem Zeitraum nicht möglich, dann sollte bei Wartezeiten von mehr als einer Stunde der Havarieplan des Schlachtbetriebs Anwendung finden. Geflügel (in Behältnissen) ist, wenn es nicht der sofortigen Schlachtung zugeführt wird, unverzüglich in die dafür vorgesehenen klimatisierten und oder belüfteten Wartebereiche zu verbringen.

Bei verlängerten Standzeiten oder besonderen äußeren Bedingungen hat das Schlachthofpersonal die Transportfahrer über weitere Maßnahmen zu informieren und dafür zu sorgen, dass die Tiere während dieser Zeit entsprechend § 2 Nr. 1 TierSchG angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden.

Beispielsweise hat das Schlachthofpersonal dafür zu sorgen, dass die Tiertransporter erforderlichenfalls einen Schattenplatz zugewiesen bekommen und Möglichkeiten der Wasserversorgung zur Tränkung der Tiere sichergestellt werden sowie eine Priorisierung nach Anhang III Nr. 1.1 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 erfolgt, welche Tiere einen besonderen Bedarf an Schutz haben.

Nationale Transporte von Nutztieren zum Schlachthof bei Temperaturen über 30 Grad Celsius

Aufgrund einer Ergänzung in § 10 Abs. Satz 2 der TierSchTrV, die am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist, darf die innerstaatliche Beförderung von Nutztieren (Rinder, Kälber, Schweine, Ferkel,

Schafe, Ziegen, Lämmer, Zickel, Pferde) zum Schlachthof nicht länger als viereinhalb Stunden dauern, wenn nicht sichergestellt ist, dass die Außentemperatur während der Beförderung zu keinem Zeitpunkt mehr als 30 Grad Celsius beträgt.

Während die Temperaturregelungen in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 auf die Innentemperatur im Laderaum der Transportfahrzeuge abstellen, stellt die neue Regelung für innerstaatliche Transporte zum Schlachthof auf die Außentemperatur ab. Grund dafür ist die üblicherweise fehlende Ausstattung der für nationale Schlachttiertransporte eingesetzten Transportfahrzeuge mit Lüftungs- und Temperaturüberwachungssystemen. Es ist allerdings auch keine Ausnahmeregelung für Transportfahrzeuge vorgesehen, die über Lüftungs- und Temperaturüberwachungssysteme verfügen.

Der Transport von Schlachtgeflügel ist von der neu eingeführten Regelung nicht umfasst.

Auch wenn die Außentemperatur nur während eines kurzen Abschnitts der Beförderung mehr als 30 Grad beträgt, gilt die zeitliche Beschränkung auf 4,5 Stunden, wobei die Ver- und Entladezeit mit einzuberechnen ist.

Da die innerstaatlichen Transporte von Nutztieren zum Schlachthof keiner vorherigen behördlichen Abfertigung bedürfen, ist an Tagen mit Außentemperaturen über 30 Grad Celsius **durch die zuständige Behörde für den Schlachthof zu prüfen, ob die Beförderungen inklusive der Verladezeit maximal viereinhalb Stunden gedauert haben, wenn zu einem Zeitpunkt der Beförderung entlang der gefahrenen Route Temperaturen über 30 Grad Celsius herrschten.**

Informationen zur gefahrenen Route und dem Zeitpunkt der Verladung können den Transportpapieren nach Artikel 4 der VO (EG) Nr. 1/2005 sowie dem Transportkontrollbuch, das gemäß § 21 der Viehverkehrsverordnung zu führen ist, entnommen werden.

Beförderungen von Nutztieren zur Schlachtung die länger als viereinhalb Stunden dauern, können an Tagen mit Außentemperaturen über 30 Grad Celsius nicht stattfinden. Exakte Angaben zu den zu erwartenden Temperaturen können internetbasierten Wetterdiensten (z.B. <https://www.world-weatheronline.com/>) entnommen werden.

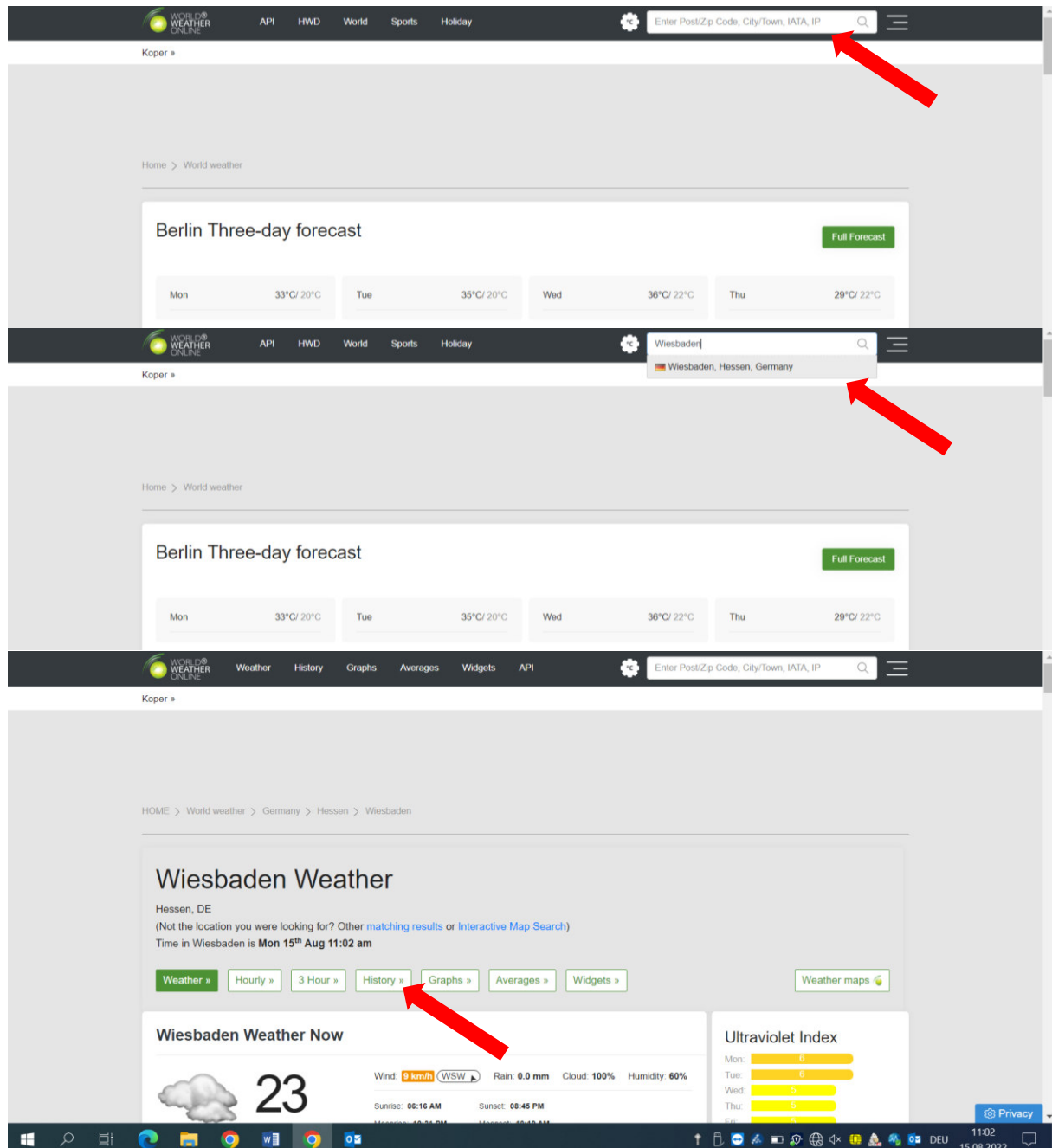
Bei einem Verstoß ist zu prüfen, ob die Transportdauer aus unvorhersehbaren Umständen überschritten wurde und ob die Außentemperaturen entgegen der Wettervorhersagen über 30 °C gestiegen sind. Das Gleiche gilt bei Straßensperren oder Staus, die z.B. durch Unfälle verursacht wurden. Kalkulierbare technische Pannen, die z. B. durch mangelhafte Wartung und Instandhaltung durch den Transportunternehmer hervorgerufen werden und zu einer Verzögerung führen, zählen nicht als unvorhersehbarer Umstand.

Eine ungenügende Abstimmung des Transportunternehmers mit dem Schlachthof in Bezug auf Anlieferungszeiten, die zu erheblichen Verzögerungen bei der Entladung der Tiere führen, gelten nicht als unvorhersehbarer Umstand im Sinne der Verordnung.

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 10 der TierSchTrV sind von der zuständigen Behörde Ordnungswidrigkeitenverfahren im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes einzuleiten, wenn vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, dort genannte Tiere befördert werden.

Screenshots zur Nutzung von worldweatheronline.com für retrospektive Temperaturabfragen:

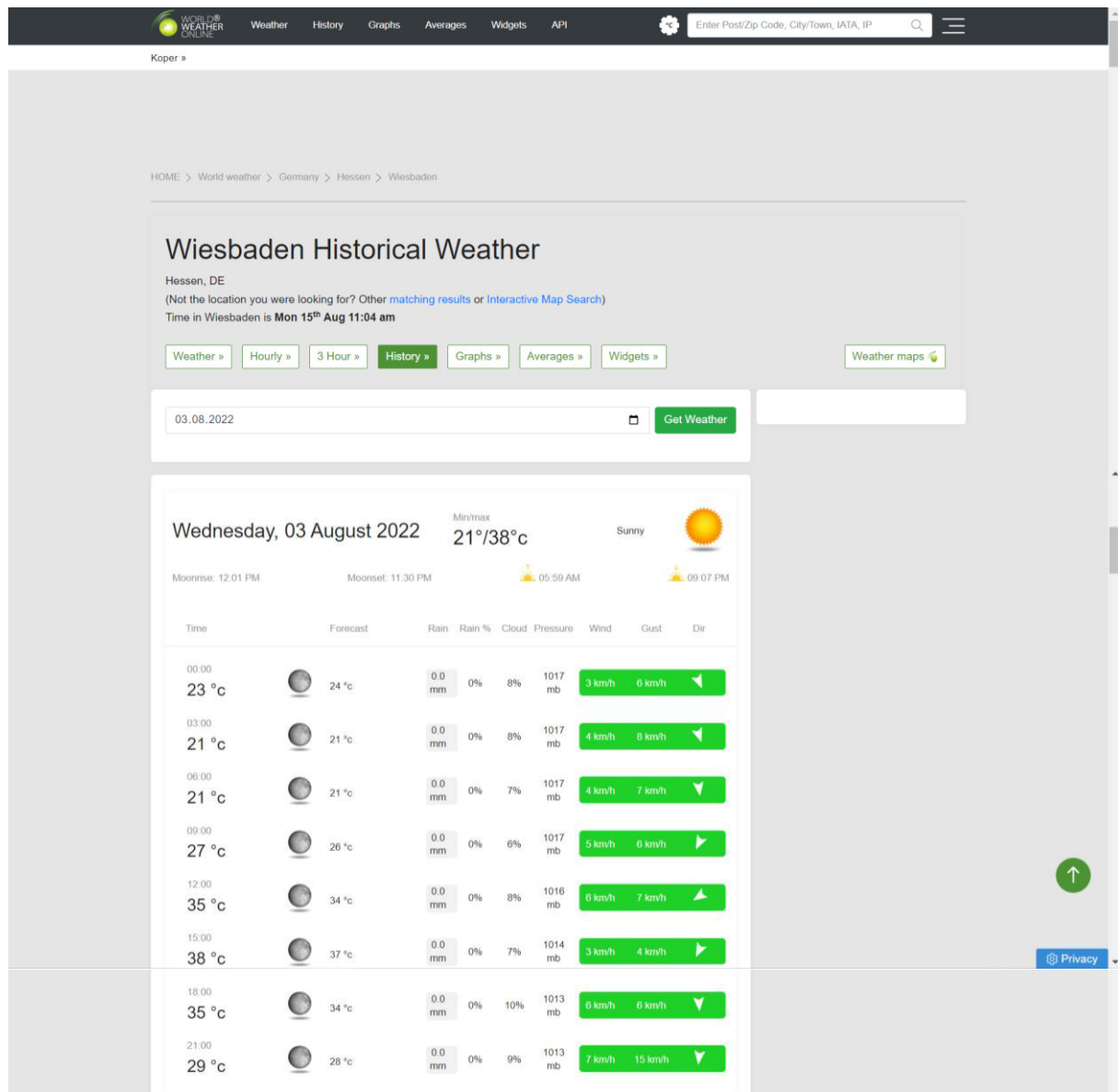
Beispielhafte Abfrage für den Schlachthof Wiesbaden am 03.08.2022



The image displays two screenshots of the World Weather Online website, illustrating the steps to view historical weather data for Wiesbaden, Germany.

Top Screenshot: The page title is "Wiesbaden Historical Weather". It shows the location "Hessen, DE" and the current time "Mon 15th Aug 11:03 am". Below the title, there are tabs for "Weather", "Hourly", "3 Hour", "History", "Graphs", "Averages", and "Widgets". A date input field shows "14.08.2022". A red arrow points to the "Get Weather" button.

Bottom Screenshot: This screenshot shows the same page with a calendar widget open. The calendar is for August 2022, and the date "14" is selected. A red arrow points to the "Get Weather" button. The date input field now shows "14.08.2022".



E Sammelstellen und Märkte

Sammelstellen dienen dazu, Tiersendungen aus verschiedenen Herkunftfen zu einer Sendung zusammenzufassen. Sie bedürfen nach § 14 der Viehverkehrsverordnung oder nach § 15 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung der Zulassung.

Im System TRACES werden Sammelstellen bzw. Märkte als Versandorte und als Bestimmungsorte akzeptiert. Damit sollen die Vermarktungswege berücksichtigt werden, da häufig beim Versand noch nicht klar ist, an wen die Tiere auf dem Markt verkauft werden und wer somit der endgültige Empfänger ist.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 können Sammelstellen nur dann **als Versandorte** gelten, wenn die Entfernung zwischen dem Ort der ersten Beladung und der Sammelstelle weniger als 100

km beträgt oder die Tiere dort mindestens 6 Stunden vor ihrem Versand mit ausreichend Einstreu und Frischwasser unangebunden untergebracht wurden. Das gilt aber nur, wenn auf der Sammelstelle tatsächlich eine neue Tiersendung zusammengestellt wird; es ist nicht zulässig, komplette Sendungen, die eigentlich von einem anderen Versandort kommen, über eine Sammelstelle als Versandort abzufertigen und damit den tatsächlichen Transportbeginn und die Beförderungszeit zu verschleiern. Wie bei anderen Transporten auch muss die Angabe des Versandorts auf den Gesundheitszeugnissen mit dem Versandort der tierschutzrechtlichen Unterlagen übereinstimmen.

Bei einem grenzüberschreitenden **Weitertransport** von Sammelstelle/Markt zum endgültigen Empfänger müssen neue Transportpapiere ausgestellt werden. In diesem Fall hat die ausstellende Veterinärbehörde die Pflicht, auf einer **ausreichenden Versorgung** der Tiere vor dem Weitertransport zu bestehen.

Auch beim Weitertransport müssen die vorgeschriebenen Transportintervalle eingehalten werden (8 Stunden in Fahrzeugen ohne Versorgungsmöglichkeit und in Spezialfahrzeugen je nach Tierkategorie 2x9 bis zu 2x14 Stunden).

Es müssen Vorrichtungen bereitgehalten werden, um Tiere erforderlichenfalls anbinden zu können. Tiere, die nicht an das Anbinden gewöhnt sind, müssen unangebunden bleiben. Die Tiere müssen Zugang zu **Wasser** haben. Für die Versorgung von **Kälbern** müssen geeignete **Tränkeeinrichtungen** vorrätig gehalten werden.

Da auf Sammelstellen u. U. auch laktierende Tiere innerhalb der vorgeschriebenen 12 Stunden gemolken werden müssen, sollte dort auch **Melkgeschirr** gefordert werden.

F Kontrollstellen

Kontrollstellen (früher „Aufenthaltsorte“) sind Orte, an denen Tiere während einer langen Beförderung gemäß Anhang I Kapitel V Nummer 1.5 oder Nummer 1.7 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 mindestens 12 Stunden oder länger ruhen und versorgt werden.

Kontrollstellen müssen von der zuständigen Behörde gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates für diesen Zweck zugelassen sein. Dabei sollen die Mindestplatzvorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung herangezogen werden.

Die Zulassung kann auf bestimmte Tierarten oder Kategorien von Tieren begrenzt werden. Hierbei sollte eine einheitliche Nomenklatur bezüglich der zugelassenen Tierarten und – kategorien verwendet werden (Liste siehe unten).

Es empfiehlt sich, die Zulassung mit einem Nebenbescheid zu versehen, der konkrete Auflagen enthält (Muster s. Anlage F 2). Jede zugelassene Kontrollstelle erhält eine Zulassungsnummer. Bei Neuzulassungen wird empfohlen, die HIT-Nummer mit entsprechendem Betriebstyp zu verwenden. Die Zulassung ist in TRACES einzutragen. In den Mitgliedstaaten zugelassene Kontrollstellen können unter https://webgate.ec.europa.eu/tracesnt/directory/listing/establishment/publication/index#!/search?classificationSectionId=CONTROL_POSTS&classificationSectionChapter=veterinary abgerufen werden. Das Verzeichnis enthält auch Angaben zu vorhandenen Melkmöglichkeiten.

Häufig handelt es sich bei den Kontrollstellen um nach Tierseuchenrecht zugelassene EU-Sammelstellen, die unter bestimmten Auflagen auch als Kontrollstelle zugelassen werden können. Bei der Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen sind besonders die unterschiedlichen Anforderungen der verschiedenen Tierkategorien/-arten hinsichtlich Platz, Stallklima, Fütterung und Wasserversorgung zu berücksichtigen. Die Kommission weist darauf hin, dass die Bereitstellung von Futter-, Wasser- und Einstreu sowie die angemessene Versorgung der Tiere über Standardarbeitsanweisungen festzulegen ist.

Die Mindestanforderungen der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung sind sicherzustellen. Soll die Zulassung auch für laktierende Tiere erteilt werden, so sind die entsprechenden Melkvorrichtungen nachzuweisen.

Eine möglichst maßstabsgetreue Skizze der Stallungen und der Stalleinrichtungen sollte im Rahmen des Zulassungsverfahrens vorgelegt und Bestandteil des Zulassungsbescheides werden. Der Eigentümer oder Betreiber einer Kontrollstelle ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen verantwortlich und ist deshalb namentlich im Zulassungsbescheid aufzuführen.

Kontrollstellen unterliegen der Kontrolle eines amtlichen Tierarztes und sie sind mindestens zweimal jährlich auf die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen zu kontrollieren.

(Muster-Checkliste s. Anlage F 1)

Der Betreiber muss nach Verordnung (EG) Nr. 1255/97 in einem Register folgende Angaben festhalten und mindestens drei Jahre lang aufbewahren:

1. Für jede Sendung Tag und Uhrzeit der Beendigung des Entladens und des Beginns des Wiederverladens der Tiere
2. Datum und Dauer der vorgesehenen Leerzeit
3. Die Nummern der die Tiersendungen begleitenden Tiergesundheitsbescheinigungen
4. Alle Angaben zum Gesundheitszustand und Wohlbefinden der Tiere (insbesondere Zahl der verletzten und toten Tiere)
5. Namen und Anschriften der Transportunternehmer und Fahrer sowie amtliche Kennzeichen der Transportfahrzeuge

Die Bewegung von Tieren über Kontrollstellen wird von der zuständigen Behörde des Versandortes über das TRACES-System mitgeteilt. Dies ermöglicht eine Rückmeldung an die zuständige Behörde des Versandortes bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten, die jedoch nicht sehr detailliert ist. Bei gravierenden Mängeln empfiehlt sich eine zusätzliche Mitteilung auf dem Dienstweg über die nationalen Verbindungsstellen.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass über das TRACES-System oft Tiertransporte zum Aufenthalt in einer Kontrollstelle gemeldet werden, die jedoch dort nicht ankommen. Dies kann mit Fehlern in Pflichteingabefeldern in TRACES zusammenhängen. Die für die Kontrollstelle zuständige Behörde sollte zunächst prüfen, ob anhand der vorliegenden Angaben (z.B. Tierart u. -kategorie, Abfahrtszeit vom Versandort, voraussichtliche Ankunftszeit am Bestimmungsort, Entfernung) ein Aufenthalt in der Kontrollstelle tatsächlich erforderlich ist. Ist dies der Fall, dann sollte auf dem Dienstweg eine entsprechende Mitteilung an die für den Versandort zuständige Behörde erfolgen.

Bevor eine Tiersendung die Kontrollstelle verlässt, ist im Abschnitt IV des Fahrtenbuches die Transportfähigkeit der Tiere durch einen Tierarzt (amtlicher oder von der zuständigen Behörde zugelassener) zu bestätigen, auch wenn im Formular kein Feld dafür vorgesehen ist.

Liste Tierarten – Kategorien

	Mittleres Gewicht (in kg)		Kapazität
Rinder:	Kälber	(-50 kg)	xxx
	Jungrinder	(-300 kg)	xxx
	Ausgew. Rinder	(>550 kg)	xxx
	Laktierende Rinder		xxx
	Bullen	(>700 kg)	xxx
Schweine:	Ferkel	(-25 kg)	xxx
	Läufer	(-50 kg)	xxx
	Schweine	(-120 kg)	xxx
	Eber/Sauen		xxx
Schafe/Ziegen	Lämmer		xxx
	Ausgew. Tiere		xxx
	Laktierende Schafe/Ziegen		xxx
Pferde			xxx

G Abfertigung von Drittlandtransporten

In diesem Kapitel sollen alle Hinweise, die bei der Abfertigung von Drittlandtransporten zu beachten sind, zusammengefasst dargestellt werden.

Tiertransporte in Drittländer können insbesondere folgende Risiken beinhalten:

- sehr lange Beförderungszeiten
- nicht genau kalkulierbare Wartezeiten an Grenzübertritten durch Aus- oder Einfuhrkontrollen, Verzollungen
- Entladungen der Tiere an Versorgungsstellen ohne EU-rechtliche Standards
- Transportintervalle auf See mittels RoRo-Fähren oder Tiertransportschiffen (Walk on - Walk off)
- Umladung auf Straßentransportfahrzeuge ohne EU-rechtliche Standards
- extreme klimatische Bedingungen

Nach allgemeinen Hinweisen wird auf die genannten Punkte näher eingegangen.

Allgemeine Hinweise

Gemäß Artikel 21 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/625 überprüft die zuständige Behörde im Rahmen Ihrer Plausibilitätsprüfung durch geeignete Kontrollen, ob

- die im Fahrtenbuch für jeden Transportabschnitt angegebenen Transportunternehmer über die entsprechenden gültigen Zulassungen, die gültigen Zulassungsnachweise für Transportmittel, die für lange Beförderungen eingesetzt werden, und gültige Befähigungsnachweise für Fahrer und Betreuer verfügen;
- das vom Organisator vorgelegte Fahrtenbuch wirklichkeitsnahe Angaben enthält und darauf schließen lässt, dass die Beförderung den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

Dabei ist auch die Einhaltung der allgemeinen Transportbedingungen gemäß Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zu prüfen.

Der Organisator des Transportes hat ein Fahrtenbuch vorzulegen, das wirklichkeitsnahe Angaben zur Planung der Beförderung enthält und darauf schließen lässt, dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und der Verordnung (EU) 2017/625 auch für den in Drittländern stattfindenden Beförderungsabschnitt eingehalten werden. Ist dies nicht der Fall, darf die Behörde verlangen, die Planung so zu ändern, dass die Einhaltung dieser Bestimmungen für die gesamte Beförderung gewährleistet ist (vgl. Urteil des EuGH vom 23. April 2015, Rs. C-424/13, Rn 56 für den Beförderungsabschnitt im Drittland). Kommt der Organisator dem nicht nach, so ist der Transport zu untersagen (Artikel 21 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/625).

Ggf. ist zu prüfen, ob das Recht oder die Verwaltungspraxis eines zu durchquerenden Drittlands in nachprüfbarer und definitiver Weise der vollständigen Einhaltung bestimmter technischer Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen.

Der EuGH stellte in seinem v. g. Urteil fest, dass die praktischen Erfahrungen der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 817/2010 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich des Schutzes lebender Rinder beim Transport als Voraussetzung für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen vom 16.09.2010 nicht ergaben, dass es auf Tiertransporten aus der Union in Drittländer systemische Probleme hinsichtlich der Einhaltung dieser Anforderungen (z. B. Entladung der Tiere an den Ruhe- und Umladeorten, die in Ausstattung und Betrieb den Anforderungen an innergemeinschaftliche Kontrollstellen entsprechen und somit als gleichwertig anzusehen sind) in Drittländern gibt. Insbesondere in Bezug auf die Russische Föderation habe die Kommission keine Kenntnis von einer Regelung dieses Drittlands oder einer Verwaltungspraxis seiner zuständigen Behörden, die eine Entladung der Tiere an den Ruhe- und Umladeorten in diesem Gebiet verbieten würde.

Nationale veterinärrechtliche Anforderungen von Drittländern ersetzen nicht die Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.

Als wirklichkeitsnah sind die Angaben im Fahrtenbuch anzusehen, wenn

- der geplante Transportablauf den Gesamttransport vom Versand- bis zum Bestimmungsort lückenlos beschreibt,
- die Transportphasen so geplant sind und mit jeweiligen Ankunfts- und Abfahrtszeiten aufgeführt sind, dass die Ruhepausen voraussichtlich verordnungskonform erfolgen können,
- die Grenzkontrollstellen voraussichtlich während der Öffnungszeiten und der Anwesenheitszeiten des zuständigen Tierarztes erreicht werden und
- die für die Entladung vorgesehenen Kontrollstellen für die Tierart geeignet sind und über eine Zulassung verfügen und in möglichst geringer Entfernung zur geplanten Route liegen. Eine Reservierungsbestätigung der Kontrollstelle für den geplanten Transport und für die vorgesehene Anzahl transportierter Tiere sollte vorgelegt werden.

Die zuständige Behörde hat alle Schritte der Überprüfung nachvollziehbar zu dokumentieren. Hierzu kann der Kontrollbericht lt. Anlage D 2.2 verwendet werden.

Bei der Plausibilitätsprüfung sind vorliegende Ergebnisse der Prüfung von Fahrtenbuchrückläufern in Verbindung mit zugehörigen GPS-Daten vergleichbarer Transporte (Retrospektivkontrollen) zu berücksichtigen.

Pflichten des Organisers:

Die geplante Transportroute muss anhand der angegebenen Orte (postalisch korrekt) nachvollziehbar sein. Um die Ortsangabe in Drittländern eindeutig zuordnen zu können, sind zusätzlich zu den postalischen Adressen die zugehörigen Georeferenzdaten im Fahrtenbuch anzugeben.

Alle Eintragungen haben sowohl im Fahrtenbuch als auch in TRACES bis zum Bestimmungsort zu erfolgen.

Der Antragsteller ist in der Nachweispflicht, dass in der Planung die Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und der Verordnung (EU) 2017/625 vollumfänglich berücksichtigt werden.

Werden laktierende Kühe, Schafe oder Ziegen (deren säugende Nachkommen nicht mittransportiert werden) befördert, hat der Organisator vorab sicherzustellen und nachzuweisen, dass nach jeweils spätestens 12 Stunden an einer Kontroll- oder Sammelstelle ein Melken möglich ist.

Die gemäß den Sozialvorschriften vorgegebenen Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer decken sich nicht mit den Beförderungs- und Ruhezeiten für die transportierten Tiere (siehe Anlage D2.1). Die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben für das Fahrpersonal nach der VO (EG) Nr. 561/2006 sind vom Organisator in der Transportplanung zu berücksichtigen. Mit Urteil vom 28.07.2016 C-469/14 hat der EuGH die Verlängerung der Ruhepause der Tiere (ausschließlich) zur Einhaltung der Ruhezeiten der Fahrer für unzulässig erklärt. Des Weiteren hat der EuGH in seinem Urteil vom 20.12.2017 C-102/16 festgestellt, dass gewerbliche Fahrer ihre wöchentliche Ruhezeit nicht im Fahrzeug verbringen dürfen.

Um die elektronischen Daten der Navigationssysteme nachvollziehen zu können, macht der Organisator oder der Transportunternehmer der zuständigen Behörde bei der Abfertigung des Transports gemäß Art. 6 Abs. 9 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 die relevanten Navigations-, Sensor- und Temperaturdaten zusammen mit dem Fahrtenbuch zugänglich.

Dies geschieht per geschütztem Onlinezugang zum Server des Systemanbieters oder als Zuleitung des Originaldatensatzes aus diesem System (Download elektronischer Rohdaten auf Veranlassung des Organisators oder Transportunternehmers).

In Europa übermitteln alle Systemanbieter die rechtlich geforderten kombinierten Daten(-sätze) einschließlich der Temperaturdaten in Abständen von höchstens 15 Minuten im XML-Format oder ähnlichen open-source Formaten an einen Server, der in den meisten Fällen beim Systemanbieter steht und für den Nutzer einen passwortgeschützten Zugang bietet.

Zum Nachweis der Entladung der Tiere an den geplanten Versorgungsstellen in Drittländern empfiehlt es sich Achslastprotokolle oder Videos mit Ort-, Datum- und Zeitstempel von den Transportunternehmern anzufordern.

Da auch im Drittland die Datenerhebung garantiert sein muss, ist sicherzustellen, dass die GPS-Plattform auch auf das entsprechende Drittland ausgerichtet ist.

Die Überprüfung der Plausibilität mittels Onlinezugang ermöglicht es der zuständigen Behörde, die vom Organisator angegebenen Informationen im Hinblick auf die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und der Verordnung (EU) 2017/625 bereits **während des Transportes** zu verifizieren und bei Abweichungen sofort zu reagieren. Die Möglichkeit direkt einzugreifen, z.B. durch Rücksprache mit dem Transporteur, dem Organisator und den vor Ort zuständigen Behörden und Grenzkontrollstellen, dient dem Wohl der Tiere.

Der Onlinezugang ist ebenfalls im Zuge der angestrebten zunehmenden Digitalisierung bürokratischer Prozesse, sowie zur Reduktion des organisatorischen Aufwands für beide Seiten zu befürworten. Des Weiteren kann durch einen Onlinezugang die Gefahr der Verfälschung von nachträglich eingereichten Daten reduziert werden.

Erforderliche Maßnahmen der für die Abfertigung zuständigen Behörden:

Insbesondere bei Transporten in Drittländer sind durch die abfertigende Behörde Zufallskontrollen über den Onlinezugang während des Transportes durchzuführen.

Bei wiederholten Transporten durch dieselben Transportunternehmer ohne Beanstandung bzw. auf denselben Routen können die Kontrollen in größeren Abständen durchgeführt bzw. verkürzt werden.

Die abfertigende Behörde hat im Nachgang zu einem erfolgten Transport die mit Hilfe des Fahrtenbuchs und des Navigationssystems (Rohdaten) erstellten Aufzeichnungen mit den Angaben im Transportplan abzugleichen. Diese retrospektive Plausibilitätsprüfung ist schriftlich zu dokumentieren. Das Ergebnis der Prüfung ist in die Plausibilitätsprüfung der folgenden Transporte auf dieser oder einer ähnlichen Route einzubeziehen.

Das Navigationsgerät muss ebenfalls eine Reichweite bis zum Bestimmungsort im Drittland aufweisen. Nicht alle Navigationsgeräte ermöglichen eine Datengenerierung im Drittland (s. o.). Dies muss vor der Abfertigung abgeklärt werden.

Der Organisator hat bei Ausfuhren der zuständigen Behörde die vom Empfängerland geforderten, amtlich anerkannten Gesundheitsbescheinigungen vorzulegen. Bei Gesundheitszeugnissen, die nicht den mit dem Bundesministerium abgesprochenen Vorgaben entsprechen, ist eine Bescheinigung der zuständigen obersten Veterinärbehörde des Drittlands vorzulegen, aus der hervorgeht, dass Tiere, die den Anforderungen entsprechen, in das Drittland eingeführt werden dürfen.

Für Tiere, deren Herkunftsort nicht im Einzugsbereich der abfertigenden Behörde liegt, ist ein Vorlaufattest beizubringen.

Die zuständige Behörde lässt nur Tiere, die den tierseuchenrechtlichen Voraussetzungen genügen, für die Verladung zu. Sofern für das betreffende Drittland kein abgestimmtes Veterinärzertifikat existiert, hat der Organisator durch eine behördliche Bescheinigung nachzuweisen, dass die Tiere dort tatsächlich abgenommen werden.

Sofern der Transport eine zollrechtliche Abfertigung erfordert, ist durch den Organisator rechtzeitig das zuständige Zollamt des Versandortes zu unterrichten, um eine zügige Abfertigung sicherzustellen.

Der Transport in ein Drittland darf nur dann genehmigt werden, wenn die Vorschriften der Verordnung (EG) 1/2005 in ihrer Gesamtheit auch außerhalb des Unionsgebiets eingehalten werden (EuGH Urteil 2015_C-424-13). In seiner Entscheidung verweist der europäische Gerichtshof hier auf die Art. 1, 3, 5 und 21 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung (EG) Nr. 1/2005. Dabei stellt er vor allem auf die Anlage zu Anhang II der Verordnung, die einen Vordruck der verschiedenen Abschnitte des Fahrtenbuchs enthält, und speziell auf den die Planung der Beförderung betreffenden Abschnitt 1 dieser Anlage ab.

Dies bedeutet in der Umsetzung, dass für die Transportgenehmigung eine Planung vom Versandort bis zum Bestimmungsort (im Nicht-EU-Staat) vorgelegt werden muss, damit die Plausibilitätsprüfung (vor Transportbeginn und retrospektiv) durch die zuständige Behörde am Versandort den gesamten Transport erfassen kann. Die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/625 sind zu berücksichtigen.

Ein Urteil des EuGH von 2017 (C-383-16) besagt, dass die Gesamtbeförderungsdauer nach Auslegung der Kommission die Zeit vom Beginn des Verladens des ersten Tieres am Versandort bis zum Abladen des letzten Tieres am Bestimmungsort umfasst – auch, wenn dieser in einem Nicht-EU-Staat liegt. Sämtliche Ruhezeiten wären hierbei mitzurechnen.

Diese Zeiten seien im Fahrtenbuch unter Feld 3.3. bzw. 4.3. einzutragen und in Feld 6 jeweils mit Angabe der Ankunfts- und der Abfahrtszeit an Kontrollstellen und Ruheorten aufzuschlüsseln.

Die mindestens einstündigen Ruhepausen dienen zur Versorgung der Tiere (Tränken, Füttern, Melken). Eine Verlängerung sei möglich, sofern für die Versorgung der Tiere mehr Zeit benötigt würde und sie den Zielen des Art. 3 Buchst. a nicht entgegenstünde (Beförderungsdauer so kurz wie möglich halten). Die zur Versorgung der Tiere notwendige Zeit, die über die eine Stunde hinausgeht, wird auf das zweite Beförderungsintervall angerechnet, so dass die vorgegebenen Beförderungszeiten für z.B. für adulte Rinder von 29 (14-1-14) Stunden nicht überschritten werden.

Im Fahrtenbuch sind die vorgesehenen Ausgangsstellen und die Eingangsstellen der Drittländer anzugeben.

Das Fahrtenbuch ist während der gesamten Beförderung zu führen, und zwar auch während des Teils der Beförderung zwischen dem Ort des Ausgangs aus der Union und dem Endbestimmungsort bzw. zum ersten Entladungsort im Endbestimmungsdrittland (Nr. 3 Buchst. e des Anhangs II der Verordnung Nr. 1/2005 - EuGH-Urteil 2017: C-383-16).

Im Fall von Seetransporten mit einem Hafen als EU-Ausgangsort ist bei der Umladung der Tiere in die Tiertransportschiffe die Kopie dem für diesen Transportabschnitt benannten Verantwortlichen zu übergeben und von ihm weiter zu führen.

Bestätigungen der Angaben durch zuständige amtliche Tierärzte an Ruhe-, Umlade- und Ausgangs-orten in Abschnitt 4 „Erklärung des Transportunternehmers“ sind nicht vorgesehen. Allerdings hat der zuständige amtliche Tierarzt nach dem geänderten Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1255/97, bevor die Tiere eine Kontrollstelle verlassen, zu bestätigen, dass die Tiere für die weitere Verbringung transportfähig sind.

Beförderungszeiten

Derzeit existieren keine Beschränkungen, wie häufig sich die in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 für die verschiedenen Tierarten und -Kategorien benannten Beförderungsintervalle nach jeweils einer 24-stündigen Pause, während der die Tiere entladen werden müssen, wiederholen dürfen.

Die Straßenverhältnisse in den Drittländern sind i. d. R. nicht mit den hiesigen Straßenverhältnissen vergleichbar. Ein schlechter Untergrund kann eine Reduktion des gefahrenen Tempos und Verlängerung der Beförderungszeit bedingen. Eine Zunahme der Ausgleichsbewegungen der Tiere führt zu einer stärkeren Belastung der Muskulatur und damit zur Erschöpfung der Tiere. Beim Durchfahren von Bodenunebenheiten wie Schlaglöchern besteht zusätzlich die Gefahr, dass Tiere mit ihrem Kopf oder Rücken an die Decke stoßen, wenn darüber nicht genug Platz ist

Wartezeiten an Grenzübertritten durch Aus- oder Einfuhrkontrollen, Verzollungen

Die Transporte sind so zu planen, dass die vorgesehenen Ausgangsstellen und die Eingangsstellen der Drittländer während der Anwesenheit des zuständigen Tierarztes erreicht werden.

Für Wartezeiten und Kontrollen an Ausgangsstellen der EU oder Grenzkontrollstellen in Nicht-EU-Staaten sind je Stelle – sofern sie während der Anwesenheitszeiten des zuständigen Tierarztes erreicht werden können - ca. 5 bis 7 Stunden einzurechnen (Erfahrung und die Berichte der NGOs sowie der fact finding mission der EU).

Anhand der in den Fahrtenbuchrückläufern angegebenen tatsächlichen Abfertigungszeiten und der Auswertung elektronischer Daten sind Transportplanungen für zukünftige Transporte auf einer ähnlichen Route zu plausibilisieren.

Der Abschlussbericht der KOM DG SANTE 2017/6107 fordert, dass gemäß Art. 3 und 11 der VO (EG) Nr. 1/2005 Notfallpläne erstellt werden, damit für unerwartet lange Wartezeiten an der Grenze die Bedürfnisse der Tiere bezüglich Einstreu, Futter und Wasser gedeckt sind. Dies ist bei der Abfertigung zu kontrollieren. Es muss entweder genügend Futter, Wasser und Einstreu mitgeführt werden oder plausibel dargelegt werden, wo dieses besorgt wird.

Entladungen der Tiere an Versorgungsstellen ohne EU-rechtliche Standards

Gemäß Urteil des EuGH vom 23. April 2015; C-424/13) sind die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 bis zum Bestimmungsort einzuhalten. Das heißt, dass an Versorgungsstellen in Drittländern tierschutzrechtliche Anforderungen vergleichbar mit denen innerhalb der EU zu stellen sind. Für eine Berücksichtigung bei der Transportplanung reicht es nicht aus, dass das Vorhandensein von Gehöften zur Versorgung von Tieren bestätigt wird.

Eine Genehmigung zum Transport in Drittländer ist davon abhängig zu machen, dass in Anlehnung an die Verordnung (EG) Nr. 1255/97 folgende tierschutzrechtliche Anforderungen erfüllt werden:

- a) Der Aufenthaltsort untersteht der Kontrolle eines amtlichen Tierarztes.
- b) Tiere, die sich am Aufenthaltsort aufhalten, werden in angemessenen Zeitabständen gefüttert und getränkt. Zu diesem Zweck müssen entsprechende Mengen an Futter und Trinkwasser zur Verfügung stehen. Die Tiere sind so zu füttern und zu tränken, dass gewährleistet ist, dass jedes am Aufenthaltsort befindliche Tier zumindest sauberes Trinkwasser und angemessenes Futter in ausreichender Menge erhält, so dass seine physiologischen Bedürfnisse während des Aufenthalts und der voraussichtlichen Fahrzeit bis zur nächsten Versorgungspause gedeckt sind.
- c) Für Tiere, die erkranken oder sich verletzen, muss eine angemessene tierärztliche Behandlung in Anspruch genommen werden können und wenn nötig, die Tötung oder Euthanasie des betreffenden Tieres veranlasst werden können.
- d) Für den Umgang mit den betreffenden Tieren und für eine angemessene Versorgung der beförderten Tiere wird sachkundiges Personal eingesetzt.
- e) Die Transportfähigkeit der Tiere für die weitere Verbringung soll von einem amtlichen oder dafür von der zuständigen Behörde zugelassenen Tierarzt bestätigt werden, bevor die Tiere den Aufenthaltsort verlassen.
- f) Die Anlage muss einen rutschfesten Boden und erforderlichenfalls ein seitliches Schutzgelenk zum Ver- und Entladen der Tiere aufweisen. Es ist sicherzustellen, dass die Tiere beim Ver- oder Entladen kein größeres Gefälle als 20° (Schweine) und 26° (Wiederkäuer) überwinden müssen.

- g) Treibwege müssen einen Boden aufweisen, durch den die Rutschgefahr so gering wie möglich gehalten wird, und sind so anzulegen, dass sich die Tiere möglichst nicht verletzen können.
- h) Der Ort der Unterbringung
 - aa) verfügt über einen möglichst rutschfesten Boden, auf dem sich die Tiere nicht verletzen können,
 - bb) ist überdacht und seitlich geschlossen, um die Tiere vor Wetterunbilden zu schützen,
 - cc) verfügt über angemessene Vorrichtungen zum Ruhighalten, zum Inspizieren und für eine etwaige Untersuchung sowie zum Füttern und Tränken der Tiere,
 - dd) verfügt je nach Aufnahmekapazität über eine angemessene Belüftung,
 - ee) muss jederzeit über eine für die Inspektion der Tiere ausreichende Beleuchtungsmöglichkeit verfügen,
 - ff) bietet ausreichend Raum, so dass sich die Tiere zur gleichen Zeit hinlegen können und ohne Schwierigkeiten die Vorrichtungen zum Füttern und Tränken erreichen,
 - gg) wird mit ausreichend Einstreu versehen, die den Bedürfnissen der Rinder angemessen ist und
 - hh) ist so gebaut und instandgehalten, dass die Tiere nicht mit spitzen oder gefährlichen Gegenständen oder beschädigten Flächen in Berührung kommen, an denen sie sich verletzen könnten.
- i) Der Aufenthaltsort muss über geeignete Anlagen zur separaten Unterbringung kranker, verletzter oder besonders pflegebedürftiger Tiere verfügen.

Für jede lange Beförderung muss bei einer geplanten Nutzung außereuropäischer Versorgungsstellen von dem Organisator als Antragsteller vorgelegt bzw. nachgewiesen werden:

- a) genaue Adresse, geografische Daten und Kontaktdaten der angefahrenen Versorgungsstellen,
- b) ein Reservierungsnachweis des Inhabers der jeweiligen Versorgungsstelle, aus dem hervorgeht, dass die Station zu dem in der Transportplanung vorgesehenen Ankunftszeitpunkt für die vorgesehene Tierzahl und Tierart reserviert und betriebsbereit ist und für den geplanten Zeitraum ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen (tierart- und tierkategoriebezogene Kapazitäten hinsichtlich Unterbringung, Fütterung, Tränken, Melken, etc.),
- c) eine aktuelle, in die deutsche Sprache amtlich übersetzte Bescheinigung der für die jeweilige Versorgungsstelle zuständigen Behörde, dass dort ein Abladen und eine angemessene Versorgung der transportierten Tiere zulässig und möglich ist, vergleichbar den Anforderungen nach Art. 3 Abs. 1 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/97; diese

behördliche Bescheinigung muss eine detaillierte Beschreibung der Vorkehrungen der Versorgungsstelle zur Einhaltung der gemeinschaftlichen Kriterien für Kontrollstellen umfassen, Zweifel an der Richtigkeit der Bescheinigung des Drittlands und Zweifel, dass in der Versorgungsstelle im Drittland die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 eingehalten werden, gehen zu Lasten des Organisators des Transports.

Können diese Zweifel nicht behoben werden, so ist der Transport zu untersagen.

Für Kontrollstellen in Drittländern, an denen eine Entladung der Tiere vorgenommen werden soll, ist vor der erstmaligen Nutzung eine Bescheinigung der für das Drittland zuständigen obersten Veterinärbehörde vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Kontrollstelle den nach Art. 36 der VO (EG) Nr. 1/2005 in Verbindung mit der VO (EG) Nr. 1255/97 in dem Drittland geltenden Anforderungen an Kontrollstellen entspricht. Die Echtheit der Dokumente ist über BMEL zu verifizieren.

Es müssen Georeferenzdaten vorliegen, die eine Lokalisierung der Kontrollstelle zulassen.

Über die Existenz und tierschutzfachliche Konformität mit der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 von Versorgungsstellen in Drittländern fehlen derzeit valide, verifizierte Informationen.

Um bundesweit Informationen zu sammeln, wurde eine Plattform im Tierseuchennetzwerk (TSN-online Informationsportal) errichtet, für die die Länder über die E-Mailadresse: langstreckentransport@fli.de amtlich verifizierte Daten

- zu Versorgungsstationen (Georeferenzdaten, Kapazität je Tierart, Verkauf von Futtermitteln, Melkmöglichkeit),
- zur Fahrdauer bestimmter Transportrouten (insb. Routen zwischen Versorgungsstationen),
- zu Abfertigungszeiten an Grenzübertritten (Betriebszeiten, Wartezeiten - EU-Außengrenze und zwischen Drittländern)
- zum Schiffsverkehr (insb. Fahrpläne, Havariepläne, Abfertigungszeiten)

übermitteln können. Nur geprüfte Daten und Dokumente sind an das Friedrich-Loeffler-Institut, das mit der Einstellung der Daten betraut ist, zu übersenden. Dort findet die Bereitstellung der übersandten Unterlagen in die Datenbank, aber keine Überprüfung der Daten statt.

Transportintervalle auf See mittels RoRo-Fähren oder Tiertransportschiffen (Walk on - Walk off)

Hinsichtlich amtlicher Kontrollen von Tiertransportschiffen gilt die Durchführungsverordnung (EU) 2023/372 vom 17.02.2023⁸, die u. a. konkrete Vorgaben zur Zulassung von Tiertransportschiffen macht. Diese beinhalten beispielsweise eine verpflichtende Vorlage von Notfallplänen, die eine Risikoanalyse der am wahrscheinlichsten zu erwartenden Gefahren für das Wohlergehen der Tiere im Zusammenhang mit solchen Beförderungen enthalten muss. Nach der Zulassung des Tiertransportschiffs ist während der gesamten ersten Fahrt des Schiffes mit Tiersendungen eine amtliche Kontrolle durch einen amtlichen Tierarzt/eine amtliche Tierärztin durchzuführen. Gleiches gilt auch vor Erneuerung der Zulassung.

In einem 2019 veröffentlichten Bericht mahnt die DG Sante Tierschutzprobleme bei Schifftransporten für die Tierarten Rind und Schaf an (Welfare of animals transported by sea, DG Health and Food Safety, 2019). Sie betont darin, dass dem Organisator bei der Planung und Durchführung von Schiffstransporten zur Erfüllung tierschutzrechtlicher Anforderungen eine Schlüsselrolle zukommt. Der Transport ist z. B. so zu organisieren, dass für das Abladen der Tiere nach dem Straßentransport am EU-Ausgangshafen keine Verzögerung eintritt.

Nicht immer liegen die Tiertransportschiffe bereits vor Anker. Eine Unterbringungsmöglichkeit der Tiere bis zur Beladung des Schiffes besteht nicht in allen Häfen.

Ein reibungsloser Transportablauf ohne Verzögerungen ist jedoch zur Erfüllung tierschutzrechtlicher Anforderungen erforderlich. Bei der Planung müssen insbesondere auch die Wetterprognosen für den Verladetag und den Seeweg Berücksichtigung finden, um durch mögliche Wetterunbilden Leiden für die Tiere auf den wartenden LKW und den Schiffen zu verhindern.

Zur Einhaltung von Ruhezeiten nach Beförderungsabschnitten auf dem Seeweg mittels RoRo-Fähren gilt Folgendes:

Die Anlage D 2.3. ist sinngemäß auch für Beförderungen in Drittländer anzuwenden.

Das Urteil des EuGH vom 09. Oktober 2008 (C-277/06) zu Ruhezeiten nach bestimmten Straßen-RoRo-Schiff-Transporten ist in Umsetzung des Urteils des EuGH vom 23. April 2015 (C-424/13) ebenfalls für RoRo-Schiff-Transporte von der EU in ein Drittland und innerhalb oder zwischen Drittländern heranzuziehen.

⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2023/372 zur Festlegung von Vorschriften in Bezug auf die Erfassung, die Speicherung und den Austausch schriftlicher Aufzeichnungen über die amtlichen Kontrollen von Tiertransportschiffen, auf Notfallpläne für Tiertransportschiffe, die Zulassung von Tiertransportschiffen und die Mindestanforderungen an Ausgangsorte

Beim Transport auf dem Seeweg mit Fahrzeugen, die ohne Entladen der Tiere auf das Schiff verladen werden, gilt daher Folgendes:

Beträgt die Transportzeit auf der Straße bis zur RoRo-Fähre plus der Zeit auf der RoRo-Fähre unter 14 Stunden, kann die Zeit auf der RoRo-Fähre ignoriert werden. Die Tiere dürfen anschließend weiterbefördert werden, bis eine Gesamtzeit von 14 Stunden Straßentransport (schließt die Zeit auf der Straße vor und nach der RoRo-Fähre ein) erreicht ist; dann ist eine einstündige Versorgungspause einzulegen, danach dürfen die Tiere maximal 14 Stunden lang weiter transportiert werden, bevor eine 24-stündige Ruhepause an einer Versorgungstelle notwendig wird.

Beträgt die Transportzeit auf der Straße bis zur RoRo-Fähre plus der Zeit auf der RoRo-Fähre 14 Stunden oder darüber, aber unter 28 Stunden, kann die Zeit auf der RoRo-Fähre ignoriert werden. Die Tiere dürfen anschließend weiterbefördert werden, bis eine Gesamtzeit von 29 Stunden Straßentransport (schließt die Zeit auf der Straße vor und nach der RoRo-Fähre ein) ($14+1+14$) erreicht ist. Dann ist eine 24-stündige Ruhepause an einer Versorgungstelle notwendig.

Beträgt die Transportzeit auf der Straße bis zur RoRo-Fähre plus der Zeit auf der RoRo-Fähre 28 Stunden oder darüber, wird nach der RoRo-Fähre eine 12-stündige Ruhepause an einer Kontrollstelle am Hafen oder in dessen Nähe (darunter wird eine maximal 2-stündige Entfernung vom Hafen verstanden) notwendig.

Während der Ruhezeit dürfen die Tiere nicht in einem Transportmittel verbleiben, sondern sind abzuladen.

Bei Rindertransporten ist sowohl bei RoRo-Transporten als auch bei zwischengeschalteten Schiffs-transporten eine 24-stündige Ruhepause nur dann erforderlich, wenn der Verladehafen nicht innerhalb von 27 Stunden nach dem Transportbeginn erreicht wird (zwei Stunden werden dabei pauschal für die Umladung angesetzt).

Hierbei müssen die Tiere belegbar vor der Schiffsverladung im Hafen ausreichend gefüttert und getränkt worden sein. Bei RoRo-Transporten muss den Tieren ferner auf dem LKW der für Schiffs-transporte vorgesehene Platz zur Verfügung stehen. Der Transport auf dem Seeweg gilt ebenfalls - auch bei RoRo-Transporten - als Beförderungszeit. Dies geht aus Nr. 1.7 des Anhangs I Kap. V der VO (EG) Nr. 1/2005 hervor. Bei RoRo-Transporten gilt jedoch an Bord eines Schiffes kein Ausladegebot. Die Versorgung der Tiere auf dem LKW hat auch während der Schiffspassage mindestens innerhalb der vorgesehenen Zeitintervalle zu erfolgen.

Werden Tiere im RoRo-Verkehr zwischen zwei geographischen Punkten der Gemeinschaft befördert, ist nach dem Entladen der Tiere im Bestimmungshafen oder in dessen Nähe eine Ruhezeit von 12 Stunden einzulegen, wenn die allgemeinen Regeln zur Dauer der Beförderung nach Anh. I Kap. V Nr. 1.2 bis 1.4 überschritten wurden (vgl. Anlage D2.3).

Für ausgewachsene Rinder bis 550 kg ist bei Straßentransporten ein Platzangebot von 1,3-1,6 m² zur Verfügung zu stellen. Rinder >700 kg benötigen bei Straßentransporten > 1,6m².

Bei Schiffstransporten gelten folgende Mindestvorgaben:

Rinder 500-600 kg: 1,55-1,8m²

Rinder 600-700 kg: 1,8-2,03m²

Das bedeutet, dass auf dem Straßentransportmittel auf einer RoRo-Fähre ein höheres Platzangebot vorliegen muss als bei einem reinen Straßentransport. Bereits bei der Abfertigung am Versandort ist auf dieses Erfordernis zu achten.

Um insbesondere bei Schiffspassagen den Tierschutz zu gewährleisten, müssen realistische Notfallpläne für diesen Beförderungsabschnitt vorliegen.

Nutzung von RoRo-Fähren

Bei der Nutzung von RoRo-Fähren bleiben die Tiere auf den Straßentransportmitteln. In der Regel werden die Tiere mit diesen Straßentransportmitteln nach dem Seeweg bis zum Bestimmungsort im Drittland weiterbefördert.

Die Kapazität der RoRo-Fähren für die Aufnahme von Tiertransportfahrzeugen ist in der Regel limitiert.

Daher sollte vor Genehmigung des Transportes eine Bestätigung über eine Reservierung der Fährpassage vorliegen.

Nutzung von Transportschiffen (Walk on - Walk off)

Inspektionsberichte zugelassener Schiffe der European Maritime Safety Agency können bei Bedarf unter folgendem Link eingesehen werden: <https://portal.emsa.europa.eu/web/thetis/inspections>.

Dazu ist die Eingabe des Namens des Schiffes und zum Beispiel des Zeitraumes für die letzten drei Jahre erforderlich.

Diese Schiffe bieten gegenüber RoRo-Fähren die Möglichkeit, dass große Tierzahlen (oft mehrere hundert Tiere) gleichzeitig verladen werden können.

Das bedingt allerdings, dass bei Ausfällen der Schiffspassagen oder Verzögerungen, z.B. beim Anlegen am Verladehafen, große Tierzahlen in den Straßentransportfahrzeugen warten müssen oder vorübergehend unterzubringen sind. Hier ist im Vorfeld vom Organisator dafür Sorge zu tragen, dass auch dann die Versorgung der Tiere mit Wasser und Futter sichergestellt ist und die Tiere vor negativen klimatischen Einflüssen geschützt werden. Eine geeignete Maßnahme ist z.B. die vorbeugende Reservierung einer in der Nähe gelegenen Versorgungsstelle oder des Wartestalles im Hafen.

Es kommt auch immer wieder vor, dass Tiertransportschiffe nicht unmittelbar bei Ankunft in den Zielhafen einlaufen dürfen. Zum Teil liegen diese Schiffe aus verschiedenen Gründen tagelang vor dem Hafen vor Anker. Hier ist gegebenenfalls im Nachgang zu prüfen, ob vor der Beförderung tatsächlich alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen wurden, um die Beförderungsdauer so kurz wie möglich zu halten.

Problematisch ist die Kontrolle der Transportfähigkeit der Tiere vor der Verladung auf das Transportschiff. Zum einen ist eine Kontrolle durch die am Hafen zuständige Veterinärbehörde der Tiere auf den Straßentransportmitteln eines jeden Tieres nicht möglich. Zum anderen wird die Kontrolle des Einzeltieres während des Ausladens aus dem Straßentransportmittel und des Betretens des Schiffs durch eine hohe Anzahl schnell und gleichzeitig aus dem Transportmittel strömenden Tieren verhindert.

Gleichzeitig ist neben der Transportfähigkeit eine Laufsicherheit der Tiere immens wichtig, da die Rampen innerhalb der Schiffe zum Teil steil sind und die Böden, vor allem bei Nässe Mängel in der Rutschfestigkeit aufweisen können.

In den meisten Mitgliedstaaten ist die Kontrolle (Inspektion) des Tiertransportschiffs auf Eignung und Unversehrtheit vor Beladung nicht ausreichend möglich, weil die zuständigen Behörden hierfür über kein technisch geschultes Personal verfügen.

Derzeit liegen keine routinemäßigen Rückmeldungen aus Drittländern über den Zustand der Tiere während der Schiffspassage oder bei Ankunft im Hafen vor.

Auch für den Transportabschnitt auf See ist eine verantwortliche Person zu benennen, die während des Schiffstransports die tägliche Versorgung mit Futter, Wasser und Frischluft gewährleistet und bei Krankheit eines Tieres für die Absonderung, Behandlung und ggfs. tierschutzgerechte Tötung zuständig ist. Dieses sollte bereits bei der Transportplanung erfolgen.

Dauert ein Seetransport voraussichtlich länger als drei Stunden, ist sicherzustellen, dass ein Betreuer oder eine andere Begleitperson über die erforderliche Sachkenntnis zur tierschutzgerechten und effizienten Tötung von Tieren und Zugang zu einem für die jeweilige Tierart geeigneten Tötungsinstrument verfügt (1/2005, Anhang I, Kapitel II, Nr. 1.6 gefunden). Führt ein begleitender Tierarzt Medikamente zur Euthanasie mit, kann dieses ebenfalls akzeptiert werden, sofern es sich hierbei um in der EU zugelassene Medikamente handelt (z. B. Pentobarbital).

Vor Genehmigung des Transportes ist der Nachweis der gültigen Zulassung des Tiertransportschiffes zu prüfen.

Umladung auf nicht EU-zugelassene Tiertransportfahrzeuge

An den Transportabschnitt im Drittland sind die gleichen Anforderungen wie im Gebiet der Union zu stellen (vgl. Urteil EuGH vom 23.04.2015; C-424/13).

In dem Urteil des EuGH vom 23. April 2015 (Rs. C-424/13), stellt das Gericht fest, dass die Kontrollen des Fahrtenbuchs im Rahmen von Art. 14 Abs. 1 Buchst. a Ziff. ii der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 vor der Durchführung der langen Beförderung aus dem Unionsgebiet in ein Drittland stattfinden und daher nur die Frage betreffen, ob das vom Organisator vorgelegte Fahrtenbuch wirklichkeitsnahe Angaben enthält und darauf schließen lässt, dass die Beförderung den Vorschriften der Verordnung entspricht.

Die zuständige Behörde verfügt somit im Rahmen ihrer ex-ante-Kontrolle über ein gewisses Ermessen, das es ihr ermöglicht, Unwägbarkeiten, die eine zum Teil in Drittländern stattfindende lange Beförderung mit sich bringt, angemessen Rechnung zu tragen.

Der Europäische Gerichtshof führte in dieser Entscheidung ferner aus: „Sollten das Recht oder die Verwaltungspraxis eines zu durchquerenden Drittlands in nachprüfbarer und definitiver Weise der vollständigen Einhaltung bestimmter technischer Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen, darf die zuständige Behörde des Versandorts jedoch im Rahmen ihres Ermessens auch eine wirklichkeitsnahe Transportplanung akzeptieren, die insbesondere unter Berücksichtigung der Ausstattung der Transportmittel und der vorgesehenen Planung der Beförderung darauf schließen lässt, dass der vorgesehene Transport das Wohlergehen der Tiere in gleichem Maß gewährleisten wird wie die fraglichen technischen Vorschriften.“

Auf der Grundlage dieser Entscheidung ergibt sich folgende Vorgehensweise:

→ Die maßgeblichen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sind zu prüfen. Es ist festzustellen, welche Vorgaben nicht erfüllt würden.

→ Abschließend ist zu prüfen und festzustellen, ob insbesondere unter Berücksichtigung der Ausstattung der Transportmittel der vorgesehene Transport das Wohlergehen der Tiere in gleichem

Maße gewährleistet wird wie die fraglichen technischen Vorschriften des Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1/2005.

Ausschließlich in dem Fall, in dem dies bejaht wird, darf die Transportplanung akzeptiert werden. Der EuGH stellte in seinem v. g. Urteil fest, dass die praktischen Erfahrungen der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 817/2010 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich des Schutzes lebender Rinder beim Transport als Voraussetzung für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen vom 16.09.2010 nicht ergaben, dass Tiertransporte aus der Union in Drittländer systemischen Problemen hinsichtlich der Einhaltung dieser Anforderungen in Drittländern begegnen.

Insbesondere in Bezug auf die Russische Föderation habe die Kommission keine Kenntnis von einer Regelung dieses Drittlands oder einer Verwaltungspraxis seiner zuständigen Behörden, die eine Entladung der Tiere an den Ruhe- und Umladeorten in diesem Gebiet verbieten würde.

Unabhängig von der Dauer des Beförderungsabschnittes im Drittland sind die Anforderungen an lange Transporte auch im Drittland einzuhalten, wenn es sich um eine Gesamtbeförderungsdauer über 8 Stunden handelt.

Der Antragsteller ist in der Nachweispflicht für das Vorliegen der Voraussetzungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, zum Beispiel durch Vorlage von Fotos oder Videos der vorgesehenen Transportfahrzeuge.

In Anlehnung an die europäischen Tierschutztransportvorgaben (Art. 3, Anhang I Kapitel II, VI, VII) ist daher mindestens zu fordern:

- a. Die Transportmittel, ihre Ausrüstung und die Ver- und Entladevorrichtungen sind so konstruiert, gebaut und in Stand gehalten und werden so verwendet, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist.
- b) Die Tiere verfügen entsprechend ihrer Größe und der geplanten Beförderung über ausreichend Bodenfläche und Standhöhe.

Als Raumangebot bei Beförderungsabschnitten auf der Straße muss insbesondere folgendes vorgesehen werden:

- für ausgewachsene Rinder, ca. 550 kg Lebendgewicht 1,3 – 1,6 m²
- für geschorene Schafe bis 55 kg mind. 0,2 qm, ab 55 kg mind. 0,3 qm
- für ungeschorene Schafe bis 55 kg mind. 0,3 qm, ab 55 kg mind. 0,4 qm
- für Schweine mit einem mittleren Gewicht von 100 kg darf die Ladedichte 235 kg/m² nicht überschreiten.

Je nach der körperlichen Verfassung der Tiere, den Witterungsbedingungen und der voraussichtlichen Beförderungsdauer ist das Raumangebot zu vergrößern.

- c) Transportmittel und ihre Ausrüstungen sind so konstruiert und gebaut und sind so instandzuhalten und zu verwenden, dass
 - aa) die Tiere vor Wetterunbilden, Extremtemperaturen und Klimaschwankungen geschützt sind, d. h. sie müssen stets überdacht sein;
 - bb) die Tiere nicht entweichen oder herausfallen und den Belastungen durch Bewegungen des Transportmittels standhalten können;
 - cc) für die beförderte Tierart eine angemessene und ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet ist;
 - dd) die Tiere zur Kontrolle und Pflege zugänglich sind;
 - ee) die Bodenfläche rutschfest ist;
 - ff) eine zur Kontrolle und Pflege der Tiere während des Transports ausreichende Lichtquelle gewährleistet ist.
- d) Innerhalb des Laderaums und auf jedem Zwischendeck steht genügend Platz zur Verfügung, damit eine angemessene Luftzirkulation über den stehenden Tieren gewährleistet ist, wobei ihre natürliche Bewegungsfreiheit auf keinen Fall eingeschränkt werden darf.

Zur Sicherung der Verletzungsfreiheit und der Möglichkeit zur Einnahme natürlicher Körperhaltungen auch bei Kot und Harnabsatz ist ein Abstand zur Decke und deren Bauteilen von 20 cm über dem höchsten Punkt der Rückenlinie von unbehornten Rindern einzuhalten. Die genannten Abstände bemessen sich am jeweils größten Tier im Ladedeck. Davon kann lediglich im Einzelfall und wenn Tierschutzgründe nicht entgegenstehen abgewichen werden.

- e) Das Transportmittel muss mit beweglichen Trennwänden ausgestattet sein, damit separate Laderäume geschaffen werden können. Die Trennwände sind fest genug, um dem Gewicht der Tiere standhalten zu können.
Sie sind so konzipiert, dass sie schnell und leicht versetzt werden können. Trennwände müssen so konzipiert sein, dass sie positioniert werden können, um die Größe des Laderaums den besonderen Bedürfnissen sowie der Art, Größe und Anzahl der Tiere anzupassen.
- f) Straßenfahrzeuge führen angemessene Ver- und Entladevorrichtungen mit.
- g) Die Transportmittel haben ein Dach von heller Farbe und sind ausreichend isoliert.
- h) Die Laderäume sind mit geeigneter Einstreu oder gleichwertigem Material auszulegen, um den Tieren in Abhängigkeit von der Art und der Zahl, der Beförderungsdauer und den

- Witterungsbedingungen Bequemlichkeit zu sichern. Exkremeimente müssen ausreichend absorbiert werden können.
- i) Belüftungssysteme in Straßentransportmitteln müssen so konzipiert und konstruiert sein und so gewartet werden, dass zu jedem Zeitpunkt während der Beförderung und unabhängig davon, ob das Transportmittel steht oder fährt, je nach Außentemperatur für alle Tiere innerhalb des Transportmittels Temperaturen in einem Bereich zwischen 5 °C und 30 °C, mit einer Toleranz von ± 5 °C, gehalten werden können. Die Lüftungssysteme müssen unabhängig vom Fahrzeugmotor mindestens vier Stunden lang funktionieren.
 - j) Straßentransportmittel müssen mit einem Temperaturüberwachungssystem und mit einem Datenschreiber ausgestattet sein. Sensoren sind je nach Bauweise des Lastkraftwagens dort anzubringen, wo mit den extremsten Klimabedingungen zu rechnen ist. Die auf diese Weise erstellten Temperaturaufzeichnungen werden datiert. Straßentransportmittel sind mit einem Warnsystem ausgestattet, das den Fahrer alarmiert, wenn die Temperatur in Laderäumen, in denen Tiere befördert werden, ihren zulässigen Höchst- bzw. Mindestwert erreicht.
 - k) Die Transportfahrzeuge müssen mit einer Vorrichtung ausgerüstet sein, die bei Fahrtunterbrechungen einen Anschluss an die Wasserversorgung ermöglicht.
 - l) Die mit den Tieren umgehenden Personen sind hierfür in angemessener Weise geschult oder qualifiziert und wenden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit weder Gewalt noch sonstige Methoden an, die die Tiere unnötig verängstigen oder ihnen unnötige Verletzungen oder Leiden zufügen könnten.

Extreme klimatische Bedingungen

Im Hinblick auf die zu erwartenden Temperaturen auf der gesamten Transportroute einschließlich der Drittstaaten kommt es in bestimmten Regionen regelmäßig zu extremen Temperaturlagen in den Sommer- und/oder Wintermonaten.

Hierbei sind auch die erfahrungsgemäß teils sehr langen Standzeiten, z.B. an Grenzübergängen oder in Häfen besonders zu berücksichtigen.

Um die in Kapitel VI der VO (EG) Nr. 1/2005 geforderten Temperaturgrenzwerte im Tierbereich des Transportfahrzeuges von fünf bis 30 °C gewährleisten zu können und unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Quarantänezeiten ist eine langfristige Transportplanung daher unabdingbar.

Im südlichen Europa werden während der Sommermonate regelmäßig Temperaturen von deutlich mehr als 30°C erreicht. Dies muss durch die abfertigende Behörde bei der Transportplanung kritisch geprüft werden, um ein unzulässiges Ansteigen der Temperaturen im Innern bei den Tieren von >30°C zu verhindern und damit eine unnötige Belastung der Tiere durch Hitze zwingend zu vermeiden.

Auf der Ostroute werden in der kalten Jahreszeit regelmäßig Temperaturen deutlich unter dem Gefrierpunkt erreicht.

Die Wasserversorgung kann dadurch nicht nur auf den Transportfahrzeugen, sondern auch an Ruheorten eingeschränkt sein. Dieses ist vor der Genehmigung des Transportes zu prüfen.

Je nach Witterungsbedingungen ist das Raumangebot gegebenenfalls zu vergrößern.

H Transportunfälle und Notfallpläne

H 1 Einleitung

Die konsequente Umsetzung des § 1 des Tierschutzgesetzes erfordert auch bei Unfällen mit Tieren schnelles und kompetentes Handeln. Ziel dieses Maßnahmenkataloges ist es, die von den Ländern schon gesammelten Erfahrungen so zu verallgemeinern, dass daraus ein für ganz Deutschland anwendbarer **Katalog** von praxisbewährten Verfahren und Anregungen zur **Vorbereitung** auf und zur **Bewältigung von Unfallsituationen** mit Tieren entsteht.

Der Katalog berücksichtigt, dass **kein Unfall dem anderen gleicht und jede Situation eigenständige Entscheidungen verlangt**. Andererseits **erfordert erfolgreiches Krisenmanagement** auf diesem Gebiet eine entsprechende **organisatorische und fachliche Vorbereitung**. Darauf sind die nachfolgenden Ausführungen orientiert.

H 2 Vorbereitung der Behörden

Die **primäre Zuständigkeit** für einen Verkehrsunfall mit Tieren liegt bei der **Polizei**, die auch die Einsatzleitung vor Ort wahrnimmt.

Es wird empfohlen, regelmäßige Abstimmungsgespräche unter Einbeziehung der Straßenmeisterei und der Feuerwehr zu führen, um die Einsatzbereitschaft im Ereignisfall zu sichern.

Dabei ist auch zu veranlassen, dass die Veterinärämter bei allen Unfällen mit Tieren obligatorisch informiert und beteiligt werden. Den **Rettungsleitstellen** sollte durch die zuständigen Veterinärämter eine **Checkliste** mit wichtigen Angaben und Telefonnummer der Behörden/Personen übergeben und ständig aktualisiert werden, die im Ereignisfall umgehend zu informieren und zu beteiligen sind, um die tierschutzgerechte Behandlung der Tiere im Rahmen einer polizeilichen Rettungs- und/oder Bergungsaktion zu gewährleisten. Dabei sollte auch deutlich gemacht werden, dass die Bestellung von Spezialtechnik, von ausreichender Beleuchtung bei Nachtunfällen auch für die Untersuchung der Tiere sowie von Fahrzeugen der TBA (mit Selbstladeeinrichtung) durch die Polizei, die Feuerwehr oder die Rettungsleitstelle erfolgt.

Die **Veterinärämter** sollten im Rahmen ihres Dienstes eine Rufbereitschaft organisieren, so dass bei einem möglichen Schadensfall zeitnah kompetente **amtstierärztliche Hilfe** vor Ort zur Verfügung gestellt werden kann.

Effektiv ist es, das Krisenmanagement bei einem Unfall so zu gestalten, dass mindestens ein amtlicher Tierarzt mit Mobiltelefon vor Ort tätig sein kann und wenn notwendig eine Fachkraft im Büro organisatorische Aufgaben wahrnimmt. Die Hinzuziehung eines vor Ort tätigen **praktizierenden Tierarztes** und von fachlich ausgebildeten Hilfskräften kann auch durch Polizeidienststellen erfolgen.

Zur **organisatorischen Vorbereitung auf Transportunfälle** wird den Veterinärämtern empfohlen:

- Bereithaltung eines „**Unfallkoffers**“/einer „**Notfallausrüstung**“ (Schutzbekleidung, Handschuhe, Taschenlampe, Adressenliste, Desinfektionsmittel, Strickhalter für Großtiere, Bolzenschussgerät, Mittel für die Euthanasie, evtl. Betäubungsgewehr/Blasrohr, Elektrobetäubungsanlage). Die Ausstattung mit einer Videokamera/Fotoausrüstung ist zu prüfen.
- Abklärung, welche Schlachtbetriebe bereit und geeignet sind, verunfallte Tiere aufzunehmen und ggf. die Schlachtung kurzfristig durchzuführen
- Führung eines permanent aktualisierten **Verzeichnisses** mit wichtigen Ansprechpartnern einschließlich Telefon-, Handy- und Fax-Nummern. Als wichtig werden Angaben insbesondere zu folgenden **Personen/Einrichtungen** angesehen:
 - a. Alle Tierärzte und sonstigen Mitarbeiter des Veterinäramtes,
 - b. alle Tierärzte benachbarter Veterinärämter,
 - c. alle praktizierenden Tierärzte des Landkreises, evtl. auch der Tierärzte aus Nachbarkreisen,
 - d. Fachtierärzte, Zootierärzte und andere Spezialisten für besondere Beratungsfälle,

- e. Schlachtstätten und ihr Leitungspersonal,
- f. Tierkörperbeseitigungsanstalten und ihr Leitungspersonal (auch Privatanschluss, um jederzeitiges Erreichen zu gewährleisten),
- g. kreisübergreifendes Verzeichnis von Viehtransportunternehmen,
- h. handwerkliche Schlachtereien des Kreisgebietes,
- i. Inhaber eines Betäubungsgewehres im Kreisgebiet und ggf. in angrenzenden Kreisen,
- j. Viehhandels- und Tiertransportunternehmen im Kreisgebiet und angrenzenden Kreisen,
- k. Reitvereine, Reitställe und Pferdestallungen sowie ihre Verantwortlichen (zur evtl. Unterbringung von unfallbeteiligten Pferden),
- l. Jäger im Kreisgebiet,
- m. Tierheime und deren Leitungspersonal,
- n. Reinigungs-, Desinfektionsfirmen.

Das Thema „Vorbereitung auf Unfälle und Handlungsablauf bei Unfällen mit Tieren“ sollte regelmäßig Gegenstand von **Fortbildungsveranstaltungen** oder **Dienstbesprechungen** sein. Empfohlen werden gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen bei der Veterinärbehörde mit Polizei, Feuerwehr, Straßenmeisterei, praktizierenden Tierärzten und Vertretern von Viehhandelsunternehmen.

Letztere sollten angehalten werden, Fahrer von Tiertransportfahrzeugen auf das richtige Verhalten bei Unfällen hinzuweisen.

H 3 Handeln vor Ort

Die bisher bei der Behebung von Unfallfolgen gewonnenen Erfahrungen erlauben den Hinweis auf folgende **Prinzipien des Havariemanagements** (auf die Vorbereitung von Amtstierärzten auf diese Aufgabe wird hingewiesen):

Die Aktivitäten sollten in einer solchen **Reihenfolge** ablaufen, dass

1. gesichert wird, dass durch herumlaufende Tiere nicht andere Verkehrsteilnehmer gefährdet werden,
2. durch Rettungs- und Bergungsarbeiten Menschen nicht in Gefahr gebracht werden. Das kann bedeuten, für bestimmte Aktionen das Tageslicht oder die Heranführung geeigneter Technik oder die Unterstützung durch eine ausreichende Anzahl von Helfern/Fachkräften abzuwarten,
3. Entscheidungen nach tierschutzrelevanten Kriterien getroffen werden.

Kommentar:

In Berichten wird immer wieder auf die Notwendigkeit hingewiesen, gerade bei Unfällen in der Nacht für die Untersuchungen der Tiere **ausreichende Beleuchtung** verfügbar zu haben.

Finanzielle Erwägungen des Tierbesitzers/-Transporteurs sollten zu keiner Änderung der Rangfolge führen.

Der **Amtstierarzt entscheidet**, welche Tiere aufgrund ihrer Verletzungen vor Ort zu **behandeln** oder zu **töten** sind und für welche Tiere ein **Weitertransport** möglich ist.

Angeregt wird die schriftliche Erfassung der Anzahl und Art der beim Unfall selbst und danach getöteten sowie der zum Weitertransport frei gegebenen Tiere, einschließlich Vergleich mit den Transportunterlagen.

Es wird **empfohlen**, über die zu behandelnden oder zu tötenden Tiere ein **Protokoll** (Kennzeichen der Tiere, Behandlungs-/Tötungsgrund) anzufertigen.

Für die nach Unfällen ggf. notwendige **Tötung von Tieren** durch sachkundige Personen werden insbesondere empfohlen (auf die BSE-Untersuchungspflicht bei Rindern wird hingewiesen):

Der Euthanasie durch Tierärzte, evtl. nach Ruhigstellung, ggf. mit Betäubungsgewehr oder Blasrohr, sollte der Vorzug gegeben werden.

Bei einer Tötung gemäß Tierschutz-Schlachtverordnung sind die dort festgelegten Bedingungen einzuhalten; z.B.

- a. Wiederkäuer oder Schweine: Betäubung mit Bolzenschussgerät und anschließender Tötung mit / ohne Blutentzug,
- b. Schweine: durch Verwendung von Elektrozangen,
- c. Geflügel: Kopfschlag bis 5 kg oder Bolzenschuss mit anschließendem Blutentzug oder Genickbruch.

Hinweise:

Es ist unbedingt auf die ausreichende Stromstärke der Notstromaggregate zu achten! Als Orientierung wird auf das Merkblatt Nr. 75 der TVT „Töten von Nutztieren durch Halter oder Betreiber“ verwiesen, das den Behörden vorliegt bzw. bei der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz, Geschäftsstelle, Bramscher Allee 5, 49565 Bramsche, Tel. 05468 / 92 51 56, Fax: 05468 / 92 51 57, geschaeftsstelle@tierschutz-tvt.de, angefordert werden kann.

Der Einsatz von Schusswaffen sollte durch die Polizei erfolgen, da hier die uneingeschränkte Erlaubnis und Sachkunde vorliegt. Bei schwer verletzten Großtieren wird aus Sicherheitserwägungen allgemein die Tötung durch Schusswaffen aus kurzer Distanz angeregt.

Im Fall der erforderlichen Tötung freilaufender Rinder wird der Einsatz von Deformationsgeschossen empfohlen. Allerdings verfügt die Polizei meist nicht über diese Art von Geschossen.

Der Einsatz von Schusswaffen durch Jäger erfordert eine ausdrückliche Schießerlaubnis für diesen Anlass durch die zuständige Behörde, da das Töten von Tieren bei einem Unfall nicht mit der Jagdausübung gleichzusetzen ist. Die Schießerlaubnis kann in eiligen Fällen mündlich/telefonisch durch den Sachbearbeiter erteilt werden. Allerdings muss der Jäger wissen, dass die Schießerlaubnis meist nicht den Versicherungsschutz (Jagdhaftpflicht) einschließt, den er bei der Ausübung der Jagd in seinem Revier besitzt.

Bei schwer verletzten Großtieren wird aus Sicherheitserwägungen angeregt, dass die Polizei mit einer ihr zur Verfügung gestellten jagdlichen Schusswaffe die Tötung der/des Tiere/s vornimmt.

Auf die Bereitstellung geeigneter Technik durch die Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorien 1 und/oder 2 **gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009** (früher Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 bzw. TBA) zur Beladung ihrer Fahrzeuge unter den konkreten Unfallbedingungen ist zu achten. Sind solche Betriebe nicht erreichbar, wird auf die Verwendung von Frontladern und schnell erreichbare Container hingewiesen.

Zum **Handeln am Unfallort** sollte nach den vorliegenden Erfahrungen insbesondere beachtet werden:

Priorität hat die schonende Rettung bzw. Bergung der Tiere aus dem Fahrzeug. Zu bedenken ist, dass Hubböden in der Regel nicht mehr bewegt werden können. Transportbehälter sollten vor dem Aufrichten des Fahrzeugs möglichst entleert werden. Eine Bewegung umgestürzter Fahrzeuge sollte vermieden werden. Nur wenn ohne weitere Gefährdung der Tiere möglich sollten umgestürzte Fahrzeuge vor der Entladung aufgerichtet werden.

Auf die schnellstmögliche Zuführung entsprechender Rettungs- und Bergungstechnik ist deshalb zu drängen, z.B. um Seitenwände aufzutrennen. Alle Lüftungsklappen an den Fahrzeugen sind umgehend zu öffnen, eventuell Zwangsbelüftung mit Gebläsen (Feuerwehr!).

Um das Entweichen gesunder Tiere nach einem Unfall zu vermeiden, haben sich verschiedene Verfahren bewährt. Hingewiesen wird insbesondere auf

- Gatterbildung mit Bauzäunen, Absperrgittern der Polizei /Feuerwehr, Gitter von benachbarten Landwirtschaftsbetrieben (**hier:** Desinfektion vor Rückgabe beachten), Strohballen, -pferchen mit Leitern oder Fahrzeugholzverkleidungen,
- zwischenzeitliche Haltung in Containern, die von der Feuerwehr bereitgestellt werden.

Kommentar:

In vielen Berichten wird deutlich, dass der Bedarf an Helfern bei der Behebung von Unfällen in der Regel über Erwartungen groß ist. Auf die rechtzeitige Beachtung dieses Punktes wird daher besonders hingewiesen.

Entscheidung über die weitere Verbringung transportfähiger Tiere nach Abstimmung mit dem Besitzer/Transporteur durch den amtlichen Tierarzt.

Alternativ ist zu entscheiden:

- Rückführung in den Herkunftsbestand, wenn die gesamte Lieferung von einem Halter stammt,
- Weitertransport zum vorgesehenen Zielort,
- zwischenzeitliche Aufstallung (das mögliche Seuchen-/Krankheitsrisiko für andere Tiere am Aufstallungsort ist zu beachten),
- Transport zum nächstgelegenen Schlachtbetrieb, insbesondere bei Schlachttieren.

Für ein eventuelles tierschutzrechtliches Ordnungswidrigkeitsverfahren sind die gefahrene Geschwindigkeit sowie andere Anhaltspunkte wie die Nichteinhaltung von Lenkzeiten von Bedeutung. Tacho-Scheiben bzw. digitale Kontrollgeräte und die Aufzeichnungen aus dem Navigationssystem sind daher durch die Polizei sicherzustellen.

Bei **Unfällen von Schweinetransporten** hat sich bewährt,

- die überlebenden Tiere bei entsprechenden Bedingungen zur Beruhigung mit Wasser zu besprühen⁹,
- kreislaufgestörten Schweinen Raum und Zeit zur Stabilisierung vor dem Weitertransport zu geben (Tränkmöglichkeiten!),
- vor der Schlachtung die Tiere möglichst für mehrere Stunden ausruhen zu lassen.

⁹ **Hinweis:** Das Besprühen mit Wasser ist nur sinnvoll, wenn genügend Luftzirkulation vorhanden ist. Bei hoher Lufttemperatur und mangelnder Luftbewegung können die Schweine ersticken. Bei kalter Witterung ist die Maßnahme zweifelhaft

Zur Öffentlichkeits-/Pressearbeit

Um die Rettungs- und Bergungsarbeiten ungehindert von Zuschauern durchführen zu können, sollte eine weiträumige Absperrung erfolgen.

Für Tötungen im Freien wird ein Sichtschutz empfohlen.

Der vor Ort tätige Amtstierarzt und der Einsatzleiter sollten sich über Ort, Zeitpunkt und Inhalt der Information von Medienvertretern verständigen. Kompetente, sachbezogene Mitteilungen durch einen Behördenvertreter sind die Methode der Wahl und verhindern, dass in der Aussage nicht immer korrekte Angaben von befragten Beteiligten an der Rettung und/oder Bergung die Berichterstattung dominieren.

Bilder von toten oder getöteten Tieren sollten auch aus ethischen Gründen nicht für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

H 4 Notfallpläne

Im Rahmen eines in 2017 durchgeführten EU-Audits zum Tiertransport wurde es für erforderlich gehalten, dass die Notfallpläne nach der EU-Transportverordnung, die in dringenden Fällen zum Tragen kommen, aktualisiert werden. Hierbei sollen bei der Abfertigung von Tiertransporten in Drittstaaten jeweils auf die Transportroute, insbesondere auch außerhalb der EU, abgestimmte Notfallpläne vorgelegt werden.

Es wird daher empfohlen, diese aktualisierten Notfallpläne jeweils bei der Plausibilitätsprüfung im Rahmen der Abfertigung von Tiertransporten, insbesondere in Drittländer und beim Schiffstransport, zu berücksichtigen. Die Notfallpläne sollten insbesondere Maßnahmen, mit denen die Bedürfnisse der Tiere hinsichtlich Einstreu, Futter und Wasser im Fall unerwarteter langer Verzögerungen an den EU-Außengrenzen erfüllt werden, enthalten.

Des Weiteren sollten mögliche Abladestellen entlang der Route, Angaben zum Vorgehen im Falle von technischen Störungen am Fahrzeug (Pannenservice; Ersatzfahrzeug) oder bei Fahruntüchtigkeit des Fahrers aufgrund plötzlich auftretender Erkrankung enthalten sein. Weiterhin sollten die Kontaktdaten zu möglichen Ersatzfahrzeugen (auch anderer Transportunternehmer) mitgeführt werden.

I. Interpretationshilfen zur Verordnung (EG) Nr. 1/2005 und zur Tier-schutztransportverordnung (TierSchTrV) vom 11.02.2009

Verordnung (EG) Nr. 1/2005

- Die Reihenfolge orientiert sich am Verordnungstext -

Lfd.-Nr.	Bezug (Artikel der Verordnung)/ Schlagwort	Frage/Problem	Interpretation
1	Präambel (21) Anwendung der Verordnung auf den Transport registrierter Equiden	Ist die Verordnung auch auf alle registrierten Equiden, die nicht zum Zwecke der Schlachtung transportiert werden, anzuwenden?	Die Verordnung gilt grundsätzlich für alle Pferdetransporte, sofern sie in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt werden – vgl. hierzu Artikel 1 Absatz 1 und 5 in Verbindung mit dem Erwägungsgrund Nr. 12 Nur bei einzelnen, ausdrücklich benannten Vorschriften gelten Ausnahmen für „registrierte“ Equiden. Diese sind vor allem: Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 8 Absatz 2 (kein Fahrtenbuch bei langen Beförderungen), Artikel 6 Absatz 9 und Artikel 11 Absatz 2 (kein Navigationssystem bei langen Beförderungen) Anhang I Kapitel I Nr. 7 (Transport hochträchtiger oder neugeborener Tiere unter bestimmten Bedingungen möglich) Anhang I Kapitel V Nr. 1.1 (keine Vorgaben zu Beförderungs- und Ruhezeiten, Zeitabstände für das Füttern und Tränken) Anhang I Kapitel VI Nr. 1.9. (Verbot für lange Beförderungen von Equiden unter 4 Monaten gilt nicht) Siehe auch Artikel 2 Buchstabe u)
2	Artikel 1 Absatz 2 Transportfähigkeit	Für Transporte durch Landwirte gelten in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 2 lediglich die Artikel 3 und 27. Gilt Artikel 3 allein oder in Verbindung mit Anhang I und den dort niedergelegten Anforderungen im Einzelnen (z.B. hinsichtlich der Transportfähigkeit)?	Artikel 3 gilt als allgemeine Anforderung allein und nicht in Verbindung mit Anhang I, da in Anhang I kein konkreter Bezug zu Artikel 3 hergestellt wird. Es besteht daher keine Verpflichtung zur konsequenten Anwendung des Anhangs I. Anhang I kann lediglich als Orientierung herangezogen werden. Im Zusammenhang mit Artikel 3 ist es daher eine Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde, ob die Anforderungen des Artikels 3 (z.B. ob die Tiere transportfähig sind oder nicht) eingehalten werden.
3	Artikel 1 Absatz 2 Entfernung von weniger als 50 km	Gilt für den Transport durch Landwirte, die eigene Tiere in eigenen landwirtschaftlichen Fahrzeugen über eine Entfernung von weniger als 50 km ab ihrem Betrieb transportieren, die tatsächlich gefahrene Strecke oder die Luftlinie?	Es gilt die tatsächlich gefahrene Strecke, nicht die Luftlinie.
4	Artikel 1 Absatz 5	Wie ist die Formulierung „in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit“ auszulegen?	Bei der Beurteilung, ob ein Transport in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt wird, muss der Erwägungsgrund Nr. 12 der Verordnung herangezogen

	Geltungsbereich der Verordnung		werden. Danach beschränkt sich die wirtschaftliche Tätigkeit nicht nur auf Fälle, in denen unmittelbar ein Austausch von Geld, Gütern oder Dienstleistungen erfolgt (z. B. Spediteure), sondern auch auf Transporte, bei denen direkt oder indirekt ein Gewinn entsteht bzw. angestrebt wird. Dabei ist nicht nur der Transport an sich oder das Ziel des Transportes maßgebend, sondern ob der Transport mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Durchführenden bzw. Auftraggebers im Zusammenhang steht. Es kommt nicht auf die Zweckbestimmung des Einzeltransportes an. Ein Tierhalter/-züchter oder Landwirt, der mit seinen Tieren im Rahmen seiner wirtschaftlichen Tätigkeit Geld verdient und diese zum Verkauf oder Auktion/Ausstellung/Tierschau transportiert, fällt daher unter die Verordnung, ein Hobbytierhalter jedoch nicht (Beispiel: Ein Landwirt transportiert sein Rind zu einer Ausstellung -> VO gilt. Der gleiche Landwirt transportiert das Reitpferd seiner Tochter, welches nur zu Hobbyzwecken gehalten wird, -> VO trifft nicht zu). Ausschlaggebend ist die wirtschaftliche Tätigkeit des Durchführenden bzw. Auftraggebers, die zu einer Eintragung in einem öffentlichen Register oder einer steuerlichen Veranlagung führt. Als Kriterium für eine „wirtschaftliche Tätigkeit“ kann laut Kommission beispielsweise die steuerliche Veranlagung herangezogen werden. Auch das Vorliegen einer Erlaubnis nach § 11 des Tierschutzgesetzes kann im Einzelfall ein Hinweis auf eine wirtschaftliche Tätigkeit sein. Auch Transporteure aus Drittländern unterliegen innerhalb der Gemeinschaft den Anforderungen der VO (EG) Nr. 1/2005 (Zulassung als Transportunternehmer, ggf. Befähigungsnachweis und Zulassung des Transportmittels etc.). Zoos fallen nur bedingt unter die Verordnung, da hier i. d. R. der wissenschaftliche Aspekt im Vordergrund steht. Hier ist eine Einzelfallentscheidung der Behörde vor Ort notwendig. Der EuGH hat mit Urteil vom 23.04.2015 (C-424/13) klargestellt, dass die Anforderungen der Verordnung 1/2005 auch für den in Drittländern stattfindenden Beförderungsabschnitt bis zum Bestimmungsort eingehalten werden müssen. Dies hat die zuständige Behörde bei der Plausibilitätsprüfung zu beachten. Daraus ergibt sich beispielsweise, dass Transportfahrzeuge, die für den Transport von einem Hafen im Drittland bis zum Bestimmungsort eingesetzt werden, die Anforderungen der Verordnung 1/2005 grundsätzlich erfüllen müssen. Es kann zwar keine Zulassung des Transportfahrzeugs gefordert werden, dieses muss aber so beschaffen sein, dass es von der abfertigen Behörde eine Zulassung erhalten würde. Gleiches gilt für die Haltungseinrichtung am Bestimmungsort. Sollen die Tiere dort während mindestens 48 Stunden vor ihrer Weiterbeförderung untergebracht werden, so ist im Rahmen der Plausibilitätsprüfung zu prüfen, ob die Haltungseinrichtung geeignet und eine bedarfsgerechte Versorgung der Tiere sichergestellt ist
5	Artikel 2 Buchstabe g)	Müssen die Anforderungen der Verordnung auch bei Transporten mit Bestimmungsort in einem Drittland eingehalten werden? Wie sind Transportbehälter/Container und Transportmittel zu unterscheiden?	Als Transportbehälter/Container gilt jeder Verschlag, jeder Kasten, jedes Behältnis oder jede andere feste Struktur, die zum Transport von Tieren verwendet wird und kein Straßen- oder Schienenfahrzeug, Schiff oder Luftfahrzeug ist.

	Definition „Transportbehälter/Container“		Transportbehälter/Container unterliegen verschiedenen Anforderungen der Verordnung (z.B. Anhang I Kap. II Nr. 1.1, 4.1 und 5, Kap. III Nr. 1.7 und 2.6, Kap. VI Nr. 2). Hinsichtlich der Zulassung wird auf die lfd. Nr. 19 dieser Tabelle verwiesen.
6	Artikel 2 Buchstabe j) Definition „Beförderung“	Umfasst die „Beförderung“ auch das Verladen am Ausgangsort und das Entladen am Bestimmungsort?	Nach Artikel 2 Buchstabe j) der VO (EG) Nr. 1/2005 umfasst der Begriff „Beförderung“ den gesamten Transportvorgang vom Versand- zum Bestimmungsort, einschließlich des Entladens, Unterbringens und Verladens an Zwischenstationen . Die AGT schließt sich der im Schreiben der KOM vom 09.01.2008 geäußerten Auffassung an, dass die Gesamtbeförderungsdauer die Zeit vom Beginn der Verladung des ersten Tieres am Versandort bis zum Abladen des letzten Tieres am Bestimmungsort umfasst.
7	Artikel 2 Buchstabe q) Definition „Organisator“	Wer ist Organisator eines Transports und welche Pflichten hat er?	Organisator ist entweder ein Transportunternehmer, der mindestens einen Beförderungsabschnitt einem anderen Transportunternehmer in Auftrag gegeben hat, oder eine natürliche oder juristische Person, die eine Beförderung mehr als einem Transportunternehmer in Auftrag gegeben hat, oder eine Person, die Abschnitt 1 des Fahrtenbuchs gemäß Anhang II unterzeichnet hat. Der Organisator übernimmt nach Art. 5 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1/2005 die Verantwortung für die rechtskonforme Durchführung des gesamten Transports. Er muss dafür Sorge tragen, dass das Wohlbefinden der Tiere nicht durch eine unzulängliche Koordinierung beeinträchtigt wird und stets eine konkrete Person verantwortlich ist, die der zuständigen Behörde jederzeit Auskünfte zum Transport erteilen kann. Auch Organisatoren haben die Grundsätze des Art. 3 zu berücksichtigen, insbesondere sind Beförderungen so kurz wie möglich zu halten. Als Organisatoren im Sinne des Art. 2 Buchstabe q werden z. B. Zuchtverbände, Tierschutzorganisationen und Logistikunternehmen tätig.
8	Artikel 2 Buchstabe r) und s) Ruhepausen auf Sammelstellen	Für Tiere, die zu einer Sammelstelle transportiert werden, um dort neu gruppiert und weitertransportiert zu werden, ist die Sammelstelle der erste Bestimmungsort (erster Transportabschnitt) und gleichzeitig Verladeort für den zweiten Transportabschnitt. Nach Artikel 2 Buchstabe r) Ziffer ii) sind die Tiere mindestens 6 Stunden vor ihrem Versand von der Sammelstelle mit ausreichend Einstreu und Frischwasser unangebunden unterzubringen. Nach Artikel 2 Buchstabe s) Ziffer i) ist der Bestimmungsort definiert als Ort, an dem ein	Eine Sammelstelle kann als Versandort gelten, wenn die Tiere dort neu gruppiert und gem. Artikel 2 Buchstabe r) Ziffer ii) während mindestens 6 Stunden vor ihrem Versand von der Sammelstelle mit ausreichend Einstreu und Frischwasser nicht angebunden untergebracht waren. Diese Regelung kann nur einmal während der Beförderung eines Tieres angewendet werden. D.h. mit der Verladung auf der ersten Sammelstelle beginnt die zulässige Höchstbeförderungsdauer.

		Tier von einem Transportmittel entladen und während mindestens 48 Stunden vor ihrer Weiterbeförderung untergebracht wird. Wie lang muss die Ruhepause vor dem Weitertransport sein?	
9	Artikel 2 Buchstabe u) Definition „registrierte Equiden“	Was ist unter „registrierten“ Equiden zu verstehen?	Equiden dürfen nach der Richtlinie 90/426/EWG nur mit einem Equidenpass aus dem Bestand verbracht werden. Daher sind alle zu transportierenden Equiden nach der o. g. Richtlinie registriert. Die Verordnung 1/2005 versteht aber unter „registrierte“ Equiden nur die Tiere, die zur Teilnahme an Wettbewerben, Rennen, kulturellen Veranstaltungen oder zu Zuchtzwecken transportiert werden (vgl. Erwägungsgrund Nr. 21), jedoch keine Equiden, die direkt über einen Markt oder eine Sammelstelle in einen Schlachthof verbracht werden (Schlacht Pferde). Ausschlaggebend für die Zuordnung ist also die Zweckbestimmung und nicht die Registrierung nach der Richtlinie 90/426/EWG. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu lfd. Nr. 1 hingewiesen.
10	Artikel 2 Buchstabe x Definition „Transportunternehmer“	Was ist ein Transportunternehmer?	Jede natürliche oder juristische Person, die entweder auf eigene Rechnung oder für eine dritte Person Tiere befördert. „Unternehmer“ sind z. B. auch Tierschutzorganisationen, die regelmäßig Heimtiere aus dem Ausland nach Deutschland in eigenen Fahrzeugen befördern.
11	Artikel 2 Buchstabe y) Definition „nicht zugerittene Equiden“	Sind mit „nicht zugerittene Equiden“ nicht eigentlich „nicht halfterfähige Equiden“ gemeint?	Die Forderungen der Verordnung sind auf nicht halfterfähige Equiden anzuwenden, da die Definition in Artikel 2 Buchstabe y) für „nicht zugerittene Equiden“ nur auf die Halfterfähigkeit abhebt. „Nicht zugerittene Equiden“ werden in der Verordnung in Anhang I Kapitel III Nr. 1.11 und 2.4 sowie Kapitel VI Nr. 1.9 erwähnt. Auch für diese Forderungen ist lediglich die Halfterfähigkeit ausschlaggebend und im Sinne des Tierschutzes.
12	Weitere Begriffsbestimmungen, die in der Verordnung verwendet werden, aber nicht definiert sind.	„Schulung“ „Lehrgang“ „Qualifikation und Befähigung“ „Befähigungsnachweis“	„ Schulung “: der abstrahierende Begriff für die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten „ Lehrgang “: der tatsächliche theoretische und/oder praktische Unterricht „ Qualifikation und Befähigung “: ist eine spezielle Ausbildungsebene, die die Anwendung/Durchführung spezieller Kenntnisse und Fähigkeiten erlaubt, eine abgeschlossene Berufsausbildung ist eine Qualifikation. „ Befähigungsnachweis “: amtliche Bescheinigung über spezielle Kenntnisse und Fähigkeiten.
13	Artikel 3 Satz 2 Buchst. g), Art. 6 Abs. 3 i.V.m. Anhang I, Kap. II Nr. 1.2	Was ist unter „ausreichender Standhöhe“ und „angemessener Luftzirkulation“ zu verstehen?	Die Tiere müssen in ihrer natürlichen aufrechten Haltung stehen können. Um eine ausreichende Luftzirkulation gem. Anhang I Kapitel VI Nr. 3.2 sicherstellen zu können muss ein gewisser Luftraum über den Tieren vorhanden sein. Dies ist i. d. R. gewährleistet, wenn ein Sicherheitsabstand von mindestens 20 cm zwischen dem Widerrist des Tieres und der oberen Begrenzung des Transportbehälters bzw. des Transportmittels besteht. Im Schreiben der DG Sanco vom 4.9.2009 (D5 DS/fr D(2009)450334) und vom 10.08.2011 werden für eine angemessene Luftzirkulation bei Rindern 20 cm, bei Kälbern,

			Schafen und Schweinen in Fahrzeugen mit Ventilatoren 15 und ohne Ventilatoren 30 cm über dem höchsten Punkt der Tiere empfohlen.
14	Artikel 4 Verwendung des Transport- und Desinfektionskontrollbuches	Kann das Transport- und Desinfektionskontrollbuch auf nationaler Ebene weiter als Nachweis nach Artikel 4 mitgeführt werden?	Das Transport- und Desinfektionskontrollbuch kann als Nachweis nach Artikel 4 mitgeführt werden, wenn die fehlenden Angaben ergänzt werden.
15	Artikel 5 Absatz 4 i. V. m. Anhang II Nr. 7 Mitführen des Fahrtenbuches in Drittländer	Welchen Transportnachweis habe ich in einem Drittland, wenn das Fahrtenbuch am Ausgang aus dem Gebiet der Gemeinschaft abgegeben werden muss?	Um einen ausreichenden Nachweis der Einhaltung der Tierschutzbestimmungen bis zum Bestimmungsort zu gewährleisten, ist das Fahrtenbuch in zweifacher Ausfertigung (Kopie) mitzuführen.
16	Artikel 6 Absatz 1 Mitführung der Zulassung des Transportunternehmers	Ist die Zulassung des Transportunternehmers nach Artikel 10 und 11 bzw. eine amtlich beglaubigte Kopie der Zulassung während des Transportes mitzuführen oder lediglich zu Beginn des Transportes der zuständigen Behörde vorzulegen?	Die Zulassung bzw. eine Kopie muss in jedem Transportfahrzeug mitgeführt werden, um unnötige Verzögerungen bei Kontrollen zu vermeiden.
17	Artikel 6 Absatz 5 i. V. m. Artikel 10 Erforderlichkeit des Befähigungsnachweises	Die Zulassung von Transportunternehmern nach Artikel 10 sieht nur vor, dass geeignetes Personal eingesetzt werden muss. Ein Befähigungsnachweis ist hier nicht obligatorisch. Dagegen sieht Artikel 6 Absatz 5 einen Befähigungsnachweis für Fahrer <u>und</u> Betreuer bei Beförderungen von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen, Hausschweinen oder Geflügel in Straßenfahrzeugen vor. Ausgenommen von der Pflicht eines Befähigungsnachweises sind nur Transporte bis 65 km Länge (Art. 6 Abs. 7). Ist der Befähigungsnachweis nur für lange Beförderungen von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen, Hausschweinen oder Geflügel notwendig oder für alle Beförderungen?	Die Beförderung von Hausequiden, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen, Hausschweinen oder Geflügel darf nur mit gültigem Befähigungsnachweis erfolgen, unabhängig davon, ob die Tiere direkt auf dem Fahrzeug oder in separaten Transportbehältern transportiert werden. Dies gilt für alle Transporte ab 65 km (gefahrte Strecke, nicht Luftlinie) Länge, unabhängig davon, ob der Transport über oder unter 8 Stunden dauert. Sämtliche auf dem Transportfahrzeug tätigen Personen benötigen einen Befähigungsnachweis.

18	Artikel 6 Absatz 5 i.V.m. Art. 17 Absatz 2 Mitführung des Befähigungsnachweises	Ist der Befähigungsnachweis bzw. eine amtlich beglaubigte Kopie während des Transportes mitzuführen oder lediglich zu Beginn des Transportes der zuständigen Behörde vorzulegen.	Der Befähigungsnachweis bzw. eine amtlich beglaubigte Kopie ist in jedem Transportfahrzeug mitzuführen.
19	Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 18 Zulassung von Straßentransportmitteln, mit denen ausschließlich Tiere in Behältnissen transportiert werden	Müssen Straßentransportmittel, mit denen ausschließlich Tiere in Behältnissen transportiert werden, zugelassen werden, wenn sie für lange Beförderungen eingesetzt werden?	Straßentransportmittel müssen stets zugelassen werden, wenn diese für lange Beförderungen eingesetzt werden sollen. Ausgenommen davon sind innerstaatliche Transporte von Zucht- oder Nutztieren (außer Geflügel; keine Schlachttiere) mit einer Beförderungsdauer von maximal 12 Stunden. Auch ist eine Zulassung des Transportunternehmers nach Artikel 10 bzw. 11 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 stets erforderlich. Die Transportbehälter selbst benötigen nur eine Zulassung, wenn darin Hausequiden, -rinder, -schafe, -ziegen oder -schweine auf dem Straßen- und/oder Wasserweg mehr als acht Stunden transportiert werden sollen (vgl. Art. 7 Abs. 3). Sollen andere als die genannten Tierarten mehr als acht Stunden in Behältnissen transportiert werden, so benötigt lediglich das Transportmittel eine Zulassung, nicht die Behältnisse. In der Zulassung des Transportunternehmers können in diesen Fällen aber Anforderungen an die Behältnisse durch Auflagen vorgegeben werden.
20	Artikel 10 bzw. 11 Zulassung von Transportunternehmern, die andere als eigene Fahrzeuge verwenden	Kann die Zulassung eines Transportunternehmers verweigert werden, wenn er keine eigenen Fahrzeuge besitzt oder verwendet?	Die Zulassung von Transportunternehmern, die andere als eigene Fahrzeuge verwenden, ist möglich, z. B. wenn Miet- bzw. Nutzungsverträge für Fahrzeuge vorgelegt werden. Im Zulassungsbescheid sind entsprechende Auflagen für die jeweilige Meldung der eingesetzten Fahrzeuge an die zuständige Behörde aufzunehmen. Der Unternehmer trägt die volle Verantwortung für die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorgaben bei den verwendeten Fahrzeugen.
21	Artikel 18 Absatz 4 in Verbindung mit Anhang I, Kapitel VI Ausnahmemöglichkeit für die Zulassung von Straßentransportmitteln bei Beförderung bis zu 12 Stunden	Gibt es Ausnahmeregelungen für regionale Sammeltransporte hinsichtlich der Beförderungs- sowie Fütterungs- und Tränkeintervalle, die Tiere in verschiedenen Betrieben abholen oder dorthin verbringen?	Näheres zu den Ausnahmen nach Artikel 18 Absatz 4 ist in § 3 der nationalen Tierschutztransportverordnung geregelt.
22	Artikel 18 Absatz 4	Ist der Verweis auf Anhang V Nr. 1.4 Buchstabe b korrekt?	Nein. Richtig muss es heißen: Anhang I Kapitel V Nummer 1.4 Buchstabe b)

23	Anhang I Kapitel III Nr. 2.3 Satz 2 Laderaumhöhe	Bezieht sich die Angabe zur Mindesthöhe des Laderaumes nur auf Multi-deck-Fahrzeuge oder grundsätzlich auf alle Laderäume?	Die Angabe zur Mindesthöhe des Laderaumes von 75 cm über der höchsten Stelle des Widerrists des größten Tieres bezieht sich auf alle Fahrzeuge
24	Anhang I Kapitel V Nr. 1.4 Zahl und Dauer der Ruhepausen bei langen Beförderungen	Darf die Dauer der Ruhepause zwischen zwei Beförderungsintervallen eine Stunde überschreiten oder darf ein Beförderungsintervall mehr als eine Haltephase umfassen?	Ja. Nach dem Urteil des EuGH C-469/14 vom 28.07.2016 darf die Ruhepause zwischen zwei Beförderungsintervallen (z.B. 14 + 1 + 14 bei Rindern) grundsätzlich eine Stunde übersteigen. Auch ist es möglich, innerhalb eines Beförderungsintervalls weitere Ruhepausen zum Wohle der Tiere einzulegen. Diese dürfen aber die Gesamtdauer des Beförderungsintervalls, zu dem sie gehören, nicht verlängern. Zudem dürfen sie nicht so lang sein, dass den beförderten Tieren Verletzungen oder unnötige Leiden zugefügt werden können. Darüber hinaus darf die Summe der Beförderungsintervalle und der Ruhezeiten die sich aus Anhang I Kapitel V Nr. 1.4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 ergebende zulässige Beförderungsdauer (z.B. 29 Stunden bei Rindern) nicht überschreiten. Die zur Versorgung der Tiere notwendige Zeit, die über die eine Stunde hinausgeht, wird auf das zweite Beförderungsintervall angerechnet, so dass die vorgegebenen Beförderungszeiten für z.B. für adulte Rinder von 29 (14-1-14) Stunden nicht überschritten werden.
25	Anhang I Kapitel V Nr. 1.4 „noch nicht abgesetzte“ Jungtiere	Was ist unter „noch nicht abgesetzten“ Kälbern zu verstehen?	Zuchtkälber werden üblicherweise frühestens im Alter von 6 Wochen entwöhnt. Mastkälber können auch später abgesetzt werden. Kälber aus Mutterkuhherden werden i.d.R. noch später abgesetzt. Der Transportbeginn kann nicht als Absetzzeitpunkt gelten. Ein Kalb gilt dann als abgesetzt, wenn es Selbsterhalt und –aufbau aus Raufutter und Wasser betreiben kann. Klinische Indikatoren hierfür sind Kotfarbe und –konsistenz sowie Wiederkau- und Pansentätigkeit. Ein Tränken mit Elektrolytlösung kann nicht als „Fütterung“ gewertet werden, da der Nährstoffgehalt nicht für die Bedarfsdeckung ausreicht.
26	Anhang I Kapitel V Nr. 1.8	Darf die Transportzeitverlängerung um bis zu zwei Stunden bereits bei der Planung eines Transportes berücksichtigt werden oder erst bei Verzögerungen während des laufenden Transports?	Die Transportzeitverlängerung um zwei Stunden darf erst im Falle von unvorhersehbaren Verzögerungen während des laufenden Transports und nicht bereits bei der Transportplanung herangezogen werden. Diese Auslegung, die von den meisten EU-Mitgliedstaaten vertreten wird, wurde zuletzt durch ein Schreiben der EU-Kommission vom 08.05.2020 bestätigt.
27	Anhang I Kapitel VI Nr. 2.3 Gesamtfassungsvermögen der Wasservorratsbehälter	Bezieht sich das Gesamtfassungsvermögen der Wasservorratsbehälter auf die max. zulässige Nutzlast des Fahrzeuges (lt. Kfz-Papiere) oder auf die in der Praxis max. mögliche Zuladung an Tieren	Das Gesamtfassungsvermögen der Wasservorratsbehälter jedes Transportmittels muss mindestens 1,5 % seiner Höchstnutzlast betragen. Dabei bezieht sich das Gesamtfassungsvermögen der Wasservorratsbehälter auf die Höchstnutzlast des Fahrzeuges lt. Kfz-Schein.

		gem. Verordnung? Letzteres ist u. U. deutlich geringer.	
28	Anhang I Kapitel VI Nr. 3.1 Belüftungssysteme in Straßenfahrzeugen	Wie können die Temperaturvorgaben an Fahrzeuge erfüllt bzw. eingehalten werden?	Bis zur Bekanntgabe der tierartspezifischen Festlegung von Höchst- und Mindesttemperaturen durch die EU gem. Anhang I Kapitel VI Nr. 3.5 gelten die Anforderungen an Belüftungssysteme nach Anhang I Kapitel VI Nr. 3.1 unter den hiesigen klimatischen Bedingungen als erfüllt, wenn die Lüftungssysteme eine Lüftungsrate gem. Anhang I Kapitel VI Nr. 3.2 gewährleisten können und mit den Fahrzeugen bisher schon Langzeittransporte durchgeführt wurden und keine schwerwiegenden tierschutzwidrigen Mängel aufweisen. Bei hohen Temperaturen sind zusätzliche Maßnahmen analog der TierSchTrV zu treffen.
29	Anhang I Kapitel VI Nr. 3.2 Minimalluftfrate	Bezieht sich die Minimalluftfrate auf die max. zulässige Nutzlast des Fahrzeuges (lt. Kfz-Papiere) oder auf die in der Praxis max. mögliche Zuladung an Tieren gem. Verordnung? Letzteres ist u. U. deutlich geringer.	Die Lüftungssysteme müssen innerhalb des Laderaums eine gleichmäßige Luftzirkulation mit einer Minimalrate von 60m ³ /h/KN Nutzlast gewährleisten können. Dabei bezieht sich die Minimalluftfrate grundsätzlich auf die zulässige Nutzlast des Fahrzeuges lt. Kfz-Schein. In begründeten Einzelfällen (z. B. wenn es technisch nicht oder nur mit hohem Aufwand möglich ist oder wenn die max. zulässige Nutzlast des Fahrzeuges lt. Kfz-Schein deutlich über der maximal möglichen Zuladung an Tieren gem. Verordnung liegt) kann auch die maximal mögliche Zuladung an Tieren gem. der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 zugrunde gelegt werden.
30	Anhang II Nr. 5 Anzahl der Fahrtenbücher	Wie viele Fahrtenbuch-Originale muss der Transporteur mitführen, wenn er mehrere Tierpartien mit unterschiedlichen Bestimmungsorten auf dem Fahrzeug hat?	Wegen der Unterzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht des Tierhalters an jedem Bestimmungsort ist die der Tierpartien entsprechende Anzahl an Fahrtenbuch-Originalen mitzuführen.
31			
32	Anhang IV Nr. 1	Ist der Verweis im Anhang IV Nr. 1 auf Artikel 17 Absatz 1 richtig?	Nein, der Verweis muss auf Artikel 17 Absatz 2 lauten.

Tierschutztransportverordnung vom 11.02.2009

- Die Reihenfolge orientiert sich am Verordnungstext -

1	Begriffsbestimmungen, die in der Verordnung verwendet werden, aber nicht definiert sind.	„Stubenvogel“	Der Begriff Stubenvogel erfasst alle Vögel, die als Heimtier gehalten werden, mit Ausnahme der Hausgeflügelarten.
2	Ausnahmen in § 3 der Verordnung	Ausnahmen für nationale Beförderungen bis zu 12 Stunden	Es dürfen Straßentransportmittel verwendet werden, die nicht über einen Zulassungsnachweis, nicht über eine Ausstattung mit Temperaturüberwachungssystem und Datensreiber und nicht über ein Navigationssystem verfügen.

Tierschutz-Schlachtverordnung vom 20.12.2012

Lfd.-Nr.	Bezug (Artikel der Verordnung)/ Schlagwort	Frage/Problem	Interpretation
1	§ 7 Abs. 2 (Tiere in Behältnissen, wenn nicht innerhalb zwei Stunden nach der Anlieferung zur Schlachtung, sind zu tränken) § 7 Abs. 3 (Füttern ab 6 Stunden nach Anlieferung)	Wann gelten die Tiere als „angeliefert“, sobald das Fahrzeug auf dem Schlachtbetriebsgelände ist oder erst nach dem Abladen?	Tiere sind auch dann angeliefert, wenn sie sich noch auf dem Transportfahrzeug, welches auf dem Schlachthof auf die Entladung zum Schlachten der Tiere wartet, befinden. (Urteil VG Oldenburg vom 21.10.2015, 11 A 3678/14)